Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung verschiedener Rechts-Materien;

auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten, und Anmerckungen.

Vierzehendes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig, bey Johann Conrad Wohler, 1776.

Innhalt
des vierzehenden Stücks.

I.

Beytrag zur Geschichte des dreyßigjährigen Kriegs, aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll. Seite 225.

II.

Mittelstraße in dem Gebrauch der Tortur. 252.

III.

Vermischte kurze Abhandlungen aus dem Teutschen Staatsrechte. 259

IV.

Zusäze zu meinem Tractat von der Teutschen Craysverfaßung. 272

V.

V.

Zusäze zu meinem Teutschen Auswärtigen Staatsrecht. 323.

VI.

Gedancken von Erlernung der privat-Rechtsgelehrsamkeit. 379.

VII.

Kurze Anmerckungen. 431.

VIII.

Von der Reichsritterschafft territorial-Gerechtsamen. 437.

I.

I.

Beytrag zur Geschichte des dreyßigjährigen Kriegs, aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll.

§. 1.

15. Apr. 1633.

Schauer Paul Fürstlich Pfalz Newburgischer Rath exponit sub praesentato 2. Aprilis das Ihme auf Ihr Majest. Beuelch sey auferlegt worden, innerhalb Vierzehen Tagen entweder Catholisch sich zu erklären, oder alle Deroselben Erb-Königreich vnd Länder, gegen Hineingebung eines Revers, zu meiden, Er aber hie im Landt nit seßhafft noch in dem geringsten begüettert ist, sondern allein seines Fürsten Wolff Wilhelmen Pfalzgrauen bey Rhein Geschäfft halber alhie, petit Ihne

 von

von dieser reformation zu befreyen. Apponit sein Bestallung.

Er würdt sein notturfft an gehörigen Orten fürzubringen wißen.

§. 2.

30. Jun. 1633.

Kriegs-Empörung im Reich sive Ihr Durchlt. die Fürstliche Erzherzogliche Wittib zu Ynnsprugg de dato 16. & præs. 28. Juny über Ihr vor 8 Tagen eingeschicktes Berichtschreiben, wegen Eroberung der Marggrauischen Bergheußer Baadenweiler, Saußenriedt vnd Rötteln, errinnert Ihr Majest. weitter den jezigen Zustandt im Elsaß, vnd wo nit anderwerttige Hülff an Volckh vnd Gelt erfolge, daß sich die unserigen einer Bloequirung zu Breysach, dahin sich die unserigen retiriret, besorgen, vnd das dem Feindt von den vnchatolischen Orten in Schweiz vil Volckh zulauffe, auch unter dem Commando deß Duca de Roan eine starcke Anzahl Französisches Volckh nacher Chur ankhommen, zu fürkommung mehrerer Weitläufftigkeit hette sie sich entschlossen, den von Schönrett zu Waltshuett vnd den Canzley Verwaltter zu Costanz Docktor Harder zu der von den 13. Orten der Mitgenoßenschafft auf Joannis zu Baden Jährlich haltender ordinari Zusammenkhonfft abzuordnen, und das jährlich Erbainigunggelt als 2190. fl. neben nothwendi-

diger Instruction erlegen zu laßen, apponuntur n. 1. 2. 3. & lit. A. B. C. D. neben einer andern vnliterirten Beylag, Reichs Hofrath vmb fürderlich guetachten, ob es nüzlich vnd rathsamb seye, daß Ihr Kays. Majest. jemand zu den Schweitzern wegen beständiger Haltung der Erbainigung, auch damit alle widrige Kriegs Werbungen verhiettet werden, abordtnen, vnd wer

Ihr Kays. Majest. loco voti gehorsambist zu errinnern, Reichs Hofrath befinde für nüzlich, nöthig, vnd rathsamb, jemandts in Nahmen Ihrer Majest. sowol als Römischer Kayßer, als Eltister Herr vnd Erzherzog zu Oesterreich auch zugleich Obrister Vormunder Dero geliebsten Herrn Bruders weiland Erzherzogs Leopoldi hinderlaßenen Fürstlichen Pupillen an die 13. Ortt abzuordnen, darzue der anwesende Herr Graf von Sulz, als welcher mit seinen benachbarten vncatholischen Schweizern Zürch vnd Schafhaußen allezeitt in guetter Correspondenz gestanden, oder der Herr Graff Vratißlaw zu Fürstenberg, welcher sich in der Nähe zu Costniz der Zeit befindt, zu gebrauchen seyn möchte, welchem die Instruction auß dem vorigen an die 13. Ortt abgangenen Schreiben zu formiern vnd mitzugeben, auch dabey dieselbe mit allem Vleiß zu ermahnen, vnd zu errinnern seyn werden,

P 2 daß

daß sie nit allein alle Feindtliche Werbungen verhindern, sondern vermög der Erbainigung verhelffen wollen, daß alle Feindtseeligkeiten von dem heiligen Reich vnd dero hochlöblichen Hauß abgewendet werden mögen.

§. 3.

6. Oct. 1633.

Zu Losenstain Graf Geörg Achaz de præs. 4. Octobr. negsthin, Exponit, daß Johann Sigmundt Schäbel zu Regensburg wonhafft Todts verfahrn, und wegen verübten verbrechens seiner Güetter confiscabel worden. Weil dann Er Herr graff crafft sub A. beygelegten Cameral decrets, von Ihr Kays. Majest. wegen seiner habenden Cameralschuld auf dergleichen Felligkeit gewißen worden, Petit an die Statt Regenspurg gemeßenen Beuelch zu erthailen, damit Sie obigen Verbrechers Verlaßenschafft exist beschreiben, vnd inventieren lassen, auch ordentliche Quittung von den hinderlaßenen Gerhaben abfordern, dieselbig Ihme Grauen anhändigen, interim aber niemandt etwas davon ausfolgen laßen.

Scribatur Senatui Ratisbonensi pro informatione per extractum, vnd die Cammer deßen zu errinnern.

§. 4.

27. Jan. 1634.

Fiscalis Imperialis Aulicus contra Hanß Pom-

Pommeren de præſ. hodie exponit, daß er glaublich in Erfahrung komben, daß gedachter Hanß Pommer, ſo ein Bürger von Nurenburg, vndt Ihrer Kayſerl. Majeſt. würcklicher Hoff Handelsmann vndt vnderſchidlicher Nürnburgiſcher Handtelsleuthe Factor alhie, ſich feindtſelig wider ihre Majeſt. gebrauchen laßen, vnd hierdurch vngezweifelt ein crimen laeſæ Majeſtatis begangen. Dannenhero ſein alhie habendes Vermögen billig in würcklichen Arreſt zu nehmen, petit & ſuadet Ihr Majeſt. möchten dem Obriſten Hofmarſchalckhen per Decretum in Gehaimb auftragen, damit von deßen anvertrauten ambt auß ihme Fiſcali, eine oder zwo Perſohnen, welche er fiſcalis nahmhafft machen wolle zue zugeben werde, ſich des Beklagten Vermögen halber zu erkundigen, vndt bey ſeinen Creditoren deſtwegen information ein zue ziehen, damit fiſcalis hierauf ferner die notturfft fordern möge.

Informet melius ſuper corpore delicti & nominet perſonas, quas petit ſuper inquirendis bonis ſibi adjungi.

§. 5.

17. Jul. 1634.

Erzherzogliche Wittib zue Inſpruck reſpondet ad literas Cæſareas de dato 19. Juny wegen der von Herrn Marggrafen

Wilhelmb von Baden gesuechter Vberlaßung der Nutznißung der Marggrafschafft Hochberg, Saußenberg, Röttelin vndt Badenweiler vnd giebt Ihr Gutachten de dato den 5. Julii Ao. 1634. legitur.

Fiat votum ad cæsarem, daß der Herr MargGraf auf weiß vnd maß, wie der Ertz-Herzogin gerathen, per decretum jezund eventualiter beschaidet werden möchte, cum annexa clausula, im Fall ammistia erfolgen solte, daß Ihr Majestät hierdurch nicht verbunden sein wollen.

§. 6.

14. Aug. 1634.

Von der Lipp, Herr Graff Otto, contra Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln vnd dero Subdelegirte in puncto executionis edicti Cæs. der Restitution der nach dem Paßauischen Vertrag vnd Religion-Friden eingezogenen geistlichen stifter, dießfalls aber des Gottßhauß Blumberg vnd in specie einen Hoff den Scheider-Hof genandt betreffend: Conqueritur se gravatum per Subdelegatorum sententiam definitivam latam den 15. Aprilis Anno 1631. a qua & appellaverit intra decennium. apponit Instrumentum appellationis de 22. Aprilis ejusdem anni & instrumenta attentatorum una cum libello articulato gravaminum petit sibi

ſibi decerni proceſſus appellationis & attentata revocari.

Concluſum: Communicetur cum Domino à Stralendorff, daß dem eingebrachten Klag-Libell vnd beigelegten Inſtrumentis appellationis & attentatorum de jure die gebettene proceſſus appellationis & revocationis attentatorum wohl könnten erkendt werden, dieweil aus denſelben ſo viel erſcheine, als hetten die Subdelegirten mit dieſem Scheiderhoff etwas übereilend procedirt, in anſehung, daß der Herr Graf bey vorgehabter Commiſſion mit Inſtrumentis, wie Ihme per interlocutoriam iſt auferleget worden, dafern er derſelben documenten damalß mechtig ſein könnte, darzu thun ſich erbotten, daß ermelter Scheiderhoff noch in Anno 1535. cum debitis ſolennitatibus wider an die Grafen komben, jedoch, weil in puncto executionis edicti wider Ihr. Maj. verordnete Commiſſarios ſo viel ſich Reichs-Hof-Rath erinnert, obgleich wohl dergleichen Proceſſus gebetten, aber nit erkennt worden, als möchte diß alles, was von dem Herrn Grafen einkomben, Ihrer Churfl. Durchlt. zu Cölln vmb Ihre Information eingeſchloßen werden, vnd wann ſich die ſachen alſo verhalten ſollen, daß ſie daran ſeyn wollen, dafern dem Herrn Sup-

Supplicanten dießfalls zuuil geschehen, daß demselben wiederumb remedirt werde; jedoch dieß alles cum voto ad Caesarem.

§. 7.

22. Sept. 1634.

Zu Oettingen Herr Graff Ernst de præs. 19. hujus, Petit Jhne mit seiner Vetter verwürckhten Antheilen alß den negsten Agnatum vnd mit belehneten zu begnaden, oder aber doch zum wenigsten die administration derselben bis auf fernere gnädigste Verordnung anzuuertrauen.

Dicatur Cæsari loco Voti, weil der libellirte verwürckte Antheil, nicht dem Supplicanten alß dem nechsten Agnaten vnd mit belehnten, sondern Jhrer Kays. Majest. ex delicto criminis laesæ majestatis & fractæ pacis publicæ, vermög clarer Verordnungen der Rechten und Reichs Constitutionen, welche auch in dergleichen Fällen jederzeit observiret worden, exclusis agnatis anhaimb gefallen, vnd also der Supplicant weder auf das Jus Agnationis noch simultaneae investituræ sich dießfalls zu fundiren, auch dergleichen felligkeiten Jhre Majest. selbsten zu bezahlung Jhrer Soldatesca bedürfftig sein möchten, vndt sonsten wegen allerhandt Vmbständ dieses Werck in integro Statu zu conser-

serviren, als wäre Reichs Hofrath der gehorsamsten Mainung, den Supplicanten dieß Orts zur Ruhe zu weißen.

§. 8.

8. Jan. 1635.

Statt Hamburg dd. 6. Octobr. jüngsthin, dicit, se accepisse duas jussiones caesareas datas 4. Marty & 5. Septembris jüngsthin, die erste betreffendt, das Friedlandische etwa diß ortths sich befindende Vermögen, Sie habe aber post diligentem habitam cognitionem von den Fridlandischen Geldern, oder seinen Güetern bey ihrer Camerey, Banco oder Burgern vnd Einwohnern, noch in Wexel nichts befinden können, offert se zu fernerer nachforschung. 2do se publicasse patenta quibus Sua Majestas Regia Hungariæ & Bohemiæ declarata fuerit in generalem Ducem militiæ Cæsareæ, cui omnia prospera & recuperationem pacis precatur, Sie hetten auch berüertte Patenten an die benachparte Stätt Lübeck vnd Bremen gelangen laßen. 3tio petit Civitas vectigal in Albi fluvio Regi Daniæ concessum cassari.

In primo communicetur der Hof-Cammer, weil man für rathsamb befindet, das der Statt Hamburg nochmahlen zu schreiben, daß Sie Iren offerten zu Folg, deß Fridländers Vermögen halber, sowohl diß Orts als in der Nach-

parschafft vleißige Nachforschung haben solle, ob die Hof Cammer dabey was zu errinnern, daß sie daßelbe thuen wollte.

Reliqua praetereantur silentio vnd biß man des Königs in Dännemarckh Schrifft, so dieses Zolls halber einkomen, referieren würdt, alsdann deß tertii halber, weittere Resolution ergehen solle.

§. 9.

9. Jan. 1635.

Wittweyler, Johann Georg, Doctor vnd Landtschreiber zu Bregentz, recenset ad longum, seine vnd seiner VorEltern von 81. Jahren hero dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich bey der Landtschreiberey zu Bregentz, Cammer Procuratur zu Ynsprugg, vnd in vilen hochwichtigen schwären Commissions - sachen, sonderlich bey jezigen laidigen Kriegs Empörungen gelaiste Dienst, vnd seine vnter die schweedische erlittene schäden, bittet allerunderthänigst pro recompensa, daß Guett Ober und Vnter Grießingen, welche Michael von Freyberg zu Oepfingen bißhero innen gehabt, aber alß ein offener Rebell in mehr Weeg verwürckht oder doch ein ander dergleichen æquivalens allergnädigst einzuraumben. Apponit n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

Intercedunt pro eodem Domini Episcopi Auguſtanus & Conſtantienſis, Item der Herr Biſchoff von Lanaut.

Fiat votum ad Caeſarem, daß dieſe beede Dörffer zu der Herrſchafft Oepfingen gehörig, mit welcher Herrſchafft noch vor vil Jahren daß hochlöbliche Hauß Oeſterreich ſchwäre ſtrittigkeiten gehabt vnd daß nach Ableiben deß alten von Freyberg, welcher vaſt die ganze Zeit in Schwediſchen Dienſten ſich aufgehalten noch darinnen continuiret, erblich verlaßen worden, nachdeme dann gar zu notoriſch, daß Er Ihrer Kayſ. Majeſt. Oeſterreichiſchen Statt Ehingen, wie auch die beede Graff vnd Herrſchafften Schelklingen vnd Berg mit Feinds Macht ganz verherget vnd verderben helfen, ja gar prætenſæ donationis titulo die Statt an ſich erpracticiert, vnd die armen Burger vnd Unterthanen gar in Huldigung vnd Pflicht gezwungen, vnd bis auf die von der Kön. Majeſt. bey Nördlingen erhaltener Victori in würcklicher uſurpation gehabt, auch die ganze Zeitt hindurch höchſtgedachtes Ihrer Majeſt. Haus, Vnderthanen vnd ſchuz Verwandten ein ſolcher ſchaden zugefüget worden, welcher mit dieſer Herrſchafft bey weittem nicht zu erſezen ſein würdt, Alß hatt Ihr Kayſ. Majeſt.

ge-

gehorsambister Reichs Hof Rath solches bey Zeiten errinnern wöllen, damit, wann dergleichen praetendenten mehr einkommen sollten, Ihre Majest. vorderist dero vnd Ihres Hauß Interesse in Acht nemmen, vnd weil hieuor Reichs- Hofrath noch zu Regenspurg ein Decret überliefert worden, vnwissend der Hochlöblichen Hoff- Cammer, nichts in dergleichen Fällen zu statuiren, als werden Ihre Majest. solches gleichergestalt an Dero Hof - Cammer allergnädigst gelangen zu laßen wißen.

§. 10.

12. Febr. 1635.

Von Freyberg Wilhelm Ludwig contra seinen Bruedern Michael von Freyberg, Schwedischen Adhaerenten, in puncto legitimæ dotis & aliarum prætensionum auf der Herschafft Oepffingen, welches sich biß auf den abgewichenen Monat Augusti 1329 81. fl. belauffe, bittet allerunderthänigst, Ihr Majest. wollten Ihme zu seinem Ausstandt allergnedigst verhelffen, oder zum wenigsten die alimentation verordnen, vnd Ihme im überigen, seiner Threweyferigen devotion halber, mit dieser Herrschafft bedenckhen, deß gehorsambisten Anerbietens, in Ihrer Majest. Krieges Cassa die schuldige Contributiones zu erstatten; vnd derselben Oesterreichischen Statt Ehingen, welche von ge-

gedachtem seinem Bruedern sehr solle belaidigt worden sein, nach Ihrer Majest. selbst Verordnung recompens zu thuen.

Idem petit in alio memoriali, vnd zugleich vmb einen Paß Brieff, daß Er zu seinem Ihme anvertrauten Ambt Altensteig haimbraißen möge. Apponit a lit. A. usque H.

Per. votum ad Cæsarem, daß dieses des von Freyberg suppliciren, der Königl. Majest. communiciert werden möchte, mit erinnerung Reichs Hofrath wäre der gehorsambisten vnvergreifflichen meinung, dieweil der Supplicant noch ante reatum seines Bruedern, jus quaesitum auf der Herrschafft Oepffingen gehabt, vnd noch darauf assecuriert ist, auch mit vielen Kindern gesegnet, vnd dieser Zeitt, wie Ihrer Königl. Majest. selbst gnädigst bewust, nichts in proprio vermag, auch sein Weib vnd Kinder dißer Zeitt mit grosem Hunger vnd Kummer in Ihrer Majestät Oesterreichischen Statt Horb sich anjezo aufhalten, daß Ihme gebüerende alimentation aus solcher Herrschafft als seinem verschribenen Vnderpfandt möchten assigniert vnd derentwegen dem Herrn Grauen von Sulz, Commission aufgetragen werden, daß Er sich der Herrschafft gesell vnd einkommen erkundi-

digen, vnd nach jeziger beschwärlicher Zeitt vnd leüfften beschaffenheit Ihme solche alimentation verordnen wolle.

§. 11.

27. Febr. 1635.

Zu Wolckenstain Herr Graf contra Würtemberg wegen seines Ihme zu Bolbringen eingezogenen aigenthumbs vnd Lehens, Bittet Ihme, entweder solches Lehen zum aigenthumb zu machen, oder zum Lehen vom Hauß Oesterreich anzusezen. Apponit Literas A. B. C.

Referatur similiter Caesari, daß Ihre Majest. dise Sachen gleichergestalt wegen der bevorstehenden Fridens-tractaten außstellen möchten, ex causis in voto deducendis.

§. 12.

8. Mart. 1635.

OberkirchenAmbt, im Straßburgischen Stifft gelegen, sive Herr Ferdinand Wilhelm von Efferen, nomine Serenissimi Archiducis Leopoldi Wilhelmi, tanquam Episcopi Argentinensis de praesentato 1. Marty jüngsthin, Exponit, daß in vorigen Straßburgischen Kriegen der Zeitt regierende Herzog zu Württemberg den vncatholischen Thumbherrn mit Kriegs Macht beygestanden vnd Anno 1592. auch Anno 1604.

durch

durch getroffene Verträg so uil erhalten, daß dem Herzogen zu Württemberg vor solche angewandte Kriegs-Costen ettlich 30. oder 40000. fl. vom Stifft Straßburg zu zahlen verwilligt worden, vnd weil gedachter Stifft mit paarem Gelt nit aufkommen können, seye dem Herzog das Ambt Oberkürchen Pfandtsweiß eingeraumbt, vnd Er biß annoch in seinem Besitz verblieben, weil aber derselbe Vertrag mit Kriegs-Macht extorquiert, vnd der jeztregierende Herzog zu Würtemberg sich seines Rechtens durch seine Rebellion verlustigt gemacht, Petit Ihr Majest. wöllen dero geliebten Herrn Sohn Erz Herzog Leopoldt Wilhelmen, als Bischouen zu Straßburg daß obgedachte Ambt Oberkürchen restituiern, vnd deßen Beambte vnd Vnderthanen zur Huldigung vnd Pflicht anweißen zu laßen.

Conquirantur priora.

§. 13.

22. Mart. 1635.

Höven Reichs Herrschafft sive Serenissima *Archiducissa* per eosdem ablegatos suos supra mentionatos in alio memoriali sub praesentato 11. hujus, Exponit, daß zwar deßtwegen mit dem Erb Marschallckh von Pappenheim strittigkeiten vorhanden, dieweil aber anjezo Er von Pappenheimb manifestum crimen Rebellionis begangen, vnd diese Herrschafft Ihre Majest. alberait

in

in Handen, Petit Immissionem vnd sie weittern procedirens zu entheben.

Per votum ad Caesarem ut in similibus pro ut antea.

§. 14.

17. Apr. 1635.

Eiser Hannß Burger zu Nüermberg vnd Handelßmann in der Niderlag alhier, berichtet, was maßen Er auf Ihr Kayserl. Majest. den 4. Febr. 1630. ergangenes öffentliches Patent eine Anzahl Stahel in Ihrer Kays. Majest. Eisenbergwerckh in Oesterreich erkaufft vnd daßelbige nacher Regensburg geführt, welches daselbst wegen der eingefallenen Kriegs Vngelegenheiten erligen pliben, anjezo aber wölle der General Kriegs Commissarius, alß ob es confiscabel wäre, solches einziehen, bittet demnach umb allergnädigste Kayßerl. Verordnung, weil Er diß Ortts nichts gethan, destwegen solcher Stahel zu confisciren ist, Ihme solchen passiren zu laßen, Apponit A. B. C. A vidimierte Abschrifft von der Hoff Cammer obberüertes ergangenen Patents B. Cammerer vnd Raths der Statt Regensburg eingeschickhten Berichts vnd C. deß Obristen Enckeuorts destwegen eingeschickhten Berichts.

Econtra im Nahmen des General-Commissarii Freyherrn v. Wallmerode, kombt ein

ein deßelben Secretarius Elias Senawer mit dem Vermelden, daß solchen Stahel das Commissariat aus gewißen Vhrsachen für confiscierlich erkenntt, bittet demnach zu Beförderung Ihrer Kays. Majest. Diensten, daß solcher Stahel gedachtem General Commissario gefolgt werden möchte.

Cum voto ad Caesarem, Reichs Hoff-Rath wiße zwar nit, was dem General-Commissario von Ihrer Majest. für Gewalt aufgetragen worden, vnd ob Ihme auch die cognition in Confiscations-sachen anvertrautt, welches schwär sein würde, zugleich Parthey vnd Executor zu sein, einmahl lauffe wider die Gerechtigkeit, ab executione anzufangen, vnd weilen sowohl deß Commendanten, als des Raths der Statt Regensburg Bericht mit den narratis supplicantis übereinstimme, vermainte Reichs Hof Rath, daß die inhibition nunmehr zu relaxiern, vnd dieser Handelsmann, welcher ohne daß hie zu Wien bey der Niederlag geseßen, das seinige frey zu laßen seye, derentwegen man auch dem Herrn General-Commissario zuschreiben könndte, was Ihr Majest. hierzu bewogen, vnd daß Er in Confiscations-sachen hinführo also vorfahre, damit niemandt wider die Gerechtigkeit beschwärdt werde.

§. 15.

8. May 1635.

Von Wallmerode, Reinhardt, berichtet, daß im Landt zu Franckhen vnderschidliche Güetter verhanden, welche immediate dem Kays. Fisco heimbgefallen, demselbigen aber Ihr fürstl. Gnaden Herr Bischoff zu Würzburg vnd Herzog zu Franckhen sich widerseze, vnd derselben sich durchgehends anmaßen wölle, weil ihme nun nit bewust, was zwischen Ihr Kays. Majestät vnd Ihr Fürstl. Gnaden veranlaßt werden möchte, Alß habe Er sich diß Ortts beschaidt erhollen wöllen, super inscriptum, dieses suppliciern haben Ihr Kayserl. Majest. ad Consilium Aulicum pro voto remittirt.

Cum voto ad Cæsarem, in primo, weil diß ein hochwichtige sach, vnd allen vmbständten nach, bedencklich, sonderlich wegen der beuorstehenden Fridens tractaten etwas hierunter fürgehen zu laßen, nit rathsamb, ob Ihr Majestät wolten befehlen, daß damit innen gehalten werde, 2do zu befehlen: Ihrer Majest. 1.) designationem der delinquenten einzuschickhen 2.) die delicta zu specificiren, vnd 3.) wo und in welchem Craiß die Gütter, so also zu confisciren gelegen, vnd von weme sie

zu

zu Lehen rühren, oder ob sie allodial sein, zu berichten.

§. 16.

10. May 1635.

Würzburg Stifft, sive Herr Bischoff in puncto confiscationis ettlicher Adenlicher Güetter im Stifft Würzburg bittet umb Wiedereinraumbung des Adenlichen Huttischen Guths Stheckenberg, für welche und andere confiscierte Güetter sein Vorfahr alberait 65000. fl. bezahlt, refert se ad Contractum cum Camera.

Idem in alio Memoriali, vigore ejusdem Contractus bittet umb Veränderung des aigenthumbs an seinen Stifft beeder Ohnspachischer Lehen Güetter Franckenberg und Burg Sinna.

In primo puncto die Cammer zu vernemmen, die restitution aber möchte billig verfüegt werden können. In secundo weil underschidliche pupillen interessiret, das Bedenckhen sonderlich wegen der Friedens tractaten dergleichen Verordnung anzustellen.

§. 17.

18. May 1635.

Von Pappenhaimb Maximilian sive pro ipso sein Tochtermann Graf Friderich Ruedolff von Fürstenberg bittet allerunterthenigist gedachten von Pappenheimb, alß sei-

seinen Schweher-Vattern, widerumb zur Kays. gnadt vnd aussöhnung kommen zu laßen, Intercedit pro eodem die Churfürstliche Durchl. in Bayern. Apponit Eilf vnderschidliche rationes, vermittels deren er verhofft, zu solcher seines Schweher-Vatters Wieder Aussöhnung zu gelangen.

Fiat votum ad Caesarem, in welchem zuvorderist Ihrer Majest. derjenigen proposition, welche der von Pappenhaimb bey den 13. Ortten der Aidtgenoßenschafft zu Baden, daß sie sich dem Heilbronnischen Bundt vnd schwedischen Faction beypflichtig machen sollen, abgelegt, gehorsambist zu errinnern, vnd nachdeme aus derselben so vil clärlich erscheint, daß Er nit allein Ihrer Majest. vnd derselben Hauß sondern auch des ganzen Heil. Röm. Reichs Jura, wie auch die Erbainigung, so Hochgedacht dero Hauß Oesterreich mit den Schweizern haben, in reprobum sensum zu uerkeren, vnd sinistre zu interpretiren sich gelusten laßen, daß zwar Reichs Hof-Rath zu ihrer Majest. allergnädigsten Willen gestellt seyn läßt, ob und wie weit Sie Ihne von Pappenheimb perdonieren wollen, Reichs Hof Rath aber könne vmb der in solcher proposition außgefüehrter vnderschidlicher grober Verbrechen seines

thails

thails nit rathen bevorab da demselben nit bewust, ob Er auch in dem allgemainen Fridenschluß etwan nit vorhin eingeschloßen sein möchte, solte Er aber davon ausgenommen, vnd Ihre Majest. Ihme nichts destoweniger zur Begnadigung genaigt sein, daß zum wenigsten diejenige Procesſ, die zwischen dem Kayßerlichen Fisco vnd dem von Pappenhaimb, wie auch zwischen dero Erzhaus Oeßterreich, wegen der Herrschafft Houen in lite pendente sein, expresse reserviert vnd vorbehalten werden möchten.

§. 18.

30. Jul. 1635.

Trier Erzstifft, sive Elector Moguntinus de praesent. 12 hujus informat ulterius vom gefährlichen Zustandt besagten Churfürstenthumbs wegen etlicher Churtrierischer Französischer Correspondenten in Capitulo, welche die andern Capitularen, die es bißhero mit Euer Kayserl. Majest. vnd dem gemeinen Wesen getreulich gehalten, zu überstimmen, die französische intentiones durch allerhand gefährliche practiquen durchzubringen sich unterstehen, auch wieder die Kays. Majestät sowohl die Königl. Majest. in Hispanien vnd unterschidliche Reichs Churfürsten vnd Stendte vnd andere treueyfrige pa-

patrioten sich mit famos Schrifften vnd sonsten in vil Wegen vergriffen. proponit medium Commissionis ad inquirendum & corrigendum.

Fiat votum ad Caesarem: Reichs Hofrath finde nit rathsamb, zumahlen bey jeziger Zeit, dergleichen Inquisition Commissions anzuordnen, sondern dieweil Ihr Kays. Majest. dem Capitul ohne Vnterschid ainiger oder anderer Persohn Jüngsthin den 8. Juny die administration in temporalibus aufgetragen vnd von Ihr Churfürstl. Gnaden zu Mainz keine Person, wider welche zu inquiriren benennen, noch auch Indicia wider dieselbe, wie sonst zu recht vonnöthen, anführen, wern derowegen der Mainung, Ihr Kayserl. Majest. möchten dem Herrn Chur-Fürsten dahin beantworten: Es gereiche zwar Ihr Kayserl. Majest. zu sonderbahren gnedigen vnd freündtlichen gefallen, das Sie dießfalls sorgfältig sein, vnd Ihr Kays. Majest. des Zustands weiter berichten wollen, Weil aber Ihr Kays. Majest. dem Thumb-Capitel vnlengst die administration in temporalibus biß auf weittern Bescheid aufgetragen, vnd darauf deßelben antwort vnd erclerung gewarten, so hetten Ihr Kays. Maj. für dißmal nit rathsam befun-

den,

den, was anders zuordnen, sondern wolten zuvor des Domm Capituls Antwort vernemmen.

§. 19.

11. Aug. 1635.

Ober- vnd Underthal vnd Dietesheim, sive Johann Melchior Rechler von Schwandorf sub præſ. 9. hujus exponit, daß Hans Conrad Kechler sein Vetter bey dem Schwedischen Volckh Rittmeister geweßen, vnd in demselben nit allein sein Leben geendet, sondern auch seinen minderjährigen Bruder Hanß Christoph vnter seiner Compagni Reiten laßen, dahero vnzweiflich seinen dritten Theil an benennten zweyen Flecken Ober vnd Vnderthal verlohren, weil dann dieser lezter noch ein junger Cavaglier vnd das Werck nit verstanden, Also bittet Er Ihme diesen begangenen groben Fehler zu perdonniren, oder aber diesen dritten Theil Ihne Supplicanten in Erwegung, Er nunmehro sich zu der Catholischen Religion bekennet, allergnedigist zu verleihen, sintemahl diese Lehenstuck in die etlich 100 Jar in der Kechler Geschlecht gewest, auch zu solchem ende, nachdem das eine Lehen, alß Ober vnd Vnderthal in der Graffschafft Hohenberg gelegen, vnd von dem Hochlöbl. Erzhaus, das ander aber Dietesheim Bischofflich Speyrisch Lehen, seine Persohn an die Fürstl. Durchl. zu Insprugg, wie auch an das Speyrisch

Thum Capitul zu obigen effect bestermaßen zu recommendiren.

Indicetur Supplicanti, Er soll beßer berichten, ob dießer junge Hans Christoph Kechler, vnd wan Er sich von den Schwedischen Diensten abgethon, auch wo Er sich anjezt verhalte, vnd wie alt Er seye, vnd ob das Diedeßheimische Lehen a mensa Episcopali, oder vom Capitul herrühre.

§. 20.

1. Dec. 1635.

Fridenschluß im Reich | sive Serenissimus Rex refert, das auf die vom Erz Bischof zu Salzburg eingeforderte 120. Monath des Einfachen Römer-Zuegs er sich pure & simpliciter mit der Vnvermüglichkeit entschuldiget.

Per Votum ad Caesarem, das Reichs Hof Rath befunden, daß der Erzbischof vnter allen Stendten die wenigste Vrsach habe, sich von solcher Bezahlung zu entschuldigen, Ob nun zwar Reichs-Hof-Rath in Zweifel stehe, ob beim Erzbischoff in Erwegung voriger Exempel etwas zu erhalten sein würde, Jedoch aber möchten Ihre Kayserl. Majest. noch eine Absendung thun, darzue Herr

Nott-

Notthafft vorzuschlagen, welcher dem Herr Bischofen das gemaine Wesen, vnd die üble Consequenz, so hieraus erfolgen möchte, wie auch die große Gefahr vnd Vnerheblichkeit seiner eingewenten Entschuldigung vnd andere motiven zu gemuet führen möchte, damit er communem causam Germaniae nit deseriren wollte. Erhielte der Gesandte nun etwas, so hette es seine Richtigkeit damit, wo nit, so würden Ihr Kayserl. Majestät auf andere Mittel, wie er zur Gebühr zu bringen zu gedencken haben.

§. 21.

22. Dec. 1635.

Zu Mainz Herr Churfürst sive ejus nomine Johann Reinhardt von Metternich de præs. 12. Decembr. replicat ad nuperum decretum die einraumung deren mit dem Erz-Stifft Maynz pro indiviso vnd absonderlich habende Hanawische Gemeinschafften vnd die Statt Hanaw wie auch das Isenburgische Anthail an Weissenaw sambt dem Dorf Herhaim betreffend: Sodann bittet Er absonderlich dem ErzStifft die Naßawische Herrschafft Wißbaden in Krafft darüber habender expectanz weilen die Grafen von Naßaw sich dem Fridenschluß nit zu accommodiren gedencken, zu übergeben vnd einzuraumen.

In primo Ihr Churfürstl. Gnaden noch zur Zeit zur Gedult zu weißen, In secundo wegen Wißbaden wollen Ihr Kays. Majest. auf begebenden Fall die Gebühr vnd Billichkeit in Obacht nehmen.

§. 22.

1. Febr. 1636.

Isenburg Reichs Grafschafft; in puncto der dem Landtgrafen Geörgen zu Heßen beschehener donation, sive der Herr Churfürst zu Maynz in causa 13. Dec. jüngsthin ad prothocollum data.

Per Votum ad Caesarem, weil die Kays. donation, in welcher auch die Belehnung versprochen, richtig, als hette der gebettenen Belehnung halben, vornehmlich wegen der vnmittelbaren Reichs-Lehen, allermaßen die Grafen von Isenburg vordiesen von den Römischen Kaysern belehnet worden, kein Bedencken. Dem Herrn Churfürsten zu Mainz aber müchte dahin geantwortet werden, das Ihre Kays. Maj. alsolche Belehnungder Vnmittelbaren Reichs-Lehen dem Herrn Landgrafen ex causis erthailet hetten. So uil aber des Hrn. Churfürsten vnd anderer Fürsten Lehen, derer im ChurMainzischen Schreiben gedacht würdt, betrüfft, hette die Kays. Donation kein andern Verstand, alß das

das dieselbe, wie zuuorhin von Ihren Churfürstl. Gnaden zu Maintz vnd anderen zu Lehen erkant werden solten, vnd obgleich alsolcher Lehen halber, wie es in crimine laesae Majestatis mit deren Confirmation zu halten, sich Ihre Kays. Majest. wohl erinnerten, daß vor diesem allerhand Bedencken von den Hrn. Churfürsten vnd theils Fürsten movirt worden; So were doch Ihre Kays. Majest. wegen eines deßtwegen gemachten Schluß, so auch deroselben nit würde praejudiciren können, niemahlen nichts vorkommen, hette auch Chur-Sachßen diesen Punct, als welcher Ihrer Majest. höchster Authoritaet vnd Juribus Majestatis angehörig, vnd in der gulden Bull gute Ausmeßung hette, ultro fallen laßen.

§. 23.

7. Apr. 1636.

Fridenschluß im Reich; sive Herr Bischof zu Costniz de praes. 6. hujus transmittit, was beede Bänckh der freyen Reichs-Prälaten vnd Catholischer Grafen vnd Herrn, dan die 4. nechstgelegene Stätte, Vberlingen, Rothweil, Pfullendorf vnd Buchorn, wegen der 120. Monatlichen Contribution an Ihne gelangen laßen, & intercedit pro illis, damit sie derentwegen mit besorgender

der Execution bey augenscheinlicher Unmöglichkeit nit beschwerdt werden mügen. app. numeros 1. 2. 3.

Ihre Königl. Maiest. zu Hungarn und Böhaim gehorsamst zu erinnern, ob sie die Verordnung thuen wollen, damit die Supplicanten wider die impossibilitet nit beschwert werden.

II.

Mittelstraße in dem Gebrauch der Tortur.

Ich habe in meiner Lebensgeschichte S. 144. angezeiget, daß ich meine Gedancken von dieser Materie aufgezeichnet habe: Da ich nun ersuchet worden bin, selbige dem Publico mitzutheilen; so thue ich es hiemit.

Ich gedencke mich aber weder mit denen Gründen und Gegengründen für und wider die Abschaffung der Tortur, als einer bekannten Sache und abgedroschenen Materie, aufzuhalten; sondern ich will alsogleich meine eigene Meinung sagen. Ich habe nemlich von je her darinnen Zwey Hauptgrundsäze geheget:

I.

Ich erkenne niemalen auf die Tortur, wann man nicht voraus versichert seyn kan, es werde dadurch etwas herauskommen, wodurch man, wann gleich der Torquirte sein Geständniß zurücknehmen wollte, dennoch hinlänglich überzeuget ist, daß solches Geständniß wahr seye.

Dahin gehören alle Fälle, wo es 1. auf die so genannte Facta transeuntia, oder 2. auf den bey einer Handlung begangenen Vorsaz ankommt.

Z. E. A. entleibt B. durch einen Schuß: A. ist geständig, daß er das Gewehr auf B. gerichtet habe; beharret aber darauf, daß es ihme wider Willen und zufälliger Weise losgegangen seye: Es mag seyn, daß es denen Umständen nach nicht wahrscheinlich ist; indeßen muß doch Jedermann gestehen, daß es ein möglicher Fall seye, ja nicht nur ein möglicher, sondern der sich würcklich mehrmahlen (ob gleich unter anderen Umständen,) zugetragen hat; Wann ich nun durch die Tortur herausbringen will, daß er gestehe, es seye mit Vorsaz geschehen; bin ich dann dadurch in meinem Gewißen so beruhiget, daß ich auf die Todesstrafe sprechen kan? Wie, wann der Inquisit sein auf der Tortur ab-

ge-

gelegtes Bekenntniß wiederruft, und biß in seinen Tod darauf beharret?

So ist es auch mit dem Fall beschaffen, wann man einen, der über der fleischlichen Vermischung mit seiner Tochter, oder mit einem Vieh betretten worden ist, torquiren will, um heraus zu bringen: Ob er seinen Saamen in der Tochter oder des Viehes Leib gelaßen habe?

Ferner, mit dem Fall: Ob Jemand Feuer eingelegt habe oder nicht? Wahr ist es in diesem Fall, es ist möglich, daß durch die Tortur etwas herauskommen könne, wodurch man hinlänglich überzeugt wird, das erpreßte Geständniß seye wahr: Es ist aber eben so leicht, und noch viel leichter, möglich, daß das Geständniß durch die Schmerzen verursacht worden ist; und ich stehe so dann dabey nicht sicher, das Bekenntniß mag würcklich wiederruffen, oder, aus Furcht einer neuen Tortur nicht wiederruffen werden.

Ich habe selbsten einen solchen Fall erlebt, deßen Geschichte sich nicht übel hieher schicken wird: Als ich Herzoglich-Würtembergischer Regierungsrath ware, brannte ein im Wald gelegenes unbewohntes Fürstliches Jagdhaus ab: Aller Wahrscheinlichkeit nach ware es durch eingelegtes Feuer geschehen; es wurden auch um diese Zeit zwey vagirende französische Deserteurs in solcher

Ge-

Gegend aufgefangen, welche aber von keiner Feuereinlegung etwas wißen wollten. Der Referent in der Sache truge auf die Tortur an: Ich hielte sogleich entgegen: Ich könnte damit nicht übereinstimmen, weil, wenn Einer oder Beyde es gestünden, aber ihre Außagen wieder zurücknähmen, wir keine genugsame Sicherheit hätten, daß sie, oder einer von ihnen, würcklich den Brand gestifftet hätten: Weil aber die mehrere Stimmen auf die Tortur giengen, so wurde sie an denen Inquisiten vollstreckt: Einer von ihnen, Richard, hielte sie aus, und gestunde nichts: Der andere, Olivier, hingegen sagte: Ja, er habe das Feuer angelegt rc. So bald er aber von der Tortur herab ware, wiederrufte er seine Außage. Man sagte ihme: So würde er von neuem torquirt; Darauf erklärte er sich: Ehe er sich noch einmal torquiren laße, wolle er dann bey seiner Außage verbleiben. Die Urthel fiele darauf dahin aus: Olivier solle enthauptet werden, Richard hingegen zwar die Execution mit ansehen, und die Todesangst auch ausstehen, aber alsdann wieder zurückgeführet, und in eine ewige Gefangenschafft gebracht werden. Als nun dem Olivier ein Prediger zugegeben wurde, ihne zum Tode zuzubereiten, bezeugte er ihme: Er habe den Tod auf andere Weise wohl verdient, und sterbe also gerne; aber an diesem Brand seye er unschuldig; darauf wolle er auch leben und

sterben; und dabey bliebe er unveränderlich. Der Stattvogt zu Stuttgart berichtete es früh Morgens, als die Execution vor sich gehen sollte: Bey Abwesenheit des Referenten begabe ich mich in das Geheime-Raths-collegium, erzählte den Hergang der Sache, und truge darauf an: Man sollte beede hinaus führen, und alles biß auf den Hieb des Scharffrichters ankommen laßen: Wann aber Olivier auf seiner Unschuld beharrete, sollte man beede zurückführen, und versuchen, ob der Sache sonst auf einen Grund zu kommen seyn möchte? Es sollte aber von dieser Resolution Niemand etwas erfahren, als der Stattvogt und der Scharffrichter. Dieses wurde auch beliebt. Es ware ein trüber Tag: Als aber Olivier zur Execution entblößet wurde, und sich niedersezen sollte, den Hieb zu empfangen, fienge die Sonne an zu scheinen. Olivier sagte mit gröster Freymüthigkeit: weil er keinen Menschen auf Erden habe, der von seiner Unschuld zeugen könne; so ruffe er die unvermuthet hervorblickende Sonne zum Zeugen an, daß er den Brand nicht gestifftet habe! Darauf wurde mit der Execution innegehalten, und beyde zurückgeführt. Von deme, wie es hernach weiter ergangen ist, weiß ich, (weil ich gleich darauf in Königlich-Preußische Dienste trate,) nur so viel, daß zulezt Richard ent-

hauptet, Olivier hingegen auf die Vestung Hohentwiel gebracht wurde.

Und dergleichen Fälle kan es noch sehr viele andere geben.

Hingegen ist meine zweyte Regel:

Wann man voraus versichert seyn kan, es könne durch die Tortur etwas herauskommen, wodurch man, wann auch gleich der Torquirte sein Geständniß zurücknehmen wollte, dennoch hinlänglich überzeugt ist, daß solches Geständniß wahr seye; alsdann habe ich kein Bedencken, auf die Tortur zu erkennen.

Z. E. Wann eine Weibsperson angetroffen wird, die an Brust und Leib alle unbetrügliche Kennzeichen an sich hat, daß sie ein Kind gebohren habe, sie will es aber nicht geständig seyn; so kan durch die Tortur herauskommen, daß sie anzeigt, wo sie das Kind hingebracht habe: Wann sie nun z. E. auf der Tortur aussagt, sie habe es da oder dort vergraben, u. d. und man findet allda ein neugebohrnes Kind; wer wollte dann daran mit Vernunfft zweiflen, ihre Außage seye wahr? Das Kind wuchse ja nicht da, wie ein Erdschwamm? und wie konnte diese Person wißen, daß da ein neugebohrnes Kind begraben liege, wann sie es nicht selber dahin gebracht hat? Sie mag also hernachmals wiederrufen; so ist

doch so viel erwiesen, als man gefunden hat. Wahr ist es, es kan seyn, daß man seinen Zweck doch nicht, oder nicht ganz, erreicht, z. E. sie sagt, sie habe das Kind in einen Fluß geworffen, man findet aber kein Kind darinn; oder man findet zwar an dem angezeigten Ort ein Kind, aber ohne Merckmahle, daß es gewaltsamer Weise um das Leben gekommen seye, und die Weibsperson behauptet, sie habe es todt gebohren, u. s. w. Nun so hat man doch (und zwar mit gutem Gewißen,) gethan, was man konnte, und überläßet sodann das übrige Gott: Eine solche Person aber hat nicht Ursach, sich über die Tortur zu beschweren.

So auch, wann ein Kauffmannsladen rc. von einer Diebsbande erbrochen und beraubet wird, man kommt noch darzu: Die Meiste entspringen; man erhaschet aber noch einen auf frischer That, und mit einem Theil des Raubes: Er will aber doch nicht gestohlen haben, oder will nicht mit der Sprache heraus, wer seine Diebscameraden gewesen seyen? Geschiehet ihme dann unrecht, wann er torquirt wird?

Ferner: Wann bey Jemanden in seinem eigenen Hauß und gewöhnlichen Zimmern alles, was zum münzen nöthig ist, nebst der rohen Materie, und geprägten falschen Münzen, (deren einige er so gar bey sich träget,) angetroffen wird, und er will doch

selbst

selbst kein falscher Münzer seyn, und keinen Andern angeben.

Und so in vielen andern Fällen.

III.

Vermischte kurze Abhandlungen aus dem Teutschen Staatsrecht.

1.

Ob ein Kayserliches *Privilegium impressorium* dem Druck im Reich eines nach America bestimmten Buches hinderlich seye?

Ein Buchhändler hat ein Kayserl. Privilegium über ein gewißes Gesangbuch: Eben dieses Gesangbuch nun wird in Teutschland nachgedruckt, aber bloß zum Gebrauch gewißer Colonien in West-Indien, und es solle kein Stück davon in Teutschland verkaufft werden: Ist dieses eine Verlezung des Kayserl. Privilegii oder nicht?

Zweifels-Gründe.

1. Alle Kayserl. Druckfreyheiten enthalten ausdrücklich: Daß das privilegirte

Buch von Niemanden im Heil. Röm. Reich nachgedruckt werden solle:

2. Wann das Buch nicht nachgedruckt würde; so wären die, so sich deßen in America bedienen wollten, genöthiget, es von dem Verleger in Teutschland kommen zu laßen; welches aber unterbleibt, wann ihnen ein Nachdruck davon zugeführet wird; mithin leidet der Verleger Schaden darunter; welches eben jedoch durch das Privilegium verhütet werden solle.

Entscheidungs-Gründe.

Hinwiederum stehet 1. bey denen Worten: „Nicht nachdrucken„ allemal auch: „Und verkauffen solle;„ beedes wird also zugleich erfordert, wann das Privilegium verlezt seyn solle.

2 Eben dieses erhellet auch aus der ganzen Absicht des Privilegii, welche dahin gehet, daß der Verleger dadurch nicht zu Schaden kommen solle, wann andere mit dem Nachdruck handlen, darüber aber dem privilegirten Verleger seine Exemplarien liegen bleiben.

3. Ist außer allem Zweifel, und denen eigenen Worten der Kayserlichen Privilegien gemäß, daß derselbigen Würckung sich nur auf die innerhalb des Röm. Reichs gelegene Lande erstrecken könne, und daß andere Nationen so wenig ein Teutsches dergleichen

Pri-

Privilegium zu respectiren haben, als man sich bey uns um die Französische, Englische ꝛc. bekümmert, oder zu bekümmeren Ursach hat: Da nun also

4. der teutsche Verleger nichts dagegen sagen kan, wann sein Buch außer dem Reich nachgedruckt würde, und dadurch weniger Exemplarien in fremde Lande giengen; so kan er auch als keinen ihme widerrechtlich zugefügten Schaden ansehen, wann das Buch zwar innerhalb Reichs nachgedruckt, aber nicht innerhalb Reichs damit gehandelt wird; ob er gleich darüber keine Exemplarien nach West-Indien verschließen kan: Dann er hat kein Recht, viel weniger ein privatives Recht, mit seinem Verlag dahin zu handlen.

2.

Ob ein zum Cammergerichts-Assessore Präsentirter zur Cammergerichts-Visitation subdelegiret werden könne?

Zweifelsgründe.

1. Bekanntlich ist in denen An. 1764. von Chur-Maynz aufgestellten Deliberandis in der Cameral-Materie n. 6. mit-enthalten: Es wäre etwa nicht übel, wann als Subdelegatus Niemand genommen würde, der seine Absicht auf eine künfftige Präsentation

zum Cammergericht hätte; als worauf sie insgesammt Verzicht thun müßten.

2. Solle aber nicht einmal einer Subdelegatus werden können, der sich nur Hoffnung zu einer Präsentation macht; wie viel weniger einer, der schon würcklich präsentirt, mithin als ein zukünfftiges Mitglied des Gerichtes, welches er mit-visitiren helffen solle, anzusehen, folglich auch um so mehr zu vermuthen ist, daß er der Gerichtspersonen und des Gerichts Mängel, so viel möglich, werde bedecken helffen.

Entscheidungsgründe.

Hinwiederum ist 1. auch bekannt, daß nicht nur über obbesagten Chur-Maynzischen Deliberations-Punct noch kein demselben gemäßer Reichsschluß erfolget ist, und es also auch hier heißt: Quicquid non est prohibitum, cur stare prohibeatur? sondern daß auch unter denen Stimmen, die darauf abgelegt worden seynd, die mehrere dem Vorschlag nicht beygestimmet haben.

2. Hat ein jeder ehrlicher Mann die Vermuthung für und nicht wider sich, und ein jeder rechtschaffener Præsentatus wird wünschen, daß das Cammergericht auf einen solchen Fuß gesezet werde, daß deßen Beysizere demselben mit Ehren und gutem Gewißen anwohnen mögen.

3.

3. Nachdeme nunmehro eingeführet ist, daß die Præsentati gleich nach abgelegter Probrelation als receptibel oder nicht, receptibel erkläret werden müßen; so hat auch einer, der als receptibel erkannt worden ist, von dem Cammergericht nicht zu beförchten, daß es ihne, wann er seinen Pflichten eines Subdelegirten mit Ernst nachsezte, deßen hernach entgelten laßen, und ihme seine Annahm schwer machen möchte.

4. Bey der leztvorigen Visitation erhielte während derselben der Würtembergische Subdelegatus, Herr Regierungs-Rath Harpprecht, eine Chur-Sächsische Präsentation zum Cammergerichts-Aßeßorat, und bliebe doch darneben Subdelegatus.

5. Bey der jezigen Visitation wurde der Nürnbergische Herr Syndicus König von Königsthal als Subdelegirter zugelaßen, unerachtet er die Präsentation von dem Fränckischen Crays auf ein Cammergerichts-Aßeßorat hatte.

3.

Ob nach Absterben eines von zweyen Kayserl. Commißarien, in einer Kays. Untersuchungs-Commißion fortgefahren werden könne?

Forderist ist voraus zu sezen, daß von einer Commißion die Rede seye, welche nicht unter der Clausul Samt und sonders, erkannt worden ist: Dann in solchem Fall hat es gar keinen Anstand, daß mit der Commißion fortgefahren werden könne:

Wann hingegen das Commißoriale diese Clausul nicht enthält; so könnte es nicht nur das Ansehen haben, daß mit der Commißion stille gestanden werden müße, sondern es muß auch ordentlicher Weise allerdings geschehen:

Dann es ist die Regel: Alle Kayserl. Commißionen erlöschen 1. durch den Tod des Kaysers, als Committentens, und 2. durch den Tod des Commißarii, oder eines derer Commißarien; und ruhen ersteren Falles so lang, biß sie von dem neuen Kayser renovirt werden, lezteren Falles aber, biß die Commißion, wann sie von des Abgestorbenen Amts oder Erbfolger fortgesezet werden solle, auf denselben transscribiret worden ist:

Daraus folget auch ferner, daß alles, was

was von einem nicht darzu legitimirten Commißario vorgenommen worden ist, von denen Reichsgerichten als widerrechtlich, null und nichtig, angesehen wird; z. E. was gewiße denen Ostfriesischen Landständen gegebene Conservatores nach dem durch des Kaysers Tod erloschenen und nicht wieder erneuerten Conservatorio, ingleichem eines gewißen Crayses ausschreibende Fürsten Krafft einer vormahligen, aber nachhero suspendirten, Commißion unternommen haben (1).

Es hat aber dennoch diese Regul, nach dem Herkommen, auch ihre Ausnahmen in solchen Fällen, wo es nicht wohl thunlich ist, daß die Commißion unterbrochen werde. Z. E.

So gienge die durch den Tod des Kaysers Carls VI. und durch die Endigung des darauf gefolgten Reichs-Vicariats mehrmalen erloschene Commißion in der bekannten Mecklenburgischen Sache gegen den Herzog Carl Leopold dennoch währender Zeit fort, biß selbige resp. von dem Reichs-Vicariat, oder dem nachgefolgten Kayser, erneuert worden ist.

Auf eben diese Weise gehen alle Kayserliche Administrations-Commißionen in Debit- und Concurssachen derer Reichsstände auch

---

(1). s. mein Tr. von der teutschen Justizverfaßung 2. Theil, S. 207.

nach dem Tode des Kaysers, oder des Commißarii, dennoch so lang fort, biß von dem höchsten Reichsgericht, an welchem die Sache anhängig ist, eine neue Verordnung deßwegen ergehet.

Wann also auch z. E. zweyen Craysausschreibenden Fürsten eine Untersuchungs-Commißion des politischen und cameralischen Zustandes einer Reichsstatt aufgetragen worden ist, und eben zu der Zeit, da selbige vollends zu Ende gehen will, oder sonsten nicht wohl in der Sache abgebrochen werden kan, der geistliche Concommißarius mit Tode abgehet; so glaube ich allerdings, es würde dem Reichsgericht, von welchem die Commißion erkannt worden ist, nicht entgegen seyn, wann man indeßen, biß ein neuer Bischoff erwählt und die Commißion, (wo selbige nicht indeßen gar zu Ende gehet,) auf denselbigen transscribiret wird, sub spe rati, mit derselbigen fortfähret:

Es ist auch solchen Falles weder nöthig, noch thunlich, daß das währender Sedisvacanz regierende Domcapitul den Bischofflichen Subdelegirten darzu bevollmächtige: Dann weil daßelbige selbsten keine Commißion hat; so kan es auch Niemanden subdelegiren: Sondern ex benigna interpretatione des Kayserlichen Commißorii bleibet bloß alles, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, oder biß zum Schluß der Commißion, in statu quo.

Doch

Doch verstehet sich dieses nur von dem Fall, wann dem Subdelegato, deßen Principals Auftrag nach dem Rigor erloschen ist, von der zu untersuchenden Parthie keine quæstio status moviret wird: Dann, wo solches geschähe; so müßte freylich ordentlicher Weise mit der Commißion stille gestanden werden.

Ich sage aber bedächtlich: „Ordentlicher Weise:„ Dann wann der Inquirendus oder Administrandus sich eines solchen Umstandes nur darzu bedienen wollte, um, unter diesem Vorwand, sich der Reichsgerichtlichen Jurisdiction zu entziehen, und die Absicht der Kayserlichen Commißion zu vereiteln; so haben die Reichsgerichte solches schon selbsten mißbilliget (1), und hätte dahero die Commißion einen solchen Widerspruch nicht zu achten.

4.

Ob die Verordnung der Kayserl. Wahlcapitulation in Münz- und Zollsachen sich auch auf Italien erstrecke?

Zweifelsgründe.

Es heißt in allen Kayserlichen Wahlcapitulationen von Kayser Carls V. Zeiten an: „Wir

(1) s. mein Tr. vom R. Ständischen Schuldenwes. 2. Th. S. 866.

„ Wir sollen und wollen, -- -- -- dieweil Teutsche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Waßer und zu Land zum höchsten vor damit beschwert, nun hinführ keinen Zoll von neuem geben ꝛc. „ und scheinen also die Worte: „ das Heil. Röm. Reich, „ nichts anderes besagen zu wollen, als eben auch die Worte: „ Teutsche Nation: „ Wie dann jener Ausdruck: „ Das Heil. Röm. Reich „ gar offt auch sonsten bloß Teutschland bedeutet (1).

2. Scheinet dieses dadurch bestärcket zu werden, weil das, was in der Capitulation ferner von den Craysen, vom Rhein, und denen in demselben gehenden Ströhmen, von denen am Rhein eigenmächtig aufgerichtet und erhöheten Zöllen und Licenten, wie auch von denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, denen Craysausschreibenden Fürsten, der Churfürsten und der Comitial-Gesandten Zollfreyheit, u. s. w. gemeldet wird, sich nicht auf Italien schicket.

3. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Articul der Kayserlichen Wahlcapitulation vom Münzwesen; darinnen ebenfalls so vieles von den Craysen, von Suspendirung von Siz und Stimm auf Reichstägen, u. s. w. vorkommt, so auf Italien nicht angewandt werden kan.

Entscheidungsgründe.

Hinwiederum ist 1. doch auch bedencklich, daß

(1) s. mein Tr. von Teutschl. S. 16.

daß denen Worten: „Teutscher Nation,„ ausdrücklich beygefüget wird: „Und das Heil. Röm. Reich,„ unter welchen lezteren Worten gar offt Italien mitbegriffen wird (1); dahero die Absicht zu seyn scheinet, dadurch ausdrücklich anzuzeigen, daß diese Stelle nicht nur allein von Teutschland, sondern auch von Italien, zu verstehen seye.

2. Wann nicht alle Stellen der Wahlcapitulation in diesen Materien auf Italien paßen; so folget nur so viel daraus, daß also nicht alles, was die Capitulation hierinn disponirt, auch auf Italien angewandt werden könne: Nicht aber, daß deßwegen alles, und auch das, was in Italien eben sowohl, als in Teutschland, angehet, gar nicht auf Italien anzuwenden seye.

3. Die Gründe, warum die Ertheilung der Zoll- und Münzfreyheiten, zum Besten der Handlung und des ganzen gemeinen Wesens, eingeschräncket worden ist, seynd in Rücksicht auf Italien eben so wichtig, als in Teutschland.

4. Ueberhaupt verbindet die Wahlcapitulation den Kayser in allen seinen Handlungen ohne Unterschied, und also auch in Rücksicht auf Italien; dahero z. E. wegen der Anwartschafft auf die Modenesische Reichslehen in Italien noch vor kurzem des Reichs Bewilli-

(1) s. l. c. S. 15.

willigung von dem Kayser selbsten eben sowohl begehret worden ist, als wann es ein Teutsches Reichslehen betroffen hätte.

5. Haben wir vorhin in denen Zusäzen zu meinem T. Auswärtigen Staatsrecht vernommen, daß der Reichshofrath selbst in einem den 21. Febr. 1633. an den Kayser, in Sachen: Spigni Marchio &c. erstatteten Gutachten davor gehalten habe, die von diesem Marchese gesuchte Ertheilung der Münz-Freyheit lauffe wider die Kayserliche Wahlcapitulation.

5.

Wie gegen einen Agnaten, oder anderen Intereßenten, der nicht in einen Vertrag bewilligen will, verfahren werden könne?

Ich habe hievon eine eigene umständliche Abhandlung liefern wollen; will es aber hier nur kurz faßen.

Entweder sagt derjenige, welcher widerspricht, worinn seine Gründe, warum er nicht darein bewilligen will, bestehen, oder er sagt es nicht; sondern beharret eben bloß auf seinem Widerspruch, und will etwa eine bequemere Zeit abpaßen, da er solchen schicklicher valabel machen, oder beßere Bedingungen gegen Ertheilung seines Consenses, erhalten könne.

Im

Im ersten Fall gehet man, wann kein Vergleich statt findet, an ein Reichsgericht, und bittet seine Einwendungen vor unstatthafft zu erklären, oder allenfalls seinen Consens zu suppliren:

Läßt er sich nun allda ein; so ergehet am Ende entweder bloß eine Urthel, wie in andern Sachen auch, daß nemlich seine Exceptionen, (wann man sie unerheblich befunden hat,) verworffen werden, und ihme befohlen wird, zu consentiren; mit der Verwarnung, daß widrigen Falles sein Consens von obristrichterlichen Amts-wegen suppliret werden sollte; oder dieses leztere geschiehet auch gleichbalden.

Will aber der Widersprecher sich nicht einlaßen; so wird entweder die Confirmation des Vergleichs, auf Anruffen, dennoch brevi manu, unter der Clausul: Salvo jure Tertii, ertheilt; oder man verfährt gegen ihne in contumaciam.

Will er aber mit der Sprache nicht heraus, und die übrige Intereßenten wollen sich mit einer unter obiger Clausul zu ertheilenden Confirmation nicht befriedigen, sondern sich sicher stellen, und wißen, woran sie seyen; so können sie abermalen an ein Reichsgericht gehen, und bitten, daß man dem Gegentheil auferlege, innerhalb eines anzusezenden Termins, die angebliche Ursachen seines Wider-

derspruchs vorzulegen, und darüber obrist-richterliches Erkenntniß zu gewärtigen, widrigen Falles aber seinen Consens zu suppliren, und ihme ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen.

Alsdann gehet es in der Ordnung Rechtens, mit Vernehmung beeder Theile, oder resp. in contumaciam, ebenfalls, wie schon gemeldet worden ist.

IV.

Zusäze zu meinem Tr. von der Teutschen Craysverfaßung.

Zu S. 40.

Eines Streits zwischen dem Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Crays wegen Pinneberg gedencket dieses Reichshofraths-Conclusum:

5. Dec. 1633.

Daniel Rex contra die Herrn Grauen von Schaumburg, de præs. 29. Novembr. jüngsthin, exponit, daß die Grafschafft Pinnenburg, ohne ainige Contradiction, alß ein pertinenz zum Fürstenthumb Holstain vnter dem Nidersächsischen Craiß gesetzen, auch allewegen in allgemainen Reichs-Anlagen, als

als Türckensteüren vnd andern, darunter contribuiern müeßen: Es habe aber weilandt Graf Ernst von Schaumburg, als er zu Fürstlicher Dignitaet von Ihr Majest. erhoben, berüerte Grafschafft cum pertinentiis vnter dem Westphälischen Crayß, zu deß Nieder-Sächßischen Crayß mercklichem praejudicio, gezogen, da doch notorium vnd offenbar, daß selbige Grafschafft auf dieser Seitt der Elb, vnd auf dem Holstainischen Grund vnd Boden gelegen, auch anjezo der Schwedischen Guarnizon in der Stadt Staade contribuiern müßen, petit igitur Ihr Majest. wollen solcher Exemption nit deferiern, vnd es dahin richten, daß sie, wie vorhin, also auch hinführo, vnter dem Fürstenthumb Holstain, vnd also bey dem Nider-Sächßischen Craiß, verpleiben müge.

Fiat communicatio cum termino duorum mensium.

Zu S. 71.

Zu denen Ranghändeln zwischen Eichstätt und Brandenburg gehöret auch dieses Reichshofraths-Conclusum:

Mercurii 13. Maj. 1739.

Eichstätt Stifft, contra Brandenburg-Culmbach und Onolzbach, in puncto Praecedendenden-

dentiæ bey denen Fränckischen Craysversammlungen.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: Solchemnach,

Fiat nunc, cum inclusione Exhibitorum sub præs. 23. & 26. Jan. nup. Rescriptum an die Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Culmbach und Onolzbach, des Innhalts: Es würden die Herrn Marckgrafen aus denen beygeschloßenen Fürstlich-Eichstättischen Exhibitis mit mehrerem ersehen, daß bey Ihro Kayserlichen Majestät der Herr Bischoff zu Eichstätt beschwerend angebracht, wie durch eine neuerliche Rangstrittigkeit im Abfahren von der Craysversammlung (hier fehlt in meiner Copie etwas, vielleicht: der Herr Bischoff bewogen werde, daß er die Beschickung der Craysversammlung) anstehen laßen müße, oder, wann er den Craystag beschickte, zu besorgen habe, daß Fürstlich-Brandenburgischer Seits mit Thätlichkeiten hervorgebrochen werden dörffte. Nun verseheten Sich Ihro Kayserliche Majest. zu der Herrn Marckgrafen guter Gesinnung, daß dieselbe nimmermehr verlangen würden, weder dem Herrn Bischoffen zu Eichstätt den Rang, in deßen Besiz er

sich

sich biß An 1733. (da, dem Bischoff-lich-Eichstättischen, ziemlich bescheinigten, Angeben nach, die erste und nunmehro eingeklagte Turbation geschehen,) befunden, und, welchen er zu behaupten von dieser Zeit an Anfangs durch gütliche und nun durch rechtliche Wege bedacht gewesen, zu verdringen, am wenigsten aber durch Thathandlungen den Craysconvent in Unruhe und Unordnung zu bringen, sondern Sie würden vielmehr, was von Dero Gesandtschafft etwa vorgenommen worden, mißbilligen, und derselben vors künfftige anbefehlen, nicht nur von ferneren Thathandlungen abzustehen, und denen Eichstättischen Gesandten ihren hergebrachten Rang im abfahren nicht zu nehmen, sondern es bey der Observanz, wie sie biß 1733. gewesen, laßen. Gleichwie Ihro Kays. Majest. im übrigen nicht gemeinet seyen, die Fürstliche Häuser Brandenburg in deme, was Ihnen von Rechts- und Gewohnheits-wegen gebühret, in dem mindesten kräncken zu laßen; eben so wenig, als Allerhöchstdieselbe denen Bischofflich-Eichstättischen Rechten Abbruch thun, und die Craysversammlung in Unruhe und Unordnung sezen laßen könnten; also würden Allerhöchstdieselbe, im Fall Sie, die Herrn Marckgrafen, des Rangs und Vorfahrens

halber Befügniße zu haben vermeinten, mit ihren Einwendungen Sie gerne hören, und, wann nur indeßen nicht tumultuarisch und thätlich verfahren werde, der Sachen Befund nach, gleich-durchgehende Justiz angedeyhen laßen. Ihro Kays. Majest. erwarteten von ihnen, denen Herrn Marckgrafen, wie alles dieses befolget worden seye, binnen zweyen Monathen gehorsamste Anzeige.

Zu S. 99.

Sanct Maximin suchet bey dem Ober-Rheinischen Crays wegen Freudenberg Siz und Stimme; deme sich aber Chur-Trier widersezt.

Zu S. 112.

Die Fürstl. Häuser Sigmaringen und Hechingen sollen bey dem Schwäbischen Crays nicht nach dem Alter abwechslen.

Zu S. 149.

Was wegen Gimborn beym Reichshofrath vorgekommen seye, belehret dieses:

11. Aug. 1653.

Zu Schwarzenberg, Graf, Johann Adolph, contra Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg, in puncto der Beschreibung zum Westphälischen Craiß-Tag, de præs. hodierno, berichtet, was gestalt, unter andern Gü-

Gütern, ihme das Amt Neustadt, so hiebevor zu der Grafschafft Marck gehörig gewesen, von Chur-Brandenburg überlaßen, auch von Pfalz-Neuburg jezt regierendem Herrn confirmirt und bestättiget, auch allbereit in Anno 1651. den 2. Marty dem Bischofen zu Münster von Ihrer Kayserl. Majest. anbefohlen worden, denselben zu dem Westphälischen Craißtag ordenlich zu beschreiben, er auch An. 1640. zu dem Reichs-Tag beschriben, denselben auch durch seinen Abgesandten unterschrieben, deßen aber unerachtet müste er vernehmen, ob solle Herr Pfalzgraf zu Neuburg gemeint sein, ihne als mit-Ausschreibender Craiß-Fürst zu denen Craistagen nit zu beschreiben; petit, Ihr Kayserl. Majest. wollten sich allergnädigst interponiren, damit der Herr Pfalzgraf die gefaste opposition, wider ihne sincken und fallen laße, und, nebenst deßen mitausschreibenden Craiß-Fürsten, dem Herrn Bischofen zu Münster, ihne zum bevorstehenden Craiß-Tag, gleich andern Ständen, beruffen, auch Session und votum nehmen laßen, oder aber, in Entstehung deßen, bemeltem Herrn Bischofen zu Münster anzubefehlen, daß er ihne, weil ohne das der Herr Pfalzgraf von Neuburg in dieser Sachen selbst Richter nicht seyn könne, zu dem Craiß-Tag beschreibe. Apponit num. 1. 2. 3. 4.

Dicatur Suæ Caeſ. Majeſtati loco Voti: Weilen ſie allbereit dem Biſchofen zu Münſter hiebeuor gemeßen befohlen, ihne, Grafen von Schwarzenberg, zu dem Weſtphäliſchen Craiß-Tag zu beſchreiben, auch der Herr Pfalzgraf dieſer Güter halben ſelbſt ſeine Confirmation von ſich gegeben; als wäre Reichs-Hof-Rath der gehorſamſten Meinung, Ihr Kayſerl. Majeſt. mögten Dero geheimen Rath und Reichs-Vice Canzler gnädigſt auftragen, daß er bemelten Herrn Pfalzgrafen bey ſo beſchafnen Sachen dahin diſponire, damit er die gefaßte oppoſition mögte fallen und ihne, Grafen von Schwarzenberg, zu dem bevorſtehenden Craiß-Tag beſchreiben laßen.

Lectum coram Sua Caeſarea Majeſtate in Conſilio ſecreto 13. Auguſti 1653. & ab Eadem concluſum, wie gerathen, cum addito, wann Pfalz-Neuburg ermelten Grafen zu beſchreiben Bedenckens habe, daß ein ſolches zu thun Münſter allein anbefohlen werde.

11. Oct. 1653.

Zu Schwarzenberg, Graf Johann Adolph, contra Pfalz-Neuburg, in puncto

cto Sessionis & voti bey den Westphälischen Craiß-Tägen, wegen Gimborn und Neustadt, de præs. hodierno agit gratias, pro nupero decreto de 7. hujus & petit, das rescriptum an Herrn Bischofen zu Münster mit notificirung dieser jeztgemelter Resolution de 7. huj. zu renoviren, und zugleich dem Herrn Bischoffen, wie auch den sämtlichen Mit-Ständen, anzubefehlen, daß sie ihme nit allein zu dieser Session und voto admittiren, sondern auch dabey manuteniren.

Renovetur Rescriptum an den Herrn Bischofen zu Münster, mit Communication der Kayserl. Resolution auf des Herrn Herzogen zu Neuburg eingewendte exception, mit nochmaligem allergnädigsten Befehl, daß er, Herr Bischof, ihne nit allein zu den Craißtägen beschreibe, sondern auch, neben seinen Mit-Craiß-Ständten, denselben ad Sessionem & votum kommen laße und dabey manutenire.

2. Nov. 1653.

Zu Schwarzenberg, Graf Johann Adolph, in puncto Sessionis & voti auf den Westphälischen Craiß-Tägen, de præs. 29. Oct. agit gratias vor die am 7. Marty 13. Aug. und 11. Octobr. in hoc puncto an den Herrn Bischofen zu Münster ausgangene Rescripta: Dieweilen aber

dieselbe bis dato nichts verfangen, und er in Sorgen stehe, daß zu seinem höchsten Praejudiz der Craißtag sich anheben und enden mögte; als bittet er nochmals, dem Herrn Bischofen zu Münster mit mehrerm Ernst anzubefehlen, daß er, vermög der vorigen Rescripten, zu dem Craiß-Tag beschrieben und er bey seiner Session und Voto manutenirt werde.

Fiat arctius rescriptum an den Herrn Bischofen zu Münster, daß er den supplicirenden Grafen, hiebevor anbefohlener maßen, ohne fernern Verzug und männigliches Einreden, zu dem Craißtag unfehlbar beschreibe und ihn bey seiner gebührenden Session und Voto manutenire, und, daß solches geschehen seye, Ihre Kays. Majestät fürderlichst berichten solle. Et deputetur Dominus Referens ad disponendum dictum Dominum Episcopum ad hoc.

Zu S. 152.

Ein Ober-Rheinischer Rechnungs-Revisor verlangte täglich 9. fl. der Crays aber bewilligte An. 1772. 30. Oct. nur 6. fl.

Zu S. 153.

Daß der Graf von Berg vormahls bey dem Westphälischen Crays Siz und Stim-

Stimme gesuchet habe: erhellet aus diesem Reichshofraths-Concluso:

27. Aug. 1653.

Von Berg, Graf Albrecht, per Melchiorem von Ganß, de præs. 18. hujus, bittet um ein allergnädigstes Decretum an des Westphälischen Craiß ausschreibenden Fürsten, die Session und Stimm in selbigem Craiß betreffend.

Fiat Rescriptum an die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Craiß, petito modo, den Grafen zu dem bevorstehenden und künfftigen Craißtägen jedesmahls zu beschreiben, und ihme gebührende Session und Stimm einzuraumen.

Zu S. 213.

Ein merckwürdiges Reichshofraths-Conclusum wegen des Westphälischen Craysausschreibamts hat man an folgendem:

31. Jul. 1651.

Zu Neuburg, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, in literis ad Imperatorem de dato Dißeldorff den 14 & pr. 26. Junii, beschwert sich, daß Ihr Kayserl. Majestät wegen der 13. Römer-Monathen allein dem Herrn Bischoffen zu Münster, als Creißausschreibenden Fürsten in Westphalen, zugeschrieben vnd ihne als Mit-Ausschreibenden præterirt, da er doch in posses-

ſeſſione des bey Crayß- vnd Münz-probati-ons-Tägen jederzeit geweſen, auch ſowohl von dem Weſtphäliſchen Craiß, als auch neulich den Deputirten beeder Chur- vnd Ober Rheiniſchen Craiß, davor erkennt worden, vnd der Weſtphäliſche Craiß ſich nit wenig beſchweren werde, daß nur einem geiſtlichen und nit zugleich auch einem weltlichen Fürſten das Ausſchreiben aufgetragen werden ſolle; zu dem vermög Fridenſchluß ein jeder bey ſeinem Inhaben gelaßen werden, „vnd der Gülchiſche Succeſſionsſtritt durch giet„ oder Rechtliche Weeg ausgeführt werden ſolle; als bittet er, gedachtes Ausſchreiben nicht allein an den Biſchoffen zu Münſter endern vnd auf ihne gleich ſtellen zu laßen, ſondern auch allergnädigſt zu erklären vnd ihne zu verſichern, daß er hinführo weiter nit praeterirt, ſondern, vermög Fridenſchluß vnd aller Rechten, bey ſeiner Poſſeſſion und aller deren pertinentien manutenirt werden ſolle. apponit copiam Schreibens der Deputirten zu Franckfurth von den Chur- vnd Ober Rheiniſchen Craiß-Ständen.

In eadem ſub præſ. 26. ejusdem idem petit ipſius Ablegatus.

> Fiat votum ad Caeſarem, in quo deducantur rationes in literis & memoriali allegatæ, (vnd daß Reichs-Hof-Rath dafür hält, daß Ihrer Kayſerl. Majeſt. ſelbſt, auch dem Reich vnd Weſt-

Westphälischen Craiß, mercklich daran gelegen seye, daß darinn auch ein weltlicher ausschreibender Fürst, wie in andern Craisen, worinn die weltliche jederzeit das Directorium und die Canzley geführt, verordnet werde; und weilen sich kein anderer, als Neuburg und Brandenburg, darinn befinde, das Ausschreiben aber jederzeit bey Gülch gewesen, möchten Ihr Kays. Majest. ihne auch ihres Theils, jedoch salvo processu Juliacensi & jure Interessatorum, dafür erkennen, und das neuliche an den Bischoffen zu Münster ausgangne Schreiben auch auf ihne umbfertigen laßen.

Zu S. 283.

Bey Schwaben werden nun zu 3. Simplis gestellt:

1. Regiment Dragoner von	592. Mann.
1. Regiment Cuiraßier von	592.
	1184.
An Infanterie, 4. Regimenter, jedes zu 1690. Mann ——	6760.
Summa	7944. Mann.

Da die übrige zu Completirung 8000. Mann abgehende 56. Mann in die Compagnien, (deren bey einem Regiment zu Pferd 8. und bey einem Regiment zu Fuß 2. Grenadier-Compagnien zu 100. Köpfen und

10.

10. Fusilier-Compagnien zu 149. Köpfen seynd,) nicht schicklich eingetheilet werden können.

Zu S. 302.

Daß, wann ein Münzprobationstag gehalten worden, die correspondirende Crayse ihre errichtete Receße an den Kayser eingeschicket haben, und was Dieser so dann deßwegen zu verordnen gepfleget habe, belehren diese Reichshofraths-Conclusa:

12. Dec. 1650.

Münzwesen im Reichs; sive der dreyen im Münz-Wesen correspondirende des Fränckisch-Bayrisch- vnd Schwäbischen Craißes nach Nürnberg abgeordnete Räth vnd Gesandten, sub præs. 28. Novembr. transmittunt sub No. 1. was sie bey solchem Münz-Probations-Tag für Polnisch- vnd Stifft-Fuldische halbe Bazen für zu geringhaltig befunden, vnd benebens, zu Handhabung gerechter Münzen vnd Abwendung alles unzulässigen vnd schädlichen Vortheils auch suchenden Betrugs, vor einen Recess sub no. 2. aufgericht.

Eundem recessum etiam transmittit Commissarius Cæsareus Herr Johann Crane.

Communicetur Cameræ Aulicæ & Fiscali Imperiali Aulico.

18. Dec. 1651.

Münz-Probations-Tag zu Regensburg; sive der drey im Münz-Wesen correspondirenden Fränckisch-Bayrisch- und Schwäbischen Creißen abgeordnete Räth vnd Gesandte de præs. 10. Jun. hujus anni überschicken eine Copey des aufgerichten Recess.

Communicetur Cameræ Aulicæ & Fiscali.

Zu S. 302.

Die Ausschreiben zu denen Schwäbischen Crays-Conventen sollen bey dem Prälatisch-Gräflich- und Stättischen Collegio nicht bloß an die Directoria ergehen, und von diesem die Intimation erst an die Mit-Banckverwandte geschehen.

Zu S. 316.

Daß schon in critischen Zeiten der eine Craysausschreibende Fürst, wann der andere auf einen Craysconvent angetragen hat, forderist deßwegen mit dem Kayserlichen Hof communiciret, und wie dieser sich dabey bezeuget habe, belehret dieses Reichshofraths-Conclusum:

16. Nov. 1635.

Zu Bamberg vnd Würzburg, Herr Bischoff Franciscus, de præs. 15. Novembr. berichtet, was gestalt bey demselben Heg

Marr-

Marggraf zu Culmbach umb Ausschreibung eines Fränckischen Creiß-Tags angehalten: Nun hette bey Eur Kayserl. Majest. er sich beschaids erholt, weiln aber bis dato von Ihr Kayserl. Majest. keine Resolution erfolgt, hingegen aber solcher Craißtag von besagtem Marggrafen urgirt werde; Als habe Er solches nochmalen an Ihr Kays. Majest. gelangen laßen, und deroselben resolution erwarten wollen.

Respondeatur: Ihr Kays. Majest. liesen es Ihres theils allergnedigst geschehen, daß der vorhabende Crayßtag möge ausgeschriben werden: Es wollte aber der Herr Bischoff Ihro Kays. Majest. vorhero berichten, was für sachen daselbsten zu proponiren und zu tractiren, sie vorhabens seyen, darneben aber insonderheit dahin sehen, damit wegen der 120. Monath solche Vorsehung und Verordnung geschehe, auf daß selbige ehistens eingebracht werden mügen.

Zu S. 451.

Die in beeden Theilen der An. 1737. gedruckten Sammlung des Schwäbischen Crayses alt- und neuer Kriegsverordnungen und Reglements enthaltene Stücke betreffen folgende Materien:

Abrechnung.

add. Rechnung; Verpflegung.

Notamina, wornach sich bey der Abrechnung mit der Miliz auf die Winter-Monathe, und biß zu ihrer würcklichen Ausruckung zu richten; d. d. 1698. 15. (28.) Jun. 2, 48.

Admodiationen.

add. Kriegs- ꝛc. Ordonnanzen.

Patent, daß die Verpflegung der Crays-Trouppen einem Admodiatori auf die Sommer-Monathe zu überlaßen; d. d. 1734. 20. Jan. 2, 247.

Articuls-Brieff.

de An. 1563. 1, 103.
——— 1694. 15. (25.) Oct. 1, 114.
——— 1710. 2, 192.

Besoldungen.

Siehe: Friedens-Ordonnanzen; Kriegs-Ordonnanzen.

Bestallung.

Siehe: Instruction.

Botten-lauffen.

v. Vorspann.

Cartel.

Cartel zwischen dem Kayser, Franckreich, Fränck- und Schwäbischen Crays, auch Würtemberg; d. d. 1692. 2. Maj. 1, 256.

It. zwischen dem König in Franckreich und Schwäbischen Crays, wegen Auslie-

fer-

ferung der Deserteurs und Uebelthäter; d. d. 1732. 14. Oct. 2, 474.

Caßa-Gelder.

v. *Recrouti*rung.

Chirurgi.

Verodnung und Reglement für den Staabs-Chirurgum, Feldscherer-Major-Regiments- und Compagnie-Feldscherer; d. d. 1697. 10. (20.) Apr. 2, 44.

Commercien.

v. Contrebanden.

Commißariat.

Siehe: Ober-Kriegs-Commißarius; Kriegs-Commißariat; Quartiere.

Contingenter.

v. Crays-Contingenter.

Contrebanden.

Patent wegen der Contrebanden, auch anderer ein- und ausführender Waaren; d. d. 1692. 10. (20.) Jul. 1, 248.

it. wie mit Confiscirung der Contrebanden in dem Crays zu verfahren; d. d. 24. Nov. (4. Dec.) e. a. 1, 252.

Crays-Auswahl.

v. Land-Auswahl.

Crays-Contingenter.

Patent, daß jeder Stand sein Contingent marchiren laßen solle; d. d. 1696. 20. (30.) Jul. 2, 12.

it. wegen Anwerb- und Stellung ihrer Contin-

tingentien; d.d. 1701. 8. Septembr. 2, 64.

it. Daß wegen abgängiger Mannschafft jeder Stand sein Contingent um ⅓ vermehren solle, d.d. 1705. 5. Dec. 2, 119.

it. Daß jeder Stand die abgängige Mannschafft completiren und zu ihren Compagnien abschicken solle; d.d. 1708. 15. Mart. 2, 165.

add. *Recroutirung.*

it. Daß jeder Stand sein Contingent in 4. Wochen ergänzen, und denen unberittenen Reutern und Dragonern Musterungs-mäßige Pferde anschaffen solle; d.d. 1733. 5. Sept. 2, 242.

it. Daß jeder Stand sein Contingent zu Besezung des mittleren Schwarzwaldes bereit halten solle; d.d. 1733. 29. Dec. 2, 243.

it. Daß von jeden Standes Contingent inner 8. Tagen eine glaubhaffte Anzeige geschehen solle; d. d. 1734. 6. Apr. 2, 248.

Crays-Einnehmer.

Instruction vor den Crays-Einnehmer; d.d. 1693. 1. (11.) Febr. 1, 241.

Formular Crays-Einnehmers Rechnung; 1, 243.

Crays-*Extraordinarium.*

v. Crays-*Præstanda.*

Crays-Obrister, d. i. Chef derer Crays-Trouppen.

Deßen Revers und Bestallung de An. 1563. 1, 111.

Crays-*Præstanda.*

add. Crays-Verfaßung.

Information, wornach sich in Bezahl- und Abrechnung der Crays-Præstandorum von denen Ständen und bey der Crays-Caßa zu richten; d. d. 1700. 12. Jun. 2, 369.

Patent, daß das Extraordinarium und übrige Umlagen in 6. Wochen einzusenden; d. d. 1700. 10. Aug. 2. 379.

Crays-Verfaßung.

add. Crays-Contingenter.

Alte Schwäbische Crays-Verfaßung und Executions-Ordnung; d. d. 1563. 22. Nov. 1, 1.

Crays-Conclusum, daß der Reichs-Deputations-Abschied de An. 1564. als ein Stück der Crays-Verfaßung gehalten werden solle; d. d. 1564. 4. Maj. 1, 111. (NB. p. 111. kommt zweymahl.)

Information wegen Aufstell- Montir- und Verpflegung der Crays-Mannschafft, Contentirung derselben um ihre alte Rückstände, und Abstattung der Crays-Præ-

Præstandorum; d. d. 1701. 28. Maj. 2, 53.

it. über die auf die 6. Sommer-Monathe gemachte Crays-Dispositiones; d. d. 1702. 12. Maj. 2, 68.

Patent, daß über die 12000. Mann jede Infanterie-Compagnie mit 22. Köpfen zu vermehren; d. d. 1703. 28. Apr. 2, 90.

Information über die vom 1. Nov. bis lezten Apr. 1705. gemachte Dispositionen; d. d. 1704. 6. Dec. 2, 109.

Dito vom 1. Nov. 1706. bis lezten Apr. 1707. d. d. 1706. 22. Nov. 2, 129.

Dito auf den Sommer 1707. d. d. 1707. 2. Apr. 2, 152.

Dito vom 1. Maj. bis ult. Oct. 1711. d. d. 1711. 5. Jun. 2, 210.

Patent, sich, ohnerachtet des Friedens-Congreßes zu Utrecht in gute Kriegs-Verfaßung zu sezen; d. d. 1712. 10. Jan. 2, 237.

Information, wie sich in Bezahl- und Abrechnung der verfloßenen Monathe, auch der Crays-Præstandorum, zu verhalten; d. d. 1698. 8. (18.) Jul. 2, 351.

Schema des Crayses künfftigen Militar-Staats und Kriegs-Verpflegungs-

Ordonnanz; d.d. 1731. 27. Febr. 2, 443.

Reglement, wie es bey der Crays-Militar-Verfaßung von 1½. Simplis, wegen Eintheilung der Regimenter, des untergestoßenen Oettingischen Dragoner-Regiments und sonsten in ein- und dem andern zu halten, d.d. 1732. 11. Aug. 2, 449.

Deserteurs.

Patent, wie mit denen Deserteurs zu verfahren; d. d. 1704. 1. Maj. 2, 106. add. Verdächtige Personen; Cartel.

it. d.d. 1734. 25. Maj. 2, 249.

it. d.d. 1735. 31. Maj. 2. 306.

Disciplin.

Disciplin-Puncten, de publ. 1695. 20. Maj. 1, 155.

Dispositiones.

v. Crays-Verfaßung.

Douceurs.

v. Kriegs-Ordonnanzen.

Duelle.

Verbott der Duelle; d. d. 1694. 8. Jul. 1, 254.

Durch-*Marches.*

Siehe: *Marches.*

Etappen.

v. *Marches.*

Excesse.

Patent wider die Excesse und das Jagen der Miliz; d.d. 1695. 21. Oct. 2, 1.

add.

add. *Marches*; Quartiere.

Executions-Ordnung.

Siehe: Crays-Verfaßung.

Extraordinarium.

v. Crays-*Præstanda.*

Feld-Ordonnanz.

v. Kriegs-Ordonnanz.

Feldscherer.

v. *Chirurgi.*

Fischen.

v. Vorspann.

Fouragiren.

Fouragir-Ordnung de Ao. 1695. 1, 163.
Patent, wegen Abstellung des Fouragirens und der Heu- und Stroh-Lieferungen; d. d. 1735. 23. Jun. 2, 311.
add. Heu ꝛc.

Frucht-Aufkauf, Frucht-Ausfuhr.

Patent wegen verbottener Ausfuhr der Früchten aus dem Crays; d. d. 1692. 10. (20.) May. 1, 191.
it. wegen Aufkauffs der Früchten zu Præjudiz der Militarischen Verpflegung; d. d. 1692. 25. Novembr. 5. Dec. 1, 194.

Gagen.

Siehe: Friedens-Ordonnanzen; Kriegs-Ordonnanzen.

General-Kriegs-Inspection.

add. Kriegs-Commißariat.

Instruction vor die General-Kriegs-Inspection; d. d. 1735. 15. Jun. 2, 307.

Gränz-Orte.

v. Kehl.

Herrenloses Gesind.

Patent wegen des Herren-losen Gesinds, d. d. 1703. 7. Sept. 2, 92.
add. Land-Aufbott.

Heu.

add. Magazine; *Fouragiren*.

Patent, daß jeder Stand den Geld-Belauff vor die Heu- und Stroh-Liefferungen ohne Anstand zur Crays-Cassa einsenden solle; d. d. 1735. 23. Jul. 2, 315.

Jagen.

v. *Excesse*; Vorspann.

Instruction.

Ordnung und Bestallung der Crays-Befelchsleute in Kriegs-Sachen, de An. 1563. 1, 96.

Justiz.

Extract Crays-Receße de An. 1689. und 1694. die Exercirung der Justiz über die Crays-Miliz betreffend. 1, 143. 2, 34.

Kehl.

Patent, die Verpflegung der Crays-Miliz in Kehl und andern Gränz-Orten betr. d. d. 1698. 1. (11.) Aug. 2, 358.

it. daß die rückständige Mannschafft zu Completirung der Contingentien nach Kehl anzuwerben, und dahin zu schicken; d. d. 1717. 2. Oct. 2, 401.

Kriegs-Articul.

Siehe: Articuls-Brieff.

Kriegs-Commißariat.

Add. Ober-Kriegs-Commißiarius; General-Kriegs-Inspection.

Instruction und Ordnung, wornach sich des Crayses Kriegs-Commißarii zu richten haben; d. d. 1707. 10. Nov. 2, 155.

Erläuterung der Comißariats-Instruction, wegen neu angeordneter General-Kriegs-Inspection und Bestellung des Kriegs-Commißariats; d. d. 1709. 15. Maj. 1, 177.

Instruction &c. d. d. 1734. 2. Jun. 2, 251.

Kriegs-Disciplin.

Siehe: Disciplin.

Kriegs-Verfaßung.

Siehe: Crays-Verfaßung.

Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanzen.

add. Crays-Verfaßung; Admodiationen; Kehl.

de An. 1563. 1, 92.

de An. 1694. 3. (13.) Oct. 1, 128.

Crays-Resolution, die Erläuterung des §.

4. 5. 13. 14. der Crays-Ordonnanz betreffend; d. d. 1695. 1. (11.) Nov. 1, 145.

Patent wegen Verpflegung der Miliz; d.d. 1696. 8. (18.) Nov. 2, 16.

Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz; de eod. 2, 18.

Die Crays-Resolution d. d. 1695. 1. (11.) Nov. revidirt und supplirt 1696. 12. (22.) Nov. 2, 35.

Decret zu Erläuterung des §. 5. der Crays-Ordonnanz, auch Regulirung der Admodiationen; d.d. 1696. 8. (18.) Nov. 2, 37.

Patent, betreffend die Verpflegung der Ordonnanz zu Pferd; d. d. 1697. 11. (21). Dec. 2, 47.

Interims-Feld-Ordonnanz, d. d. 1701. 25. Maj. 2, 51. 380.

Revidirte Verpflegungs-Ordonnanz; d.d. 1704. 28. Apr. 2, 103.

Verpflegungs-Ordonnanz vom 1. Maj. 1706. an; 2, 126.

Berechnung des Douceurs, so die Crays-Generals-Regiments-Stabs- und prima Plana-Officiers vom 1. Nov. 1707. biß ult. Apr. 1708. zu genießen haben sollen; d. d. 1707. 9. Nov. 2, 151.

Verpflegungs-Ordonnanz vom 1. Maj. 1709. an. 2, 184.

Be-

Berechnung des Douceurs &c. vom 1. Nov. 1710. biß ult. Apr. 1711. 2, 188.
Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz auf die Sommer-Monathe; d. d. 1734. 26. Jun. 2, 267.
Patent, den Ordonnanz-mäßigen Unterhalt auf Mann und Pferd betreffend; d. d. 1697. 11. (21.) Dec. 2, 329.
Reglement, wornach sich ad interim in der Verpflegung an Geld und Naturalien zu richten; d. d. 1698. 12. (22.) Mart. 2, 330.
Verpflegungs-Ordonnanz, d. d. 1698. 22. Jun. (2. Jul.) 2, 337.
Information, wornach sich in Verpfleg- und Montirung der Miliz fürohin zu richten; d. d. 1699. 10. (20.) Maj. 2, 360.
Patent, die Ordonnanz und deren schlechte Beobachtung betr. d. d. 1699. 1. (11.) Sept. 2, 366.
Interims-Verpflegungs-Ordonnanz d. d. 1714. 27. Nov. 2, 384.
Erneuerte und erläuterte Interims-Verpflegungs-Ordonnanz; d. d. 1717. 4. Dec. 2, 402.
Verpflegungs-Ordonnanz vor die bey Friedenszeiten beybehaltende Crays-Soldatesca; d. d. 1736. 26. Sept. 2, 481.

Kriegs-Zahl-Amt.

Siehe: Ober-Kriegs-Zahl-Amt.

Land-Aufbott. Land-Ausschuß.

Crays-Resolution wegen Aufstell- und

Formirung des Land-Ausschußes; d. d. 1690. 1, 179.

Memoriale an sämtliche Stände, wegen des allgemeinen Land-Aufbotts; d. d. 1693. 26. Jul. (4. Aug.) 1, 183.

Darzu gehöriges Patent; d. d. 25. Jul. (5. Aug.) e. a.

Patent, die Crays-Auswahl betr. d. d. 1703. 16. Febr. 2, 86.

it. wie eines jeden Standes Contingent in Compagnien getheilet, und wohin sie geschicket werden sollen; de eod. 2, 87.

it. wegen eines allgemeinen Land-Aufbotts und general-Land-Sturms; d. d. 1703. 28. Apr. 2, 89.

it. wie der Aufbott des Land-Volcks gegen die Merodeurs und Herren-loses Gesindel zu thun; d. d. 1707. 25. Jun. 2, 150.

Patent und Consignation, wie die Districte des Land-Ausschußes bey dem Crays eingetheilet worden; d. d. 1709. 29. April 2, 168.

it. die Anstalten zu einem Land-Ausschuß und Land-Sturm betr. d. d. 1711. 24. Mart. 2, 205.

it. daß die Land-Auswahl mit gutem Gewehr, 24. Schuß Munition und übriger Zugehör versehen werden solle; d. d. 1711. 9. Maj. 2, 207.

it. daß der allgemeine Land-Sturm im obern Crays, und im gesammten Crays der Land-Ausschuß angeordnet werden solle; d. d. 1713. 26. Sept. 2, 241.
it. die Aufstellung der Land-Miliz betr. d. d. 1734. 6. Apr. 2, 247.
Puncten, wornach die Crays-Auswahl sich zu achten hat; d. d. 1735. 24. Maj. 2, 297.
Patent, daß die Stände ihre ruckständige Land-Ausschuß-Contingentien ausmarchiren laßen sollen; de eod. 2, 304.

Lieferungen.

v. Magazine.

Liquidation.

Project, wie die Liquidation über alles an Postier-Quartiers-Verpflegungen, Transport-Schanz-auch Marche- und Lieferungs-Kosten an Freunde und Feinde einzurichten; d. d. 1704. 16. Apr. 2, 101.

Magazine.

Patent wegen Lieferung Heu, Stroh und völliger Naturalien in die Sommer-Magazins; d. d. 1696. 11. (21.) Maj. 2, 9.
it. daß die Magazins-Lieferungen so viel möglich zu beschleunigen; d. d. 1735. 17. Mart. 2, 295.
it. daß zur Liquidation der Magazins-Lie-

ferung von einem jeglichen Stand alle Beförderung vorzukehren; d. d. 1735. 23. Maj. 2, 296.

Magazin-Verwalter.

Staat und Instruction eines Magazin-Verwalters; d. d. 1695. 2. (12.) Nov. 1, 226.

Marches.

Patent, nach welchem alle Durch-Marches in dem Schwäbischen Crays zu reguliren; d. d. 1694. 12. (22.) Maj. 1, 175.

Reglement, wornach sich die Crays-Regimenter bey Marchen in die Winter-Quartiere und daraus, auch alle fremde Trouppen in dem Durch-Marche durch den Crays zu verhalten haben; d. d. 1696. 8. (18.) Maj. 2, 7.

Vergleich zwischen dem Kayser und Oesterreich wegen der Etappen und Excesse der durch-marchirenden Regimenter; d. d. 1696. 24. Nov. 2, 43.

Patent, wie sich die Kayserliche Völcker in dem Durch-Marche durch den Crays zu verhalten; d. d. 1705. 12. Dec. 2, 120.

Tabell, wornach alle Marche-Kosten von fremden Regimentern eingerichtet werden sollen; 2, 182.

Patent, wie das Marche-Wesen zu reguliren; d. d. 1734. 13. Oct. 2, 287.

Merodeurs.

Land-Aufbott.

Mon-

Montirung.

v. *Recrout*irung; Kriegs-Ordonnanzen.

Münz-Sachen.

v. *Recrout*irung.

Musterung.

Articul, so bey der Musterung der Crays-Regimenter zu beobachten; d. d. 1695. 2. (12.) Nov. 1, 202.

dito, d. d. 1734. 2. Jun. 2, 263.

Naturalien.

v. Magazine.

Ober-Kriegs-Commißarius.

Instruction und Reglement für den Ober-Kriegs-Commißarium und deßen Subalternen; d. d. 1695. 2. (12.) Nov. 1, 195.

Ober-Kriegs-Zahl-Amt.

Instruction und Reglement für den Ober-Kriegs-Zahl-Meister, und deßen Subalternen; d. d. 1695. 2. (12.) Nov. 1, 221.

Obrister. (Crays-)

Siehe: Crays-Obrister.

Officiers, verstellte.

v. Verdächtige Personen.

Pferd-Aufkauff. Pferd-Ausfuhr.

Patent wegen verbottener Pferd-Ausfuhr gegen des Feindes Lande; d. d. 1696. 12. (22.) Jan. 1, 186. 2, 3.

it.

it. wegen Verkauffung der Pferde, des Schlacht- und Rind-Viehes außer dem Reich und Crays, über den Rhein, ins Elsaß; d. d. 1702. 18. Febr. 2, 66.

it. wider das Pferd-aufkauffen; d. d. 1704. 25. Nov. 2, 107.

Desgleichen; d. d. 1705. 16. Dec. 2, 123.

it. keine zu Kriegs-Diensten dienliche Pferde außer Landes paßieren zu laßen; d. d. 1712. 14. Mart. 2, 239.

add. Werbungen.

Portionen, vacante.

Siehe: Vacante Portionen.

Postierungen.

Patent, die Ausrückung der Crays-Trouppen in gewiße Sammel-Pläze betr. d. d. 1734. 9. Jan. 2, 244.

it. wie es in den Postirungs-Orten mit Reichung der Feld-Gage, Berechnung der prima Plana-Gelder und Aufstellung der abgängigen Unter-Officiers zu halten; d. d. 1734. 15. Jan. 2, 245.

add. Quartiere.

Proviant-Amt.

Instruction und Reglement, wornach sich das Proviant-Amt in dem Feld und in denen Quartieren zu verhalten; d. d. 1695. 2. (12.) Nov. 1, 206.

It. vor den Crays-Proviant-Buchhalter; de eod. 1, 213.

It. vor das Proviant- Pferd- und Ochsen-Fuhrwerck; de eod. 1, 216.

Proviantur-Gelder.

v. *Recrouti*rung.

Quartiere.

Information, wie sich die mit würcklichen Quartieren belegte Stånde ratione der Versorg- und richtigen Verpflegung, auch Liquidirung des Empfangs, und Abrechnung mit der Soldatesca zu richten haben; d. d. 1694. 30. Oct. (9. Nov.) 1, 150.

add. Abrechnung.

Reglement vor die (in die Winter-Quartiere und Postierungen gehende) Kayserl. Armée und Auxiliar-Vôlcker; d. d. 1734. 10. Oct. 2, 281.

Wiederhohltes Reglement vor die Kayserl. und Reichs-Trouppen wegen Abstellung der Excesse in denen Quartieren; d. d. 1734. 30. Nov. 2, 290.

Interims-Reglement, wie sich der Quartiers-Stand gegen dem bequartierten Soldaten zu verhalten; d. d. 1735. 1. Nov. 2, 316.

Reglement, wornach sich des Crayses Unterthanen bey der Winter-Postir- und Logirung zu richten haben; d. d. 1735. 9. Nov. 2, 322.

Instruction vor die in denen Regiments-

Di-

Districten den Winter hindurch wegen der einquartirten Trouppen anzustellende Commissarios; d. d. 1735. .... 2, 326.

Rechnungen.

Siehe: Crays-Einnehmer; Regiment; Winter-Verpflegung; Vacante Portionen.

Rechnungs-*Probatores.*

Instruction vor des Crayses Rechnungs-Probatores, d. d. 1693. 11. (21.) Oct. 1, 246.

*Recrouti*rung.

Estat, nach welchem die Schwäbische Crays-Regimenter zu Fuß von denen Officiers recroutirt werden sollen, d. d. 1694. 4. (14.) Maj. 1, 167.

Estat der Cavallerie; de eod. 1, 170.
add. Werbungen.

Patent, zu berichten, was jeder Stand vor Recrouten und Pferde angeworben und gestellet habe; desgleichen wegen der ringhaltigen Münzen; d. d. 1709. 20. Mart. 2, 166.

it. wegen der Recroutirung, Proviantur- und Caßa-Gelder; d. d. 1710. 18. Jan. 2, 187.

Notanda bey künfftiger Recroutir- und Montirung der Crays-Regimenter zu Roß und Fuß; d. d. 1698. 2. (12.) Jul. 2, 348.

Mo-

Monitorium, die Recroutirung der Crays-Miliz betreffend; d. d. 1715. 28. Febr. 2, 398.

Reduction.

v. Abdanckung.

Regiments-Caßen.

Reglement wegen der neu-formirenden Regiments-Caßen; d. d. 1692. 15. (25.) Nov. 1, 229.

Extract Crays-Conclusi, die Verbeßerung der Regiments-Caßen betreffend; d. d. 1693. 7. (17.) Apr. 1, 231.

Formular, wie die Regiments-Caßa-Rechnungen einzurichten; de An. 1695. 1, 233. 2, 94.

add. Vacante Portionen.

Regiments-Rechnung.

Formular, wie die Regiments-Rechnungen einzurichten; de An. 1695. 1, 236. 2, 93.

add. Vacante Portionen.

Reichs-Deputations-Abschied.

Siehe: Crays-Verfaßung.

Rind-Vieh.

v. Pferde.

Schlacht-Vieh.

v. Pferde.

Sommer-Magazine.

v. Magazine.

Sommer-Verpflegung.

v. Admodiationen; Kriegs- ꝛc. Ordonnanzen.

Sommer-Monathe.

v. Crays-Verfaßung.

Staat.

Siehe: Ordonnanzen.

Stabs-*Chirurgus*.

v. *Chirurgi*.

Stroh.

add. Magazine; *Fourag*iren; Heu.

Vacante Portionen.

Formular, wie die Rechnung über die vacante Portiones der Regimenter gegen dem Crays einzurichten; de An. 1695. 1, 239. 2, 98.

Verdächtige Personen.

Patent wegen der einschleichenden verdächtigen Officiers, anderer Personen und gemeiner Soldaten, oder Deserteurs, und deren falschen Päße; d. d. 1711. 18. Maj. 2, 208.

Verfaßung.

v. Crays-Verfaßung.

Verpflegungs-Ordonnanzen.

Siehe: Kriegs-Ordonnanzen, Winter-Verpflegung.

Vieh.

v. Pferde.

Um-

Umlagen.

v. Crays-*Præstanda.*

Unterstoßung.

Reglement, wie es wegen Reduction und Unterstoßung des Baden-Badischen Regiments zu Fuß und 2. Compagnien von sammtlichen Regimentern zu halten; d. d. 1731. 21. Febr. 2, 419.

add. Crays-Verfaßung.

Vorspann.

Patent, daß die Soldatesca die Unterthanen mit übermäßigem Vorspann und Botten-lauffen nicht beschweren, auch sich des Jagens und Fischens enthalten solle; d. d. 1696. 16. Nov. 1, 14.

Deßgleichen wegen des Botten-lauffens und Vorspanns; d. d. 1704. 23. Sept.

Dito, wie auch wegen Fischens und Jagens; d. d. 1705. 28. Oct.

Waaren.

v. Contrebanden.

Weg-Weiser.

Patent wegen Aufrichtung gewißer Zeichen der Wege; d. d. 1694. 31. Oct. (10. Nov.) 1, 177.

Werbungen.

add. *Recrouti*rung.

Patent, die von aus- und innländischen

Officiers in dem Crays suchende Werbungen betreffend; d. d. 1695. 18. (28.) Jun. 1, 172.

it. die Abstellung der fremden Werbungen betreffend; d. d. 1695. 14. Nov. 2, 13.

it. wegen der Cavallerie-Werbungen und Remontirung, hingegen Verbotts fremder Werbungen und Aufkauffung der Pferde; d. d. 1701, 20. Maj. 2, 49.

it. wegen Abstellung der fremden Werbungen, biß jeder Stand sein Contingent completirt; d. d. 1704. 8. Apr. 2, 100.

it. Daß keinem Privato ohne Werb-Patent Werbungen zu gestatten; d. d. 1716. 30. Jan. 2, 400.

Winter-Quartiere.

Siehe: Quartiere.

Winter-Verpflegung.

Formular, wie die Winter-Verpflegungs-Rechnungen zu fertigen; de An. 1695. 1, 237.

add. Vacante Portionen; Abrechnung; Kriegs-Ordonnanzen.

Zahl-Amt.

Siehe: Ober-Kriegs-Zahl-Amt.

Zu S. 496.

Von der Chur- und Ober-Rheinischen

Crays-Militarverfaßung seynd diese Reichshofraths-Conclusa wohl zu lesen:

5. May 1651.

Chur- und Ober-Rheinische Craiß Verfaßung, sive des Chur-Rheinischen Craißes abgeordnete Räthe und Gesandten zu Franckfurth de dato 13. & præs. - - - - Aprilis, referendo se ad priores suas litteras vom 30. Decembr. anni præteriti 1650. transmittunt copiam des daselbst aufgerichten Chur-Rheinischen Craiß Schluß de dato 21. Marty nechsthin, mit numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Ingleichen, was sie folgends zu gesamter Defension beeder Craiß noch für einen andern Schluß gemacht, sub littera B. & petunt, weilen diese ihre Abschieden denen Reichs-Constitutionen und dem Fridenschluß allerdings gemeß, und blößlich zu der Rheinischen Craiß defension und conservation angesehen, den nothleidenden Rheinischen Landen miltest zu assistirn und durch Kayserl. kräfftliche Hülff, Erinnerung und respect, ernstliche dehortatorias an dienlichen, bevorab denjenigen Orten, von welchen den am Rheinstrom geseßenen Ständen bißhero, dem Reichs-Fridenschluß zuwider, mit vilen Kriegs-Drangsalen und Beschwerungen unverdienter Dingen zugesezt worden, auch durch dergestalt allerhand Bedrohungen noch ferner hinzugesezt werden möchten, den ihr

seits intendirten scopum publicae tranquillitatis & securitatis vnd den dermahligen Friedens-Genuß beeder Rheinischen Craiß, vnd deßen Chur-Fürst-vnd Stenden allergnädigst vnd Vätterlich zu erwegen.

Differatur.

6. May 1651.

Chur- und Ober-Rheinische Craiß Verfaßung ꝛc. deliberatur super hesterna relatione, & conclusum.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati per votum: Reichs Hof Rath fiele etwas schwer vor, in dieser Sachen ein hauptsächlich Gutachten zu eröffnen, in Erwegung ihme nit bewust, was Ihr Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als von deßen Direction das Werck mehrern theils dependiren thue, sich auf Ihr Kays. Majestät durch dero bey Ihr gehabten Gesandten beschehene replicam in puncto der Craiß-Verfaßung erklärt habe; vilweniger, worauf jezo die Handlung wegen restitution Franckenthal beruhen thue, ohne welche doch den Ständen keine Satisfaction mit einiger Antwort gegeben werden kan: So vil aber als anjezo den Räthen zu ihrer Deliberation fürkommen, seye der gehorsambiste Reichs-Hof-Rath der einhelligen meynung, daß, obgleich über diese Verfaßung vnd mehrer Craiß Beschrei-

schreibung allerhand wichtige Bedencken vorfallen, daß doch die Stände, aus denen von ihnen angezogenen Vrsachen, zu solcher Verfaßung vnd Beschreibung gnugsame vnd in des Heil. Reichs constitutionen vnd Executions-Ordnung, wie auch im Fridenschluß, fundirte Vhrsachen vnd Motiven haben, auch sich in allen denselben executions-Abschieden vnd Verordnungen conformiren; dahero dann dieselbe mit Bestand von Ihrer Kays. Majest. nit wohl improbirt werden können: Dieselbe aber auch noch zur Zeit ausdrücklich zu approbirn, finden sie auch unrathsamb, alldieweil man noch nit weiß, weßen sich die andere Craiß, ohne deren Concurrenz die beede Chur- vnd Ober-Rheinische sich gleichwohl nit getrauen, das Werck auszuführen, auf die an sie beschehene Beschreibung noch erklären möchten: Vnd möchte leicht geschehen, daß, wann Ihr Kays. Majest. anjezo beeder Craißen Schreiben beantworten vnd das Werck tacite vel expresse hierdurch belieben theten, daß sie daßelbige gegen die convocirte Stände für ein argumentum zu ihrer mehrern accommodation vnd Zusammenschickung gebrauchen dörfften; so könne man ihnen, so lang und vil die restitution mit Franckenthal nit in Ihrer Kays. Majestät

handen stehet, keine Satisfaction thun: Derowegen die Räthe insgesambt schließlich dafür halten, daß mit der Antwort noch ein wenig ein- vnd zurück zu halten, bis man vernimmt, wie sich das Werck weiter anlaßen werde: Jedoch ist hierbey der Räthe Meinung nit, die beede Craiß ganz unbeantworttet vnd trostloß zu laßen, dann sie möchten darüber in desperation vnd Gedancken gerathen, als wann sie von Ihrer Kays. Majest. ganz verlaßen wehren, vnd dahero Ihrer Kayserl. Majestät weiter nichts communiciren möchten.

Zu S. 500.

Statt: „Im lezten Krieg rc.„ lese man: „Nach der im Jahr 1742. errichteten und 1746. revidirten Eintheilung rc.„ Dann gegenwärtig hat sich diese Eintheilung, wegen Hall, Rothweil, Nördlingen, Dünckelsbühl rc. geändert, und beruhet jezo auf einem neuen Eintheilungsplan.

Zu S. 594.

Zu denen alten Fränckischen Matricularhandlungen gehöret auch dieser Extract Reichshofraths- Protocolls:

4. Oct. 1550.

Gaistliche Fürsten des Frenckischen Kraiß. in negotio Moderationis Contributionum, Pitten die Kayserliche Majestät wolle

wolle Sy bey altem Herkommen pleiben vnnd mit der Weltlichen Fürsten des Frenckischen Kraiß fürgenommener Newerung in dieser sach nit beschweren laßen.

Soll den Gesandten der weltlichen Fürsten vnd Stende des Frenckischen Kraiß vmb Jr Antwort vnd Gegenbericht zugestellt werden.

Zu S. 689.

Zu Erläuterung des Streits zwischen dem Schwäbischen Crays und Hohenzollern, wegen der Sigmaringischen Collectation dienen auch folgende Reichshofraths-Conclusa:

16. Mart. 1651.

Zu Zollern Fürst Mainardt, sub præs. 20. Nov. An. 1650. überschickt ad conclusum de 13. Septbr. ejusdem anni, die Speyrische Acta, darauf die vorher allegirte Vrthl ergangen, mit nochmahliger unterthänigster Pitt, die in seinem vorigen memorial gebettene erläuterung vnd resolution, damit er wißen möge, wohin und weme er wegen der Grafschafft Sigmaringen zu contribuiren schuldig, auch damit er bis zu vollkommener Austrag der Sachen von einem oder andern Theil unangefochten verbleibe, ergehen zu laßen. Secundo bittet er, das vorige Protocoll, darinn er Kläger wider das Hauß Oesterreich ge-

macht und andere seinen Schreiben nicht gemeßene sachen eingebracht worden, emendiren zu laßen.

In eadem des Schwäbischen Craiß zu Vlm anwesende Ständt, auch der abwesenden Fürsten vnd Stände Räth, Bottschaffter vnd Gesandte sub præs. 4. hujus in literis ad Imperatorem überschicken, was bey ihnen ein Zeithero dieser Collectation halben gesucht worden; Wann aber nit allein in An. 1588. durch einige Cameral Vrthl zu Gnüge erläutert sey, sondern auch darauf die Experienz bezeuge, wie nit weniger die vorhandene Acta, Register, Rechnung und Protocolla genugsamb zu erkennen geben, daß diese Grafschafft Sigmaringen von undencklichen Jahren her bey allen und jeden Reichs und Craiß-Anlagen jedesmahls von dem Craiß als eine demselben incorporirte Grafschafft collectirt worden, vnd also der Craiß vnd das Reich bis dato in possessione vel quasi solcher Collectation beharrlich verblieben, als bitten sie, Ew. Kayserl. Majest. wollten gehöriger Orthen die allergnädigste Verfügung thun, damit führohin von dem Hochlöbl. Erzhauß Oesterreich möge die Grafschafft Sigmaringen in puncto der Collectation vndt was daruon dependirt, unangefochten vnd ruhig verbleiben vnd also der Craiß in seiner wolhergebrachten possession, recht und

Ge-

Gerechtigkeit diß orts ungehindert gelaßen werde.

Dicatur Sac. Caes. Majestati loco voti, Reichs Hof Rath befinde sich in alle Wege schuldig, Ihrer Kays. Majest. hochlöbl. Erzhaus interesse in allen Vorfallenheiten in gebührender allerunterthänigster Consideration zu haben, nachdem aber die Kayserliche Wahl-Capitulation vnd andere Reichs-Constitutiones, darauf Reichs Hoff Rath geschworen, denselben dahin obligirn, denen anruffenden Partheyen gemeßene unpartheyische justitiam widerfahren zu laßen, vnd nun sich aus der Cameral Vrthl (quæ integra ponatur) so viel befinde, daß das Hochlöbl. Hauß Oesterreich in demselben process interveniendo einkommen vnd dennoch auditis hinc inde partibus & facta submissione eine Vrthl dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich widrig vnd für das Reich, so uil die Grafschafft Sigmaringen anlangt, ergangen vnd anjezo die samtliche Craiß Stånd zu Ulm noch weiter attestiren, daß der Craiß in possessione vel quasi dieses juris collectandi bishero nomine Imperii gewesen, vnd es für sich selbst ein grose Unbilligkeit were, daß der Herr Supplicant wegen dieser Grafschafft an

zweyen

zweyen Orthen die Reichs Steuern abrichten vnd von dem Reich nicht geschüzt werden sollte, als were Reichs Hofrath der gehorsamsten unmaßgebigen meinung, Ihr Kays. Majest. möchten alle diese Zollerische einbringen sambt des Schwäbischen Creißes Schreiben Ihrer Erzfürstlichen Durchl. Herrn Ferdinand Carl zu Innsprugg einschließen vnd Ihre Durchl. erinnern, daß Sie, im Fall die sachen angebrachter maßen bewendt, gehöriger Orthen die Verfügung thun und anbefehlen wollen, damit von dero Beumten dem Reich zu Praejudiz an die Grafschafft Sigmaringen weiter keine Steueren oder Contribution angefordert werden, zum Fall aber die sachen anderst beschaffen, Ihr Erzfürstl. Durchl. dero Bericht Ihrer Kayserl. Majestät fürdersam zukommen laßen wollten, damit sie den Supplicanten weiter bescheiden und dardurch alle fernere Weitläuftigkeit abgeschnitten werden möge.

30. Apr. 1652.

Zu Zollern, Fürst Mainhard, in puncto juris collectandi, sive nomine Ihrer Fürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Ferdinand zu Inspruckh, Johann Jacob Keller, de præs. 4. Mart. nechsthin, Exponit, obwohlen die Grafschafft Sigmaringen von jeweillen

len hero von dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich, mit aller hohen und niedern Obrigkeit, regalibus und Zugehör, vnd in anno 1535. auf Abgang der Grafen von Werdenberg getroffenen Vergleich, dem Erzhauß Oesterreich leediglich wiederum angefallen, und damit weiland Graf Carl von Zollern vom Erzhauß Oesterreich, wie auch darunter mit der Vogtey des Gottshaus Heiligen Creuz-Thals, doch mit Vorbehalt der Reiß undt Steurigkeit, belehnet worden, gestalt dann hierauf die Unterthanen und Hintersaßen alle auf den Oesterreichischen in Schwaben gehaltenen Landtägen bewilligte Steuer und Contributiones, in Krafft offtgedachten reservats, erstatten, ganz ohne, daß weder die Grafen von Zollern, oder das Reich, einigen widrigen actum oder ruhige possession dargegen hergebracht hetten, wie dann als in Anno 1594. Graf Carl der jünger, unterm Prätext einer Cameral-Vrthl de an. 1588. von jeztermehnten Closter-Leuten eine Contribution und Steuer zu erpreßen sich unterfangen, daßelbig ex parte Oesterreich so weit geandet, daß er, Graf Carl, solche gezwungene Contribution restituirn, und, sich dergleichen ins künfftig zu enthalten, verobligiren müßen. Diesem aber zu entgegen, haben von vier Jahren hero die ausschreibende Fürsten im Schwäbischen Craiß, auf instigation Fürst Mainhardens von Zollern, die contribution von Sigmaringi-

ringischen Unterthanen, da sie doch nicht auf dieselbe, sondern so gar in Krafft der ex adverso allegirten Cameralischen Urthel allein auf des Fürsten jährliche Urbar und Cammer-Gefällen zu der Schwedischen militiæ satisfaction, auch Unterhaltung der Vestung Heilbronn auferladen, auch mit militarischer Execution erpreßen laßen. Dieweilen dann solches mit keinem Fug oder Schein Rechtens zu verthättigen, derowegen ab executione wohl angefangen werden könne; Alß bittet er, förderist wider den Fürsten von Zollern ein mandatum poenale sine clausula, daß er alle von Sigmaringischen und Heiligen Creuzer-Thals-Hintersaßen und Angehörigen erpreßte Contributiones, cum expensis & damnis, restituirn, und inner gewißer Zeit de paritione dociren solle; sodann den Schwäbischen Craises ausschreibenden Fürsten, bey ebenmeßiger Straff, einzubinden, daß sie ins künfftig aller Anmaßung und Bedrohungen gegen gedachte Unterthanen und Angehörigen sich enthalten, und, da je der Fürst von Zollern in Entrichtuug seines Anschlags bey dem Craiß sich saumig erzeigen würde, wider ihn gleichwohl vermög der Rechten, und also ohne entgeld obverstandener angehöriger Hintersaßen, verfahren sollen.

Annectatur priori voto, was anjezo von dem Ober-Oesterreichischen Anwaldt weiter einkommen und um Erken-

kennung eines poenal-Mandats gebetten worden: dieweil aber gleichwohl die Fürsten von Zollern die Cammergerichtl. Urthel, (welche nicht nur auf des Fürsten Urbar- und Cammer-Gefäll, sondern indefinite auf die Grafschafft Sigmaringen gehe, wie solches die überreichte Speyrische Acta mit mehrerm zu erkennen geben,) vor sich haben, und dann die Schwäbischen Craiß-Ständt sich darauf gleichfalls fundirn, und dabey anzeigen, daß sie die possession vel quasi des juris collectandi hergebracht haben; Als sehe Reichs-Hof-Rath nit, wie dem Ober-Oesterreichischen Agenten mit dem gebettenen mandato zu willfahren sey; sondern laße es nochmalen bey seinem vorigen Gutachten gehorsamst verbleiben.

*

Lectum coram S. C. M. in Consilio secreto 17. May 1652. & ab Eadem conclusum: Ihrer Erzfürstl. Durchl. des Fürsten von Zollern Anbringen vom 27. Jul. 1651. zu dem End zu communiciren, damit sie sehen, aus was Ursachen Deroselben mit dem gebettenen Mandato nit gewillfahrt werden könne, mit dem fernern Ersuchen, Ihrer

rer Kayserl. Majest. darüber mit nechstem Ihren Gegen-Bericht einzuschicken.

19. Dec. 1652.

Zu Zollern Fürst Meinhardt, die Collectation der Grafschafft Simmaringen betreffend; in literis ad Imperatorem de dato Heigerloch 19. July & pr. 8. Aug. nechsthin, conqueritur, daß indem diese Sach zwischen dem Reich und dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich noch in unerörterter Differenz stecke, bey seinen Unterthanen die Bedrängnis unaufhörlich zunehme, indeme von Ihr Erzfürstl. Durchl. Erzherzogen zu Inspruck, ihme und denselben höchlich inhibirt worden, sich gegen den Schwäbischen Craiß keineswegs mehr einzulaßen, hingegen von beeden deßelben ausschreibenden Fürsten gegen seinen Unterthanen, maßen erst neulich beschehen, mit der würcklichen Execution verfahren, und dieselbe noch ferners angedrohet werde, deswegen er sich eines verderblichen Ueberzugs und Gewalts zu befahren habe; Bittet, in angeregtem Stritt eine allergnädigste Decision ehist ergehen zu laßen, und immittelst dem Craiß-ausschreibenden Fürsten per Mandatum, de ulterius non procedendo, sive non offendendo, die executiones zu inhibirn.

Idem Fürst Maynhard in literis ad Imperatorem, de dato Sigmaringen den 16. Nov. nechsthin & præs. 17. hujus, con-

conqueritur ulterius, was gestalt die Erz-herzogl. Obre-Oesterreichische Regierung an Burgermeister und Rath zu Ehingen dieser Collecten halben sehr scharffe Befelch abgehen laßen, davon ein Extract beygelegt wird, dieses Inhalts:

„Ob zwar bekannt, wie es mit den Simmaringischen Unterthanen mit der Contribution hergangen, woraus jezt ein jus erzwungen werden wolle, daß jedoch Ihre Fürstl. Durchl. Ihro eiferig und äußerst angelegen seyn laßen werden, dero gegen den Fürsten von Zollern habende jura also ausfindig zu machen, daß verhoffentlich ein- und anderer Ort seiner Beschwerden entladen werden solle. Entzwischen laßen es gleichwohl Ihro Durchl. bey der gemachten Anlag bewenden, und sollen die Renitenten durch gedeyliche executions-Mittel zu der Gebühr angehalten werden.„

Wann nun er, supplicirender Fürst von Zollern, durch solche erpreßte doppelte Collecten in Grund verderbt und mit unerschwinglicher Schulden-Last überhäufft werde; Als bittet er, so wohl den Schwäbischen Craiß-ausschreibenden Fürsten, als auch Oesterreich, zu befehlen, mit fernern dergleichen Anfordern und Executionen, bis zu erfolgender Erleuterung der Cameral-Vrtl de An. 1588. salvis quibuscunque juribus, (an welchen er ohne das nie-

mandts zu derogiren, noch weniger sich für eine Parthey wider das Hochlöbliche Hauß Oesterreich aufzuwerfen begehre, sondern indifferenter die Abstellung der doppelten Bürde sollicitire,) ingehalten werde; 2do. obgedachte Erleuterung maturirn zu laßen.

Referantur utræque Litteræ Sac. Cæs. Majestati, cum brevi recapitulatione prius actorum, vnd stelle Reichs-Hof-Rath Ihr Kays. Majestät anheim, ob Sie Dero voriges Ersuch-Schreiben an Ihro Erz-Fürstl. Durchl. wiederum erneuern und nochmahlen abgehen laßen wollen: Der supplicirende Fürst aber möchte bis dahin in dem andern petito zur Gedult gewiesen werden.

Zu S. 737.

Im Ober-Rheinischen Crays wurde um das Jahr 1772. wegen errichtender Zuchthäuser deliberirt: Naßau-Usingen und Idstein aber meldete: Daß es ein eigenes zu Wißbaden habe, und dahero an dergleichen Craysanstalten keinen Antheil nehmen könne.

Auch zu S. 737.

Der Fränckische Crays faßte An. 1772. 16. Nov. einen Schluß ab wegen des freyen Frucht-Fourage- und Victualien-Verkauffs, welcher auch einem Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Edict in eben dieser

ser Angelegenheit vom 2. Dec. 1772. eingeruckt ist.

V.

Zusäze zu meinem Teutschen Auswärtigen Staatsrecht.

Allerley hieher einschlagende Reichs-Hofraths-Conclusa.

* * *

Von Italien.

I.

Von denen Italiänischen Reichslehen überhaupt.

21. Jan. 1648.

Feuda Imperialia in Italia &c.

Referatur Suæ Cæs. Majestati, waß deroselben Reichs-Hof-Fiscal, aus eingebung einer noch unbenannten Person wegen der Reichs-Lehen in Italia an die Handt gegeben,

1. Ratione contributionis,

2. Commissarum feloniarum & alienationum factarum in Potentiores,

3. ratione reunionis feudorum divisorum,

4. Justitiæ male administratæ,

5. ratione exactionum a Vasallis fieri solitarum,

6. ratione Privilegiorum cudendæ monetæ, quibus Vasalli abutantur.

Nuhn befinde Reichs-Hof-Rath aus den vorigen Actis, daß, so viel die contribution anbelangt, dergleichen Begern ebenfals an die Feudatarios in Italia beschehen seye, die Potentiores aber sich damit entschuldigt, daß sie wegen deß in Italia entstandenen Kriegs armirt sein vnd deßwegen grose Vnkosten anwenden müßen: Die andern Vasalli aber vnvermöglich, vnd, was sie etwan contribuirn möchten, ein gar geringes austragen würde, zumalen viel feuda franca darunder, welche sich zu keinen Servitiis verbunden halten würden:

2. So laße sich die reunion auch nit practiciren, weilen die divisiones feudorum de consuetudine Italiæ zuläßig, vnd die Vasalli über ihre portiones ordentliche Lehenbrief von den Röm. Kaysern erlangt vndt also jus quaesitum für sich ha-

haben, welches Ihnen nit könne benohmmen werden.

3. Wegen der felonien vndt vorgangener alienationen seye zu vnterschiedlichen mahlen in vorigen Jahren darüber inquirirt, aber befunden worden, daß damit nit fortzukommen, theils weilen solche Feuda in manus Potentiorum, nemblich Ihrer Päbstl. Heyligkeit, Königs in Hispanien, Savoyen vndt Florenz, gerathen; theilß Vasalli aber denselben, propter defectum defensionis ex imperio, mit der adhaerenz verwandt seyen, welche sich ihrer annehmen würden; zumalen auch die Lehenbrief bey der Registratur nit befindlich, also, daß es endlich an der Prob ermangelen vnd ohne das schlechten Nuzen tragen würden, vnd dann die jezige Possessores oder andere Agnaten sich entschuldigen würden, daß Ihnen von Ihren Majoribus nit hette præjudiciret werden können.

Die übrige puncten belangendt; ratione male administratae justitiæ, exactionum & monetae depravatæ, werden in specie keine Indicia oder Clagen vorgebracht, dahero auch keine Inquisition von Rechts wegen auf dergleichen bloße narrata vorgenommen werden könne, vnd weilen dieses alles theils als Newerungen theils

 aber

aber solche sachen seyen, welche in Italia newe motus verursachen könnten vndt von den vorigen Römischen Kaysern noch bey beßern Zeiten dergleichen nie tentirt worden; alß halte Reichs-Hof-Rath dafür, es möchte dieses des Fiscals suchen der Zeit ad Acta gelegt werden.

2.

Confiscationssache des Fürstenthums Corregio.

11. Jan. 1633.

Corregii Feudum sive Dominus praeses refert Ihr Kays. Majest. haben allergnedigist befohlen, die Corregische sach widerumb vorzunemmen, vnd in einer Session zu deliberiren, ob Sie de jure ad confiscationem omnium bonorum ex processu falsificatæ monetæ wider den Principem de Corregio, wie auch deßen Sohn, verfahren könne, vndt solches Ihr Majestät an die Handt zu geben.

Fiat votum ad Caesarem, & legatur in Consilio.

18. Jan. 1633.

Corregii feudum in causa falsificatae monetæ leguntur duo Memorialia de præs. 15. January quorum alterum ab ipso Principe subscriptum, & utrumque per Doctorem

rem Philippum Venturi exhibitum, in quibus offert Dominus Princeps pro abolitione Sententiæ in Contumaciam latae, & totius processus 60000. florenorum intra annum solvenda, reservando sibi in casum quo haec summa pro dicta gratia non acceptaretur, omnia alia remedia Juris.

Referatur Suae Majestati per Extractum, quod in his memorialibus a Principe Corregii petatur.

17. Mart. 1633.

Corregii feudum, sive Dr Philippus Vantinius Urbinus, procurator Mauritii filii Syri Principis, de præs. 6. February proxime praeteriti; deducit ad longum sententiam imperialem latam, contra patrem prædicti Mauritii non posse filio praejudicare, neque in bonis feudalibus, neque allodialibus, neque in fructibus dictorum bonorum; Petit ergo & bona praedicta & fructus indebite occupatos restitui filio praedicto & hanc petitionem meliori modo intimari Fisco; Protestando ex salvo jure.

Ad acta.

4. Maji 1633.

Corregii feudum legitur projectum contractus ratione dicti feudi inter Cameram aulicam & Serenissimum Regem Hispaniarum, & ex mandato Suæ Majestatis

consultatur, utrum decretum a Ministris regiis petitum per Consilium Imperiale decerni poterit.

Dicatur loco voti: Reichs Hofrath halte daruor, das auß der allegierten Vrtel, wie auch auß den probationibus, so in causa principali vorkommen, Ihr Majest. so uil Jura zugewachsen, daß sie zum wenigsten mulctæ causa wohl ein Summa Gelt auffnemmen, vnd pro pignore vnd hypotheca das feudum Corregii versezen können, vnd weil dißfallß die Spannischen Ministri ein Decret begehren, daß solches in hunc tenorem könne aufgesezt werden: Doch, so uil anlangt den Contractum ipsum, vnd die darinnen stipulirte usuras ratione Cambii, weil solches den juribus nit allerdings gemäß; als würdet die Cammer etwan Fleiß anwenden, daß, wo möglich, dieselbe außgelaßen werden.

2. Jun. 1633.

Corregii feudum sive Philippus, Venturi nomine Principis Corregiensis, conqueritur quod, dum conclusum esset cum Principe Corregiensi, ut, solutis 80000. Florenis, gratiam Sacræ Caesareae Majestatis consequeretur, jam ittigat Ministros Regis Catholici hoc tractasse & mediante hypotheca super dicto Corregio, ut ad e-

jus

jus Dominium viam sibi magis aperiant jam ad octo vel 10. millia exolvisse, petit, cum hæc omnia sine scitu & consensu Principis Corregiensis fierent, ut sua Majestas ea pro nullis & invalidis velit declarare, atque ut de jure nullum sfortiantur effectum, qui poterit causæ Principis & juribus ejus praejudicare, qui ex simplici contumacia magis ad ipsum fontem benignitatis Caesareæ recurrere voluerit, quam merita causa tractare.

Conquirantur acta & dentur ad referendum.

12. Sept. 1633.

Corregii feudum sive Dux Mutinensis per Octavium Bolognese de præs. 6. Augusti proxime praeteriti iterum instat pro concessione Principatus Corregiensis; & petit, sibi concedi investituram & possessionem praefati Principatus, pro se & haeredibus legitimis, eo modo, quo Princeps Corregii ante bellum Italicum illum possidebat, exclusis allodialibus, quorum proventuum notam apponit & offert restituere centum quadraginta millia florenorum anticipatorum a Camera & alia centum viginti millia dare, item filium Principis Corregii investire de marchionatu Scandiani, cum mero & mixto Imperio & omnibus pertinentiis, quod particulariter describit & dicit, hoc modo devitari posse

Zelotipias & suspiciones Principum Italiæ, & prout latius in libello.

Bey dem Voto in puncto falsificatæ monetae auch dieses suppliciern Ihr Majestät zu referiern: dieweil aber Reichs-Hofrath nit bewust, weßen sich Ihr Majestät resolviren werden; Alß haben sie hierüber Ihr Guetachten noch nicht eröfnen können, stehe aber bey Ihr Kayserl. Majestät was sie nach genommener resolution in causa principali dero Reichs-Hofrath deßhalben weiter befehlen werden.

3.
Von Mayland.

---

a)
Justizsachen.

14. Jan. 1550.

Civitas Mediolani, supplicant, causam Appellationis, a Sena per Gubernatorem Mediolani contra ipsos lata comitti Consilio Imperiali, vel alicui alteri, qui Majestati Sacræ visus fuerit idoneus.

Caesarea Majestas committit causam memoratæ Appellationis eidem Illustrissimo Domino Ferdinando, qui, adhibitis quatuor Jure consultis, doctrina probitate, & usu rerum praeditis, o-

omnique prorſus ſuſpicione carentibus, omnia intelligat & Juſtitiam faciat.

5. Aug. 1550.

Comes Thadeus de Manfredis ſupplicat apud Cancellariam, conferri & aſſervari documentum, illi per Viceregem & Capitaneum generalem in Regno Siciliæ datum, ſuper impedimento executionis cujusdam Senæ per Caeſaream Majeſtatem Senatui Mediolani commiſſae.

Documentum autem ſequitur in haec verba: Iuan de Vega Viſorrey y capitan general end reyno de Secilia por Su. Mt. digo que enel anno 1543. Stindo Paulo tertio Papa eſtando yo en bolonia por embaxader cerca de ſu St., a yn ſtancia del Sor Conde Tadeo manfredi hi ze hablar al Illuſtriſſimo S.or duque de Ferrara para que por ſu parte no fueſe ympedida cierta exequcion que ſe avia de hazer Seguin dezian por comiſion de Su mt. en favor del dicho Conde, des de apocos dias despues de venido yo aroma en ſequi miento de Su St. & dicho Conde me aviſo, como bernaldino barba obiſpo de Caſal gouernador que era entonces de bolonia a requiſicion del S.or duque de Ferrara le avia hechado en priſion y me pedia por quan-

quanto le tenian preſo ſino razon, que yo ſuplicaſe a Su St. le mandaſe librar ſobre el qual negocio trate con el Reverendiſſimo Sor Cardenal Farneſis por cuyo medio anno interceſſion ſe le embio una libratoria, con la qual fue luego deſembaracado y pueſto en ſu libertad, de todo lo qual a hora de nuevo el dicho Conde me pidio, que yo le dieſe. una fe en forma, por que pienſa para ſus pretenſiones en ſu tempo a provechar ſe de ella y luego le mande dar la preſente firmada de mi nombre y mano ſellada con mi ſelo, fecho en roma a XX. de Marco 1547.

Juan de Vega.

Fiat regiſtratum in Cancellaria Imperii.

b)

Cameralſachen.

die 4. Febr. 1550.

Michael Deodatus & Joſephus Bernhardinus de Luca ſupplicant pro Ratificatione & Confirmatione Conventionis factæ cum Ferdinando Gonzaga Gubernatore Majeſtatis ratione Solutionis quadraginta millium ſcutorum pro Subventione Cameræ Mediolani.

Fiat Confirmatio juxta formam transmiſſam.

c)

c)

Veräußerung einiger Gefälle von Mayland.

die 8. Febr. 1550.

Ferdinandus Gonzaga Gubernator Mediolani, pro Facultate, ex redditibus Dominii Mediolani vendendi, hypotecandi, alienandi, in quascunque personas, seu communitates usque ad summam centum & quinquaginta milium Scutorum auri.

Fiat Facultas pro Domino Ferdinando Gonzaga, vendendi in statu Mediolani de proprietatibus usque ad summam centum quinquaginta millium scutorum, cum pacto redimendi, pro subuemendis necessitatibus, & pro Sustentatione Militum in dicto Statu, in forma, qua alias saepe expeditæ fuerunt similes facultates.

d)

Handlungssachen.

die 11. Febr. 1550.

Ferdinando Gonzagæ Gubernatori Mediolani facta est concessio, quod alumina & vitriola illi donata in Regno Siciliæ possit vendere in Statu Mediolani, per se, aut suos deputatos, moderando precio per 12. viros provisionum dicti status, cum Decreto, aut nulla alia alumina & vitriola in dictum statum inferri, aut in eo distrahi & vendi debeant.

Fiat pro tribus annis proximis.

2. Oct. 1550.

Gesandten der Stat Costniz Herr Niclaus zu Pollweiler Hauptmann, Melchior Zundeli Burgermeister, Christoph Schulthais vnd Johann Spiser, vmb Abschaffung ettlicher Beschwerden, so ettlichen Iren Mitbürgern, welscher Nation, von denen zu Mailand wider alt Herkommen begegnen sollen.

Die lateinisch Supplication dem Herrn von Arras zuzustellen, mit dem Gutbedüncken, daß die sachen zu befürdern sein, daß die Welsche Burger der Stat Costniz, nit weitter dann die Teutschen zu Mayland beschwert, sondern denselben gleich gehalten werden.

4.

Von Modena.

Kriegssachen.

1. Oct. 1648.

Mutinæ Dux in puncto dehortatoriarum Caesarearum ab annis hostilibus in Statu Mediolanensi: sive Comes Porcia de dato 7. & præs. 29 Junii ad litteras Caesareas de 3. Junii, quibus jubebatur assistere Cursori Caesareo insinuaturo dictas Dehortatorias ad Ducem Mutinae, refert, daß Er das Werckh mit dem Königl. Hispanischen Abgesandten zu Venedig beredet, vnd sie beede befunden hetten, daß, weilen gemelter Herzog

zog nit in der Stadt sondern im Feldt, mit Französischen Waffen vmbgeben, aufhalte, vnrathsam gewesen wehre, gedachten Curier den geraden Weg zu ihme zu schicken vnd der Gefahr eines Affronto von dem Französischen Volckh ohne Mit-Interessirung des Herzogs zu vnderwerfen, hette ihm also durch den Groß Canzler zu Maylandt, und durch denselben an den Marques de Carazena, in daß Lager gesandt, damit also die Schreiben zu dem Herzog gebracht, oder derselbe wenigist mit Erpreßung einer abschläglichen Antwort verbindlich gemacht werden möchte.

Idem Comes Porcia de dato 1. & praes. 12. Julii transmittit Relationes von dem ganzen Verlauf, wie es mit insinuirung solcher Kayserl. schreiben hergegangen, vnd von deß Herzogs von Modena widerwerttigen procedere, indeme derselbe dem Curier, zu sich zu kommen, nit gestattet, weniger die Kayserl. Schreiben annehmen wollen: Die Originalia von solchen relationen habe Er dem am Kays. Hoff anwesenden Königl. Hispanischen Oratori Duca di Terranova zugeschickt.

In eadem Orator Hispanicus de præs. 28. Septembris proxime Superioris exhibet traductionem memorialis antehac Linci 11. July exhibiti cum inclusis copiis literarum sub A. B. C. D. E. & dicit, quod, quum Dux Mutinae, post extraditas eidem binas prio-

priores Caesareas, nunquam responderit, nec posteriores acceptare voluerit, sed manifeste Suam Caes. Majestatem irreverenter despexerit, mereri eum, ut Sua Majestas omnem indignationem adversus ipsum exserat, & petit, ut Majestas Sua Caes. statim hac in re id capiat consilii, quod opportunius videbitur & suis desiderius accommodatius.

In eadem Jacobus Malaspina Marchio di Fortinovo de dato 28. Junii & pr. 22. Julii refert quip in Commissione ad intimandum dictas Dehortatorias actum fuerit & remittit triplicatum Caesareum.

Fiat votum ad Caesarem: Reichs-Hof-Rath befinde bey dieser Beschaffenheit, wann man, des Hispanischen Oratoris Begehren nach, den rigorem juris gebrauchen sollte, keinen andern Weg, alß das man Kayserl. Mandata avocatoria nit allein an den Herzog von Modena, sondern auch an alle seine Befelchshaber vnd Soldatesca, sub poena Banni, ergehen ließe: Halte aber gehorsambist darfür, daß ante publicationem derselben noch ein linderer Weg zu suchen vnd zu gebrauchen; Nemblich dem Kayserlichen Oratori zue Venedig, Grafen von Porcia, zu befehlen, daß Er in Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät dem Herzog von Mo-

de-

dena durch einen Eigenen zuschreibe: Er habe von Ihr Kays. Majest. Commission, sich mit Ihme in guetem zu vernehmen; derowegen Er entweder in Persohn, oder aber durch gewiße vertraute Deputirte, mit ihme auf einen gelegenen vnd sichern Ort zusammen kommen vnd solches anhören wollte: Dafern nun der Herzog hierzu sich accommodiren thäte; so wäre ihme der tenor priorum literarum dehortatoriarum wider mündlich vorzuhalten, vnd darauf seine endliche Erklährung zu begehren: Würde er sich aber hierzu nit verstehen; so wehren die Mandata avocatoria alsdann an Orth vnd Enden, ahn welchen der Kays. Commissarius es sicher schaffen könnte, zu publicirn vnd anzuschlagen, vnd darauf des weittern Erfolgs zu erwartten, auch zu dem End dem Grafen Porcia solche Mandata in Originali beyzuschließen, vnd hierneben den Marchioni di Fostinovo durch ein recepisse Danck zu sagen, mit der Erinnerung, daß Ihro Kays. Majest. hierunter schon die Notturfft anderwerts verordnet hetten.

5.

Von Savoyen.

a)

Regierungs-Antritt.

11. Oct. 1648.

Sabaudiæ Dux Emanuel per literas datas Augustae Taurinorum Kalend. Jul. & præs. 25. Sept. nuperi no ificat Caes. Majestati se, exactis feliciter pupillaribus annis, regni Statuumque Suorum gubernacula, idque pro Vasallagii sui obligatione & debita erga S. Imperium & S. Caes. Majestatem reverentia.

Dicatur Suæ Caes. Majestati loco voti: Reichs-Hof-Rath habe zwar der Cortesia halber in prioribus vleißig nachgesehen, aber so viel befunden, das dergleichen Stylus von alters mehrmahlen gebraucht worden: Wehre dahero der gehorsambisten Meynung, weilen gleichwohl der junge Herzog seine Devotion gegen Ihr Kayserl. Majest. expressis verbis dergestalt in fine literarum contestirt, quod velit in Suae Caes. Maj. protectione, in quam omni cura & sollicitudine intentus sit, etiam cum Statuum suorum vitaeque propriae dispendio, vivere, Es wehre ihm ein gnädigstes recepisse dahin zu ertheilen: Daß Ihr Kayserl. Majestät gnädigist gern vernohmmen, daß Er seine Majorennitaet glücklich erraicht, vndt die Regierung selbst angetretten, vnd theten Ihme hierzu gnedigist gratuliren, auch sein Erbieten zu gnädigen dancknehmigen Gefallen auf vnd angenommen: Und

Und wann er der Belehnung halber gebührender maßen einkommen werde; so wollten Ihr Kayserl. Majestät sich alsdann gegen Ihn in Kayserl. Gnaden zu bezeigen nicht unterlaßen.

b)

Streit mit Modena, wegen gewißer Gefälle im Neapolitanischen.

9. Jun. 1650.

Sabaudiæ Dux: ſive ejusdem nomine Philibertus de Carretto, Marchio Bagnasci, contra Ducem Mutinæ ſub præſ. 4. May nuperi in puncto Legati ex teſtamento quondam Principis Philiberti pro quondam Iſabella Duciſſa ſuper reditibus ex Dote quondam Sereniſſima Infantis Catharinæ in Regno Neapolitano ſitis & quondam Duci Carolo Emanueli aſſignatis: Petit, cum intelligat, Ducem Mutinæ laborare, ut in poſſeſſionem dictorum redituum introducatur in præjudicium praefati Sereniſſimi Ducis Sabaudiæ, agi cum Oratore Regis Catholici in Aula reſidente, ut apud Regem ſuum ſe interponat, ne in hac re ante Pacem inter Coronas Hiſpaniæ & Galliæ factam, quid ſtatuatur.

Ihrer Kayserl. Majestät loco voti gehorsambist zu erinnern: Weil der Herzog von Sauoya bis dato sich noch auf Seiten der Cron Franckreich wider

Spanien halt, hingegen der Herzog von Modena sich wiederumb accommodirt; als vermeine Reichs-Hof-Rath, es hetten Ihr Kayserl. Majest. so weit keine Vrsach, für Savoya wider Modena sich zu interponiren, stellet jedoch zu Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Consideration, ob sie etwa, in Hofnung, den Herzog von Savoya hiemit in etwas zu obligiren, ihme mit der gebettenen interposition bey dem Königl. Spanischen Bottschaffter durch jemand aus dero Ministris wollten willfahrn.

*
* *

Von Toscana.

Belehnung mit Pontremuli.

9. Jun. 1650.

Pontremuli feudum, ſive nomine Sereniſſimi magni Ducis Hetruriæ Franciſcus Henniquin, tanquam ſubſtitutus Comitis Valteri de Leslie, ſub præſ. 8. hujus exhibet inſtrumentum emptionis venditionis inter Sereniſſimum Regem Hiſpaniarum & dictum magnum Ducem celebratæ, quo dictus Sereniſſimus Rex Catholicus dictum feudum magno Duci vendit, quæ venditio jam a Majeſtate Caeſ. confirmata fuerit, cum promiſſione deſuper etiam inveſtituram concedendi, quando per legitimum procuratorem requiſita fuerit exhibendo ergo

re

requisitum mandatum, rogat investituram super eodem feudo praefato magno Duci, suisque Haeredibus & Successoribus, actualiter concedi, una cum confirmatione & corroboratione, quatenus opus sit, dicti instrumenti in omnibus suis partibus & punctis, offerendo fidelitatis & homagii juramentum & caetera servari solita. apponit A. B. C.

Fiat votum ad Caesarem: Weilen das instrumentum emtionis venditionis vorhin confirmirt, auch die Belehnung auf den Fall dieselbe ordentlich gesucht würde, bereits versprochen vnd das mandatum procuratorium nunmehro auch einkommen; als habe Reichs Hof Rath wider diß Bitten, so uil solches an sich selbsten belangt, kein Bedenckens: Erinnert allein gehorsambist, das in dem ingressu instrumenti Procuratorii, wo die Jahrs Zeit Ihrer Päbstl. Heiligkeit vnd des Groß Herzogen angezogen würdt, von der Jahrs Zeit Ihrer Kayserl. Majest. Regierung keine Meldung geschicht, vnd ob zwar dieses mit der Consuetudine loci mögte entschuldigt werden wollen, so scheine es doch diß Orts, wo das instrumentum zu empfahung der Reichs-Lehen aufgerichtet, höher dirigirt vnd producirt werden solle, etwas scandalos, als contra stylum in Imperio consue-

tum & contra respectum Caesareum lauffe, vnd vermaint derowegen Reichs Hof-Rath, es mögte zwar die Belehnung deßwegen nit aufgehalten werden, damit ex mora der Cron Spanien kein Periculum entstehe, jedoch dem constituirten Procuratori solches angedeutet vnd auferlegt werde, inner einer gewißen Zeit das Mandatum corrigirter auszuwechseln. Neben dem erinnert Reichs Hof Rath allerunterthänigst, daß sonst in dergleichen translationibus feudorum herkommen, daß Ihrer Majest. Reichs-Hof-Rath ein gewißes Laudemium bezahlt werde, vnd bittet, ex rationibus in voto deducendis, daß Ihr Kays. Majestät demselben bey dieser occasion ein ergiebiges Laudemium als 2000. Ducaten reichen laßsen vnd der Groß Herzog ehender zur Lehens Pflicht nit zugelaßen werde.

6.

Allerley Italiänische Sachen.

a)

Münzfreyheit.

21. Febr. 1633.

Spigni Marchio sive Marcus Antonius de Asinariis Carrettus de præs. 31. Jan. exponit Anno 1628. supplicasse Suæ Majestati pro Palatinatu & privilegio monetan-

tandi, Palatinatum quidem concessum, omissis quibusdam, privilegii vero monetandi concessionem ad tempus suspensam fuisse, petit ergo, sibi concedi dictum privilegium, ut una cum reliquis concessis expediri poterit. Apponit copiam præcedentis libelli sui sub A & resolutionis Caesareæ desuper factæ sub B.

Per votum ad Caesarem was das begerte Münz Privilegium anlangt, weil die erthailung deßen gegen die Kayserl. Capitulation, vnd nit allein corruption der Münz in Italia Vhrsach giebt, sondern auch daß andere mehr Ständt deßtwegen bey Ihr Majest. einkhommen möchten veruhrsacht; Alß hielte Reichs Hof Rath daruor, weil gleichwol dieser Supplicant wol meritirt, das demselben ein solcher Beschaidt zugeben seyn mögte, wann Ihr Majestät die vorhabende Münz-Reformation in Italia vornemen, würde Er Supplicant sich wiederumb anmelden können.

b)

Confirmation der Privilegien, sonderlich des Röm. Königs Wilhelms.

14. Dec. 1649.

Bessus Ferrerius Fliscus Paulus Candaliae Lavaniae &c. Comes &c. Princeps Masserani; sive ejusdem nomine Philiber-

tus Carrettus Marchio Bagnasci sub præs. 2. hujus, petit renovationem antiquorum quorundam Privilegiorum à Guilielmo Romanorum Rege concessorum & à Carolo V. confirmatorum, quae apponit in copia vidimata.

Ihr Kayserl. Majest. loco Voti per extractum zu referirn vnd seye Reichs Hof Rath der gehorsambisten Meynung, weilen etliche in diesen Diplomatibus begriffene Privilegia, alß in specie das privilegium cognoscendi in omnibus causis appellationum tam criminalibus quam civilibus, 2. das Privilegium consiliariatus in omnibus Consiliis Imperialibus, 3. Privilegium sustentationis pro 40. familiaribus & totidem equis pro se vel vicario, gar exorbitant. Wie auch 4. das privilegium monetandi etwas bedencklich, vnd obwohl Carolus V. glorios. memoriæ solche Privilegia cum clausula, (quatenus in usu sint vel fuerint,) confirmirt, auch folgends auf eine Familiam adoptivam transferirt, dieses aber nur stritt vnd irrung gebehren kan, ob, wie vnd wie weit sie in possessione gewesen? daß diese confirmation abzuschlagen: Jedoch, damit der Supplicant Ihr Kays. Majestät milde Gnade ichtwas zu genießen habe, so wird zu

de-

dero allergnädigisten belieben gestellt, ob sie demselben mit einem Palatinat in bona forma willfahren wollen.

17. Febr. 1650.

Fliscus Ferrerius Petrus Bessus, Comes Lauaniae; sive pro eodem Philibertus de Carretto Marchio Bagnasci, de præs. 5. January nuperi in puncto confirmationis privilegiorum replicat ad resolutionem Suæ Caes. Majestatis de dato 23. Dec. anni proximi superioris 1649. & denuo instat, ut Majestas Sua, pro sua clementia, quae non minor sit, quam Antecessorum suorum, Romanorum Imperatorum & Regum, supplicanti praedicta Privilegia benigne confirmare velit, salvis tamen S. R. Imperii & Aulæ Caesareæ Juribus & consuetudinibus quibuscunque.

Ihr Kays. Majest. loco Voti nochmalß gehorsambist zu erinnern: Reichs Hof Rath bleibe bey seiner vorigen vnvorgreifflichen Meynung, daß den Supplicanten die begerte Confirmation, vmb der vorhin angedeuten Vhrsachen willen, sonderlich auch, weil sonsten die *Privilegia Guilielmi Roman. Regis pro nullis* gehalten werden, abzuschlagen: Wollten aber Ihr Kayserl. Majest. aus Kays. Gnaden etwas darin confirmirn, möchte die Confirmatio cum speciali exceptione Guilielmiani

 pri-

privilegii, vnd sonsten in forma, wie von weyland Kayser Carolo V. anno 1533. eine general-Confirmation ertheilt worden, beschehen; jedoch daß der Supplicant sich benebenst zu den allegirten majoribus zuvor legitimire.

c)

Das Lehen Frincii.

1. Sept. 1651.

Frincii feudum, sive Claudius Caesar Mazlettus, de præs. 10. July nuperi, exponit se filium legitimum & naturalem esse quondam Caesaris Mazletti & ex eo nepotem Claudii Mazletti a quondam Caesare Maximiliano investiti, ac proinde legitimum successorem in dicto feudo, prout latius deducitur in memoriali: Petit itaque sibi gratis administrari justitiam ob paupertatem. 2. Provideri sibi de Advocato idoneo & nominatim Joanne Friderico Nimis, I. V. Doctore. 3. Si super contractu sibi extorto aliquid moveatur, nihil decerni se inaudito. 4. Se admitti ad juramentum paupertatis. Apponit attestationem de nativitate.

In eadem Franciscus Ernestus à Molart sub præs. 29. Julii proximi superioris, exponit, patri quondam suo Ernesto à Molart à quondam Caesare Rudolpho in compensationem meritorum gratiam de dicto feudo

do

do & investituram una cum immissorialibus ad tradendam possessionem ad Ducem Sabaudiæ fuisse factam & concessam: Qui pater suus deinde cum Duce Sabaudiæ super juribus sic obtentis contraxerit; Verum quum eidem, sicut neque sibi & haeredibus de pretio convento fuerit satisfactum, interim etiam neque moderni detentores, neque Dux Sabaudiæ, neque alius quisquam renovationem investituræ super dicto feudo petierint, atque ita sine dubio feudum Suæ Majestati apertum adhuc sit, petit, in gratiam meritorum dicti patris sui & propriorum sibi gratiam & investituram ejusdem feudi concedi, remissa etiam quacunque culpa, quam ipse vel Præcessores in non petenda renovatione investituræ incurrissent.

1. Quoad petita Mazletti, fiat in omnibus ut petitur.

2. Quoad petitum D. à Molart: Dicatur Fiscali, ut necessaria contra modernos detentores agat: & referatur Suæ Caesareæ Majestati status causæ, quoad concessionem factam alias patri moderni Domini Prætendentis, remittendo ad clementissimum arbitrium & gratiam Suæ Majestatis an Domino à Molart, ob allegata merita de hoc feudo gratificari velit.

d)

d)

Das Thronlehen Turriliæ &c. S. Stephani Vallis Avanti Principatus.

Martis 18. Mart. 1766.

Turriliæ & S. Stephani Vallis Avanti Principatum, Feudum Imperiale, concernens, puncto Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Sacra Cæsarea Maj. hum. Consilii Imperialis aulici Votum clem. approbavit, & Mandatariis Domini Principis ad recipiendam Investituram diem & horam denominabit.

Von unabhängigen Europäischen Staaten.

* * *

Von Dänemarck.

Kriegssachen.

25. Mart. 1550.

Herr Christian Erwelter König zu Denemarck, Kriegs Gewerb belangendt. Zaigt an, das Jme zu vilmalen Vervarung zukomen von dem Kriegsgewerb, das Marggraue Albrecht befürdern solle, Und dieweil gesagt, daß solche Bewerbung Jme zugegen beschehen solle, So sey er getrungen worden, sich in Gegen Rüstung zu setzen, welches er der Kayserl. Majest. anzaigen wol-

wollen, Pitt, Ir Majest. wolle dem Widerwertigen, so von solcher seiner Rüstung angeben würde, kainen Glauben zustellen.

Soll dem König darauf geantwort werden: daß Ir Majestät von kainen Kriegsgewerb dieser Zeit ainigen Bericht empfangen, anderst vnd weitter, dann was sich Marggraue Albrecht von Brandenburg dem König aus Engellandt zu gutem fürgenomen worden, vnd hab Ir Majest. mit gedachtem Marggrafen durch schrifften vnd Pottschafften souil handlen laßen, daß Ir Majest. genzlich dafür hielt, Es sey nimmals alle solche Rüstung abgestellt, vnd also sich S. Liebd. weiter nit zu besorgen habe, dieweil Seine Liebden damit nit gemaint, noch solche Rüstung wider Seine Liebden fürgenommen würde.

Vnd soll zu solcher Antwort eben das höflich vnd freündtlich brüderliche Erpieten, gegen Jme gebraucht werden, wie er sich gegen Ir Majest. erzaigt, insonderheit aber, daß Ir Majestät solchs Seiner Liebden erpieten zu sonderlichem freündlichen gefallen verstanden; mit Vertröstung, daß er sich zu Irer Majestät gleichsfalls aller

Freünt-

Freüntschafft vnd guten Willens zu versehen habe.

* * *

Von Franckreich.

I.

Des Fürstl. Stifft Lüders Ergebung in den Französischen Schuz.

3. Oct. 1634.

Luders, Fürstl. Reichs-Stifft, sive Administrator, Decanus vnd Conventuales daselbst, de præs. 1. Augusti jüngsthin, berichten, daß, nachdeme die Schwedischen die Kayßerl. Soldatesca, so vnter dem Commando Herrn Wilhelms Marggrauen zu Baden, bey Wattweiler vnd Vffholz, Murbachischer Jurisdiction, ihr Lager gehabt, geschlagen, sie auch bald darauf der übrigen Stätt, als Senhaimb, Thann vnd Befort bemächtiget, sie, Schwedische, das Stifft vnd Statt Luders aufgefordert, vnd mit ettlich hundert Pferden bloquirt, und weil gedachtem Gottshauß kein Succurs zuekommen, vnd daßelbe zur Gegenwehr nicht bastant gewesen, beneben die Französische Officier sich der Stadt vnd dem Stifft Luders genähert, hetten Sie sich, zur Conservation der Catholischen Religion, auf der Burgerschafft ansuechen, vnd der beeder Stiffter anwesenden Räth guettachten, in des Königs zu Franckreich, (weil derselbe weder Ihrer Kays. Majest. noch des Hauß

von

von Oesterreich declarirter Feind,) offerirte Protection auf ein Zeitlang begeben; Petunt, da hieuon Ihrer Kayserl. Majest. etwas ungleiches vorkommen were, oder noch vorkommen sollte, ehe sie hierinnen judiciren, sich in Wahrheits-Grund informiren zu laßen.

Fiat votum ad Caesarem, prout formabitur per dominum Referendarium & legatur in Consilio.

2.

Gränzvergleich zwischen Franckreich und Naßau-Saarbrücken.

Veneris 20. Mart. 1767.

Naßau-Saarbrücken puncto Transactionis cum Rege Galliae; sive Ihro Kayserl. Majest. haben Dero Reichs-Hof-Rath sub dato & præs. 17. hujus den mit der Cron Franckreich von dem Herrn Fürsten zu Naßau-Saarbrücken getroffenen Vergleich des Endes in Gnaden mittheilen wollen, um Allerhöchstderoselben in Betreff deren an gedachten Vertrag einigen Antheil etwa habenden Reichs-Lehen bald möglichst ein Gutachten zu erstatten. Mit sämtlichen Beylagen.

Legitur decretum Caesareum und solle demselben die allergehorsamste Folge geleistet werden.

Sab-

Sabbathi 2. May 1767.

Naßau-Saarbrücken puncto Transactionis cum Rege Galliae.

Referuntur die per Decretum Caesareum herabgegebene Litterae humillimae ad Imperatorem des Herrn Fürsten zu Naßau-Saarbrücken samt deren Beylagen.

Veneris 8. May 1767.

Naßau-Saarbrücken puncto Transactionis cum Rege Galliae.

Absolvitur relatio & Conclusum.

Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Jovis 20. Aug. 1767.

Naßau-Saarbrücken puncto Transactionis cum Rege Galliae; sive Ihro Kays. Majestät laßen Dero Reichs-Hof-Rath per Decretum sub dato 7. hujus & præs. hodierno in Gnaden anzeigen, daß von dem Königl. Französischen Hof, in Ansehung der verbleibenden Aufnahme Teutscher Reichs-Unterthanen in die Abbtey Wadgaßen, die verlangte Willfahrung erwürcket worden, und die Erklärung des Herrn Fürsten Wilhelm zu Naßau-Saarbrücken erfolgt sey, wollten dahero gnädigst, daß sothane Erklärung zu denen Lehens-Acten geleget, anbey derselben Innhalt denen

Kay-

Kayſ. Lehenbriefen einverleibet, und ſich führohin bey allen Lehensfällen darnach geachtet werde. Samt drey Beylagen.

Legitur Decretum Caeſareum, und ſolle zu deßen allergehorſamſter Befolgung die Fürſtlich Naßau-Saarbrückiſche Erklährung zu denen Lehens-Acten geleget werden, um ſich darnach ſeiner Zeit bey denen Lehens-Fällen zu achten.

* * *

Von Groß-Britannien.

I.

Juſtizſache.

15. Apr. 1550.

Joannes Schabbelt cum Conſortibus civibus Wismarienſis, petunt promotoriales pro Juſtitia adminiſtranda ad Regem Angliæ in cauſa cepta in Curia Admiralica Angliæ, contra pyratam Ritzardum Brun.

Dentur Promotoriales.

2.

Irrländiſche Catholicken.

13. Oct. 1636.

Cron Irrlandt per memoriale de pr. 14. Septembr. zaigt mit mehrern an, waßgeſtalt Sie von dennen Königen in Engellandt von vielen Jahren hero in der alten Catholiſchen Religion vnd derer Exercitio betrangt werde, vnd weilen Ihre Kayſerl.

Majest. anjezo mit selbigen König in tractaten eines ewigen Fridens vnd Verbindniß stehen, petit, Ihr Kays. Majest. wollen sich dahin interponiren vnd gedachtem König so vil remonstrirn, beuorab wann demselben in der Pfalz oder sonsten gratificirt würde, damit die Irrländische Nation bey ihrem alten Glauben vnd Exercitio auch Freyheiten, die Sie von Alters hero gehabt, Jedoch vnter getrewer gehorsamister deuotion vnd Vnderthenigkeit der Cron Engellandt, gelaßen werden möchte.

Per votum ad Caesarem, vnd daß man dieses Puncts bey den Englischen tractaten mit gueter gelegenheit eingedenckh sein möchte.

* * *

Von der Ottomannischen Pforte.

Gesandtschafftssachen.

14. Aug. 1550.

Imperator Turcarum. Expediuntur Credentiales ad Imperatorem Turcarum pro Joanne Maria Malvetia, Oratore Rom. Regis apud Imperatorem Turcicum.

Idem Credentiales ad eundem Malvetium Oratorem Rom. Regis, pro vice - rege Siciliæ in negocio Turcico.

* * *

* * *

Von Polen.

1.

Patriarch von Armenien.

29. Aug. 1550.

Patriarcha Armeniæ, pro literis commendatitiis ad Regem Poloniæ; cum constituerit, proficisci in Poloniam, ac cum Episcopis in eo Regno agentibus suo Patriarchatui subditis vivere, ut illi omnem favorem in eo praestare velit; ex jussu Reverendissimi Domini Atrebatensis per Pfuitz.

2.

Statt-Cöllnische Freyheiten in Polen.

17. Sept. 1550.

Burgermaister und Rath der Statt Cölln vmb Fürderungs schrifften an den König zu Polen, vmb Confirmation Irer Freyhaiten auf ettlichen gaistlichen Stifftungen, darein niemand anderer genommen wirdet, er sey dann ein gebohrner Cöllner.

Ist Fürschrifft in meliori forma bewilligt.

3.

Polen und Braunschweig.

7. Jul. 1653.

Pohlen contra Braunschweig, sive Serenissimi Regis Poloniæ Orator dicit, in Cancellaria Imperiali inter alia asservari acta, concernentia litem à Serenissimis Regibus Poloniæ motam illustrissimis Principibus Brunsuicensibus, ratione dotis & paraphernalium quondam Sophiæ Principis Poloniæ, nuptæ quondam Henrico Duci Brunsvicensi; fuisse quidem hactenus varie laboratum, ut ea controversia componeretur per Commissiones, sed frustra; petit itaque, decerni & pronunciari in causa, quod justum est, omni mora resecta, idque executioni mandari.

Conquirantur acta.

* * *

Vom Pabst und Kirchen-Staat.

1.

Præfectura Urbis Romæ.

3. Apr. 1635.

Præfectura Urbis Romæ. Inchoatur Relatio scripturarum ex parte Suæ Sanctitatis & Don Thadaei Barberini Nepotis Pontificii exhibitarum.

2.

Handlungssachen.

9. Jul. 1653.

Zu Bologna Teutsche und Niederländische Handels-Leut de præs. 25. Juny nechsthin, bitten um ein allergnädigste recommendation an den Herrn Cardinal Plombelino, als Legatum Apostolicum daselbsten, damit sie wider der Teutschen und Niederländischen Nation hergebrachte Freyheit nit beschwert werden; apponunt extractum Privilegii Germanorum & Belgarum ex libris Boloniensium Teloniorum.

Fiant in optima forma.

* * *

Von Rußland.

Justizsache.

3. Oct. 1550.

Henrich von Loen, vmb Fürschrifft an den Großen Fürsten zu Reüßen, Dauid Palotzsch, so Ime vor 5. Jaren bey Iwongerath 2000. Thaler abgenommen vnd geraubt, dahin zu halten, daß er ihme das abgenomen Gelt widerumb zustelle, oder vmb Repressalien, daß er sich bey gedachten Hauptmann auf deßelben gütern seines empfangenen schadens erholen möge.

Seind Ime die Fürschrifft abgeschlagen, seines andern begerens halber mag der Supplicant sein Notturfft,

wie sich gepüert, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht handlen vnd fürpringen.

* * *

Von Spanien.

I.

Justizsachen.

10. Apr. 1634.

Fugger Herr Hanß Ernst & Consortes contra Andream Hyrum, in reddendarum rationum, nunc commissionis, de præs. Marty jüngsthin conqueritur, daß vermeldter Hyrus, contra Mandatum & inhibitionem Caesaris & propriam juratoriam cautionem, de facto von Ravenspurg nacher Spanien sich erhoben, und also per indirectum sich der Kayserl. Jurisdiction vnd Commission zu entziehen sich vnderstehe; petit, Ihre Majestät geruhen, propter continentiam causae, vnd erhaltung dero Kayserl. authoritet, vnd verhüetung dieses gefährlichen praejudicii, an die Königliche Würden in Spanien dero Kayserl. Schreiben allergnädigst dahin zu ertheilen, daß hochermelte Königliche Würden Ihme Hyro auferlegen vnd verschaffen laßen, vnverlengt sich heraußer inß Teütschland zue begeben, vnd der Kayserl. Commission gebührlich abzuwarten, 2. den Kayserlichen Commissarien zue notificiren, daß sie die Kay-

Kayserliche Commission fürderlich fortstellen.

Fiat, ut petitur, in primo puncto.

24. Oct. 1651.

Königlich Spanische Pottschaft, sive ejus nomine Petrus Viso, sub 10. hujus, übergiebt eine Listam sub A. der jezigen Königlich Spanischen Officier, welche, vermög Capitulation, gewiße Mannschafft in Stato di Milano lieffern sollen, vnd bittet, weilen dieselbe ihrer Capitulation nicht nachkommen, vnd an den empfangenen Werbgeldern ein merckliches hinderstellig verblieben, vnd diß eine privilegirte schuld oder Forderung, daß Ihr Kayserl. Majest. ihme ein general - patent, an alle Chur- vnd Fürsten im Reich, wo gedachte Officier zu betretten, oder begütert, daß ihme, oder seinen Substituirten, die execution wider dieselbe, allermaßen bereits in den Erblanden bewilligt, ertheilt werden möge.

Fiant generales Patentes an alle Chur- vnd Fürsten, daß sie dem Herrn Ambassadeur, oder seinen Substituirten, aller Orthen, wo besagte Officier zu betretten, oder begütert, die schleunige Justiz administriren.

2.

Der Hanseestätte Beschwerden in Handlungssachen.

11. Mart. 1636.

Hamburg Reichs-Stadt; sive Burgermeister vnd Rath daselbsten, anwesende Abgeordnete contra Gabrielem de Roy, in puncto Mandati inhibitorii, die newgeforderten certificationen von den Schiffahrenden betreffend, sub præs. den 20. Febr. jüngsthin exhibent allerunterthänigste Anzeig non factæ paritionis & contumaciæ, & petunt primo declarationem poenae, 2 sub poena Banni vnd andern schweren strafen arctius mandatum, die abgenommene Gelder zu restituiren, 3^{tio} den Kayßerlichen zu Madrit vndt Brüssel residirenden Ambasciatorn diß negotium nochmalß gnädigst zu recommendiren; 4to Solches Negotium gleichfalls dem Spanischen alhie anwesenden Ambasciatorn mit allen Vmbstenden fleißig remonstriren zu laßen, vnd Ihn dahin zu vermügen, damit Er, Krafft habender Plenipotenz, dem Gabriel de Roy entweder die Päß vnd Certificationes zu ertheilen genzlich, oder doch aufs wenigist so lang, bis auf weitere deliberation vnd erörterung der Sachen, inhibiren müge; 5° bey Königlicher Majest. in Spanien, daß Sie die sub lit. B. geklagte Gravamina abschaffen, vnd dieselbe remediren wolten, beweglich zu intercediren; Erpieten sich hingegen, daß sie solche vnd beßere Aufsicht, als von Gabriel de Roy vnd seinen Substituirten geschehen kan,

ob-

vbliegendem obrigkeitlichen Ambt nach, in der Statt vnd dero gepiett jederzeit halten wollen. apponit ab A. usque P. inclusive.

Differatur.

13. Mart. 1636.

Hamburg, Statt contra Gabrielem de Roy causa nuper ad prothocollum data.

Iidem Deputati in alio Memoriali, inhaerent priori accusationi, & dicunt, ob wohl de Roy Substitutus, Sylvio Tensino zu Hamburg das Certification-Weesen in etwaß eingestelt, hette Er jedoch zur Glückstatt, in loco suspecto, ad aemulationem Civitatis composito, ein andern, Scharcke de Feure, wieder angeordnet, welcher die Schiff, sub comminatione confiscationis, anzulenden, vnd die Waaren in minutis zu profitiren zwingt, petunt adhuc arctius mandatum per modum Edicti generalis an alle und jede des Heil. Reichß Kaufleith, Schiffahrer vnd Vnterthanen, wider den Gabriel de Roy vnd seine Substituten, von Ihme, de Roy, keine dergleichen Paßport weder zu nemmen noch zu geben, Item Serenissimo Regi Hispaniarum die Abschaffung beweglich vnd mit dem Anhang, damit im widrigen fahl andere executiv-Mittel zu ergreiffen sein müchten, zuzuschreiben. Apponunt literam C.

22. Febr. 1647.

Walderode Balthasar, in puncto certificationum Caesarearum für die in Hispanien negotiirende Schiffe vnd Handelsleuth der Anseestätt, sive Burgermeister vnd Rath der Stadt Lübeckh für sich vnd im Nahmen der gesambten Ansee-Städt, de præs. 10. January nechsthin, respondent auf das an sie den 24. May Ao. 1646. abgangene Kayserl. Schreiben vnd zugefertigte Patentes, mit Gegen Einführung vnterschiedlicher Gravaminum, welche Ihr Kays. Majest. vormalen, als der Gabriel de Roy vnd seine Substituti dergleichen certificationes Ihren Schiff- vnd Handelsleuthen neuerlich abgedrungen, allergnädigst attendirt vnd vmb dero abstellung so wohl an Ihr Königl. Majest. in Hispanien vnd den Cardinal Infante beweglich geschrieben vndt darnach, auf der Stadt Hamburg beweglich einkommende beschwerung, ein Mandatum sine clausula sub poena triginta marcarum auri, vnd hernach auch declarationem poenæ & arctiores processus sub poena banni erkennt haben, getrösten sich demnach, weilen solches zu verhinderung der commercien geraiche, vnd ihnen ohne das in Hispanien, zu verhinderung derselben, mehrere gravamina aufgebürdet werden, vmb deren Abschaffung sie bey den general-Fridens-tractaten albereit einkommen, Ihr Kayserl. Majest. werden, daß sie in solche Anordnung

nit

nit gehelen, noch dergleichen Vollmächtige vndt deren Substituten in Ihre statt wissentlich nit admittiren oder erkennen werden, vngnädigist nit vermercken, sondern vilmehr geruhen, dieselbe nit allein, aus angezogenen Vhrsachen, abzuthun, sondern auch bey dem König in Hispanien, vnd Ihrer Majest. Ambasciatorn, allenthalben gebührende Erinnerung vnd allergnädigste Befürderung zu verfügen, damit alle Newerungen verpleiben, diese vnd andere gravamina vielmehr abgeschafft, auch die erbare Hansee-städt vnd ihre angehörige bey gleich vnd recht, ihren hergebrachten tewer erworbenen privilegien, Freyheiten, vnd altem Herkommen, dißfallß vnd sonsten allenhalben, ruhig gelaßen, geschüzt vnd gehandhabt werden. Appon. à Num. 1. usque 11. inclusive.

Fiat votum ad Sacram Caesaream Majestatem, in quo referatur Eidem: was jeztgeclagter certificationen halber Reichs-Hof-Rath vor diesem gehorsambist eingerathen, wie auch noch leztlich zu Linz auf des Walderode Ansuchen per votum vnterthänigist vorgetragen: Vnd habe Reichs-Hof-Rath nit vnterlaßen, dieser so wichtigen sachen halber in den vorigen Actis sich allen Fleißes zu versehen, vnd eins vnd anders in reife Erwegung zu ziehen, und daraus so viel befunden, daß Ihr

Kays.

Kays. Majest. keineswegs einzurathen, mit den Ansee-Städten sich hierüber in jezige weitere disputat einzulaßen, sondern wehre vilmehr beedes aus Juristisch- vnd politischen Ursachen, insonderheit aber, weilen Ihr Kayserl. Majest. dieses Certification-weßen allberaith vor diesem vor eine dem Reich Teutscher Nation vndt allgemeinen Handlungen hochnachtheilige Newerung befunden, fürderlichst abzuthun; vndt möchten Ihr Kayserl. Majest. die Stadt Lübeck, im Nahmen aller Anseestädt, gnädigist dahin beantwortten: Es hetten Ihr Kayserl. Majest. dero vnderthänigistes Schreiben gnädigist empfangen, vnd ließen es bey dero Herbringen vnd der Hanseestätt bißhero gebrauchten Certificationen allerdings bewenden, gedächten sie auch wieder das Herbringen vnd gewöhnliche Certificationen nit zu beschweren, sondern die trafiquirende Hanseestädt bey ihren Gerechtigkeiten vnd Privilegien gnädigist zu schüzen vnd handtzuhaben.

*

Lectum in Consilio Imperiali Aulico die 25. Februarii Anno 1647. & approbatum.

* * *

* *
*

Von Genua.

Justizsache.

15. Jan. 1550.

Homines Castri Ronchi supplicant, causam Appellationis inter se & Stephanum de Spinulis cum toto negotio committi alicui probo viro in Civitate Genua commoranti, qui sola facti veritate attenta, eam cognoscat, & cognitam decidat.

Fiat Commissio Causae Appellationis Rotæ in civitate Genua.

* *
*

Von Venedig.

I.

Von dem Kayserl. Reichs-Postamt zu Venedig.

15. Jan. 1649.

Magisterium Postarum Imperii Venetiis: sive Octavius de Taxis de præs 31. Decembr. dicit patrem suum Ferdinandum quondam supremum Postarum Imperialium Magistrum Venetiis ante aliquot menses pie defunctum esse & vigore concessionis ipsi à Divis Imperatoribus antecessoribus Suæ Majest. factæ & à Majest. Sua confirmatæ, prae-

praeterito Primogenito, se, Octavium, instituisse successorem, prout ex litteris Oratoris Caesarei Venetiis residentis appareat: Petit, non solum confirmari à Sua Majestate dictam substitutionem, sed commendari etiam se per dictum Oratorem dictae Reipublicæ. Apponit copiam dictæ concessionis Caesareæ; Item litteras dicti Oratoris in Originali.

Idem de præs. 15. hujus exhibet copiam testamenti paterni in priori memoriali omissi in forma authentica.

Detur illi confirmatio & Investitura prout in Memoriali petitur. Item Commendatitiæ ad Oratorem Caesareum in forma solita & admittatur ad Juramentum.

---

17. Jun. 1649.

Postarum Imperialium suprema Præfectura Venetiis, sive nomine Rugerii de Taxis Joannes Rudolphus Credett, tanquam substitutus Claudii Paciani contra Octavium de Taxis, fratrem ejusdem, exhibet gravamina sua, & in eventum appellationis libellum contra dispositionem à parte eorundem in supremo suo Elogio factam & à Majestate Sua Cæsarea confirmatam ratione dicti Officii, & petit, remoto Octavio fratre, tanquam illegitimo detentatore, se in possessionem ejus-

jusdem immitti cum refuſione expenſarum.

Fiat Decretum, in quo dicatur Supplicanti, Majeſtatem Suam Caeſaream inſpectis tam teſtamento paterno quam Privilegio Caeſareo allegatis, & ſic cum ſufficienti cauſæ cognitione atque informatione, dictum Officium Poſtarum Octavio confirmaſſe; ac proinde Rugerii petitionem, tanquam nullatenus fundatam, omnino rejiciendum eſſe &c.

12. Jun. 1651.

de Taxis Octavius, ſupremus Veredariorum Imperialium Magiſter Venetiis, ſub præſ. 21. May nuperi, exponit, quosdam homines eſſe Venetiis, qui in præjudicium officii ſui & rationum Majeſtatis Caeſ. clam & tectim literas Trident. atque Auguſtam deferendas mittant, non exhibitas ſui Magiſterii, petit itaque mandari Magiſtris Curſorum Tridenti & Auguſtæ, ne impoſterum hujusmodi litteras, niſi per Curſores ſui Magiſterii allatas accipiant aut ulterius mittant.

Scribatur utrique Magiſtro Curſorum, Tridenti nimirum & Auguſtæ, ſicut petitur, nimirum ne in præjudicium Magiſterii Imperialis Poſtarum recipiant literas aliove mittant, dentque ope-

operam, ne dictum Magisterium contra usum hactenus observatum gravetur. Et hoc significetur etiam generali Magistro Cursorum per Imperium, quod Majestas Sua, ob morae periculum, scripserit ad dictos Magistros Tridenti & Augustae, requirendo eundem, ut ipse quoque iisdem pariter inhibeat & operam det ne contra hanc Majestatis Suæ Caesareæ voluntatem quid fiat.

31. Aug. 1651.

Postwesen zu Venedig; sive der Postverwalter zu Augspurg Johann Baptista von Taxis de præs. 18. hujus, berichtet, daß die Strittigkeiten zwischen dem Postmeister zu Venedig vnd dem Romanischen Courier durch sie selbsten auf eine Zeitlang componiret worden seyen, allermaßen die Brieff, wie zuvor, vnter gedachtes Postmeisters zu Venedig Copert wiederum nacher Augspurg gelangen.

Ad Acta.

19. Mart. 1653.

Postarum Imperialium Magister Venetiis, Octavius de Taxis, de dato 6. Dec. & præs. 16. ejusd. 1652. exponit, quod jam ab aliquot annis contra privilegia Cæs. Respublica Veneta prætendat jus constituendi Cursores eosdemque deponendi pro suo

uo libitu, cui innovationi reclamaverit pater ſuus, ſperando quod controverſiæ inter Suam Majeſtatem & Rempublicam motæ quoad Veredarios Viennenſes brevi componi deberent, & eſſe quidem nunc rem quoad poſtas Viennenſes compoſitam, verum nunc in ſe uerti tela, & prætendi à Republica idem quod ante, petit itaque reſolvi à Majeſtate Sua, quid in hoc caſu ſibi faciendum, referendo ſe ad informationem transmiſſam per Antonium Mariam Pichi.

In eadem modo dictus Pichi per literas de dato & præſ. eodem ut ſupra transmittit ſuam informationem & petit, ut dictus de Taxis.

In eadem Reſidens Caeſ. ibidem in duobus extractibus ſub præſ. 5. & 10. hujus urget reſolutionem ſuper informatione à praememorato Pichi transmiſſa

Loco voti Ihr Kayſerl. Majeſt. gehorſamſt zu erinnern, Reichs-Hof-Rath ſeye zwar nit bewuſt, ob und was vor ein Vergleich zwiſchen dem Oeſterreichiſchen Hof und der Republic vorgangen: Was aber das Kayſerl. Poſt-Amt, mit welchem der Taxis belehnt, anlangt, fünde ſich anderſt nichts, als daß von Zeit an, da das General-Poſt-Weſen durch das Geſchlecht der von Taxis nicht allein im ganzen Römiſchen Reich, ſondern faſt durch ganz

Europam, mit großer Mühe und Unkosten in Schwung gebracht worden, damahls auch einer von selbigem Geschlecht daßelbe zu Venedig, mit Vorbewust und Anordnung eines Römischen Kaysers, introducirt und bishero von mehr als anderthalb hundert Jahren continuirt worden, und weilen dann der jezige Postmeister Octavius de Taxis mit solchem Regal gleichfalls belehnt und von dem Kayserl. Ambassadeur de Portia introducirt, und in die possess gesezt worden; so halte Reichs-Hof-Rath dafür, daß Ihr Kayserliche Majestät wohl befugt, Ihren Lehenmann dabey zu manuteniren, sonderlich weil biß dato nichts vorkommen, daß hierinn einiger excess und abusus vorgangen wäre, und möchte derowegen ein beweglich Schreiben an die Republic ergehen, darinnen diese Ihrer Kayserl. Majest. Befugniß und possession derselben repræsentirt und begehrt werde, jezigen Postmeister wider das Herkommen nicht zu beschweren: Und weilen die Republic sich diß Orts etwa auf ihren Ambassadeur bey dem Kayserl. Hof und deßen Bericht beziehen mögte; so mögte eine Abschrifft des jezt eingerathenen Schreiben an die Republic dem Grafen von Portia, im Fall sich der Ambassadeur zu Wien aufhalten thäte, eingeschloßen werden, aus diesem Werck auch mit demselben zu reden, und ihne dahin zu vermögen, daß er in con-

conformitate zu dem intendirten End an die Republic schreiben wollte.

28. Jun. 1653.

Postarum Imperialium officium Venetiis, sive Octavius de Taxis, supremus praefectus ibidem in puncto gravaminum contra Rempublicam Venetam, de præs. 16. hujus, dicit, quod tametsi literæ Caesareæ nuper emanatæ Reipublicæ exhibitæ omniaque officia tam à se, quam à Residente Caes. impensa fuerint, ad resolutionem aequam desuper obtinendam, hactenus tamen eam dilatam fuisse, nec cessare turbationes, sed nuper aliquoties fasciculum litterarum Imperialium resignatum & literas Caes. desertas fuisse; petit itaque quandoquidem Orator Reipublicæ Viennæ subsistens de tota re informatus, sicuti officia alias contra Magisterium Postarum apud Rempublicam impenderit, ita decenter requisitus ac melius informatus iisdem remederi possit, committi Comiti Portiæ, alias Oratori Caes. Venetiis, ac de omnibus informatissimo, ut cum dicto Oratore agat, ut ipse se apud Rempublicam interponat, quo resolutio petita super gravaminibus abolendis maturetur.

Idem, sub eodem præs. contra Robertum Hays, dicit, modo dictum de Hays, in præjudicium officii Postarum, literas passim ex Imperio indirecte Venetias por-

tari & distribui curare, Venetiis ipsas Sacræ Caesareæ Majestatis literas persaepe detinuisse, quod, quamvis saepius antehac ipsi à Comite Porcia, & post ipsum à Residente Caes. non sine minis poenalibus fuerit interdictum, nihilominus eundem in iisdem attentatis perseverare; petit itaque, literas ad Rempublicam Venetam efficaces exarari, ut prædicto de Hays talia attentata inhibeat, neque adversus Postarum Imperalium officium quid attentari patiatur, quin etiam ipsum ad damna sibi illata resarcienda compellat, praeterea Patentibus Caes. sibi provideri, ne quis cum praedicto de Hays in Imperio Romano vel Ditionibus haereditariis, praesertim Tridenti ac Roveretti, correspondentiam habeat, aut literas postarum ipsi tradat, sed omnes posthac fasciculos literarum ordinarios & extraordinarios ad se solum dirigant, sibi etiam eundem in finem ad Serenissimum Archiducem Oenipontanum.

1. Dicatur Suæ Majestati loco Voti: Reichs Hof Rath hette nunmehr wegen der von den Supplicanten angezogenen Ursachen kein Bedencken, daß dem Grafen Porcia hierüber geschrieben und befohlen würde, den allda sich aufhaltenden Venedischen Bothschaffter bestermaßen zu informiren, und dahin zu vermögen, seine beßere Informa-

mation und officia bey der Republic einzuwenden, damit dem Kays. Post-Amt daselbst ferner kein Eintrag vorhin begehrter maßen, geschehe, und die Republic ohne fernern Verzug die behörige Verordnung hierüber ergehen laße.

2. Fiant peculiares literæ ad dictam Rempublicam, prout petuntur.

Item fiant Patentes in Imperium & per Ditiones haereditarias, quibus inhibeatur, sub poena privilegio Cæs. inserta, ne quis literas ad officium Postæ imperialis pertinentes, & in præjudicium ejusdem ad dictum de Hays, neque alium quemvis, dirigi vel deportari curet, quin imo dicto Postarum Praefecto adsistant ad procedendum & poenam exigendum, contra dictum de Hays, vel quemvis alium violatorem officii & privilegii Caes.

Item scribatur tam ad Serenissimum Archiducem Oenipontanum, quam etiam ad Dominum Episcopum Tridentinum, ne permittant, in præjudicium officii imperialium postarum literas ad alium deferri, quam ad Magisterium Postarum Imperialium.

2.

Handlungssachen.

29. Jul. 1633.

Respublica Veneta, per Residentem suum, Antonium Antelli, de præs. 12. hujus conqueritur, mercatores quosdam mercibus suis, quas Augusta Noribergam transportabant, in Bavaria, contra permissionem Caesaream & Serenissimi Electoris Bavariae, à militibus spoliatos fuisse, petit, apud dictum Serenissimum Electorem authoritatem Caesaream interponi, quod dicti mercatores subleventur, & in posterum Imperialia sua decreta manuteneantur, & liber transitus mercatoribus permittatur.

Conclusum: Weil Reichs - Hofrath von gemelter permission nichts bewust, so könne Reichs Hofrath auch gehorsambist nichts rathen; erinnert aber darbey gehorsamblich, ob Sie dieses dem Kurfürsten aus Bayern vmb Bericht, ehe der Resident beschaiden würdt, einschließen wollen.

* * *

Von den vereinigten Niederlanden.

Der Jülchischen Landstände, des Teutschen Ordens und des Grafens von Reckheim Beschwerden über die General - Staaten.

17. Jun. 1636.

Gülchische Landt-Ständte de praes. 10. hujus, conqueruntur, daß die General-Staaden von den Ihrigen so uil contribution abfordern vnd erzwingen wollen, als sie dem Piccolomini contribuiren, Pitten vmb abführung der Piccolominischen Trouppen vnd fürderliche remedirung wegen der abgeforderten contributionen, weillen die Staaden Ihre Betrohungen würcklich ins Werckh sezen vnd bereit etliche gefencklichen hinweggeführt, apponunt A. B. A. copiam schreibens der Staaden an die Stendte sub B. der Staaden einnehmers zu Maßtrich schreiben.

Per Votum ad Caesarem: Die supplicirende Stenndte müchten dahin beanttworttet werden: Ihr Kayserl. Majest. hielten Es nit darfür, daß die Staaden würden Vrsach haben, wegen des Piccolominischen zu conservation dieser Landen dahin geschickten Succurs dergleichen Repressalien vorzunemmen, in Erwegung Ihrer Majestät als dem Oberhaupt, Amts wegen obgelegen, so bald Sie von der conjunction des Königs in Franckreich mit den Staaden vernommen, auf diese Lande ein wachsames Aug zu schlagen, vnd dieselbe beym Reich zu erhalten, wollten auch ferner sich dieser Lande vätterlich

annemen, vnd dieselbe nit laßen, auch bey beuorstehender Churfürstl. Collegial-Convent mit den Herrn Churfürsten ferners, wie den geklagten Beschwernüßen abzuhelfen, vnd die Lande in Sicherheit zu sezen, communiciren; immittelst sollten sich die Stendt selbsten, so guet sie könnten, conserviren, vnd bey den Staaden der zuegemutteten Contribution entschuldigen: Und dieses möchte der Königl. Würden zu Hungarn communicirt vnd die Abführung der Piccolominischen troupen Ihro anhaimb gestellt werden.

6. Sept. 1650.

Teutsch-Ordens Land-Commenthur in Westphalen, contra Balthasar von Berg, appellationis & latæ sententiæ reformatoriæ des Ostfrießischen Hof-Gerichts-Urtheils, de præs. 26. Aug. nechsthin, beschwert sich, daß die general-Staaden bey den Ost Friesischen Compterenen die Gefäll für den Beklagten, sub prætextu gedachter bey dem Ostfriesischen Hof-Gericht für den Bergen, aber alhier wieder reformirter, Vrthl, die Gefäll mit Gewalt hinwegnehmen, dahero sich die Ostfriesische Land-Ständt entschuldigen, daß sie der Execution nit statt geben könnten, sondern die abgenommene Gefäll für gute Bezahlung einstecken; Bittet derowegen pro mandato exe-

executivo, wie auch an den Craiß-Obristen in Westphalen, vnd andere benachbarte Reichs-Stände die ergangene Sentenz helfen zu exequirn, allergnädigste Befelch oder sonsten andere Mittel zu Erhaltung der Kayserl. authoritet zu ertheilen, vnd an Hand zu nehmen. Apponit der Land-Ständ Schreiben in originali sub Lit. A.

Fiat Votum ad Caesarem: daß die General-Staaden nit allein in diesem, sondern noch in andern Orthen vnd sachen mehr gefährliche Eingriff in Ihrer Kayserl. Majest. vnd des Reichs Jurisdiction verüben: Und weilen Ihr Kays. Majest. (so vil Reichs-Hof-Rath bewust,) an die General-Staaden noch nit pflegen zu schreiben, (welches sonsten das beste Remedirungs-Mittel were;) so hielte Reichs-Hof-Rath dafür, es könnte Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, neben genugsamber information, wie es mit dieser sachen bewandt, Commission aufgetragen werden, daß sie an die General Staaden nochmahlen ein Abmahnungs-schreiben, nebst vmstendlicher Remonstration, abgehen vnd dieselbe darinnen ermahnen theten, daß sie in Ihrer Kayserl. Majest. jurisdiction dißfalls, wie auch in andern dergleichen sachen, weiter nit eingreifen, noch de facto verfahren, son-

dern, was sie deßwegen an den Commendanten zu Emden für Verordnung ergehen laßen, wiederumb revociren wollen.

16. Jun. 1651.

de Reckheim, Comes Ferdinandus, sub præs. 12 hujus, exponit, constare, Dominium de Reckheim esse nobile feudum & S. R. Imperio immediate subjectum; hoc tamen non obstante Status Provinciarum unitarum Belgii eo usurpationis processisse, ut omnimodam plane jurisdictionem in dicto territorio occupare velle viderint, quandoquidem via facti se, tanquam modernum possessorem, jam à biennio in perceptione vectigalium terra & aqua turbare & exagitare non destiterint, & non modo in futuram à Vectigalium exactione intercludere, sed & ad hactenus collectarum restitutionem compellere præsumant. Petit, Sua Cæs. Majestas dignetur, Commissarios ex partibus Aquisgrani & alibi morantes ordinare, qui autoritate Imperiali per locorum inspectionem debitas informationes de statu navigationis, nec non de gravitate impensarum in ejus utilitatem & necessitatem hactenus factarum, quæque in dies fecit, & alia hujus feudi privilegia & jura, quæ vi cum via facti turbare conantur, cognoscant & deinde Suæ Cæs. Majestati referant. Apponit A. B.

Fiat

Fiat petita Commiſſio, citatis Intereſſatis, auf die Stadt Aachen.

VI.

Gedancken von Erlernung der privat-Rechtsgelehrſamkeit.

Voranmerckung.

Wann ich nicht gewohnt wäre, alle, auch die anzüglichſte, gröbſte, ungereimteſte und ungegründeteſte Beurtheilungen meiner Schrifften und Meinungen, in anderen Schrifften und öffentlichen Blättern mit kaltem Blute zu leſen; ſo würde ich mich nimmermehr entſchloßen haben, meine Feder in dieſer Materie zu ergreiffen, oder ich würde doch meinen Namen nicht vorangeſezet haben; da ich voraus ſehe, daß, wo nicht alle, dennoch die allermeiſte, academiſche Rechtsgelehrte, welche ſonſt in keinen andern Aemtern geſtanden ſeynd, nicht meiner Meinung ſeyn, und ich an manchen Orten gleichſam in ein Weſpenneſt ſtechen, auch bald den Vorwurff werde hören müßen: Ars non habet oſorem, niſi ignorantem, bald eine unzeitige Reformirſucht die Triebfeder

der meines Unternehmens wird haben seyn sollen.

Nun, was Raths? Ich mache es, wie bißhero: Ich begnüge mich mit dem Beyfall dererjenigen, welche selber in denen Geschäfften stehen, und also am besten davon zu urtheilen im Stande seynd: Ich höre ihre Erinnerungen gerne an, und bin ihnen dafür danckbar, wo sie mir einen Fehler zeigen, oder mich sonsten eines beßern belehren; weil es mir nicht um die Rechthaberey, sondern um die Wahrheit und um das gemeine Beste, zu thun ist.

Was nun aber auch andere, und besonders bloße academische Rechtsgelehrte, betrifft; so theilen sich selbige in zwey Claßen: Einige seynd in ihren Widersprüchen bescheiden; andere hingegen nicht.

Mit denen leztern laße ich mich gar nicht ein; sie mögen also meinetwegen den Kampfplaz allein behaupten, und sich auf demselbigen herumtummeln, so lang sie wollen: Ich kann meine Zeit auf eine andere Art besser anwenden.

Belangend hingegen diejenige, denen es eben sowohl, als mir, um die Wahrheit und das gemeine Beste zu thun ist, die aber anderer Meinung als ich, und von ihren Leidenschafften so viel Meister seynd, daß sie auch alsdann, wann sie sich in gelehrte

Streitigkeiten einlaßen, die allen vernünfftigen Männern wohl anständige Schrancken der Sittsamkeit nicht überschreiten, die wollen forderist folgende Umstände wohl erwägen, um dadurch überzeuget zu werden, daß ich nicht als ein Blinder von der Farb urtheile, oder ein Solipser seye, der in seinem Hochmuth des Verstandes weit über alle Andere hinwegsiehet, sondern nur etwas zur öffentlichen Prüfung vorlege, welches derselbigen würdig und nach der Beschaffenheit unserer Zeiten vielleicht nöthig ist.

Ob gleich das Teutsche Staats- und Europäische Völcker-Recht meine Lieblings-Wißenschafften seynd, und ob ich gleich sehr wenig von dem privat-Recht in den Druck habe ausgehen laßen; so habe ich doch auch in der Uebung der privat-Rechtsgelehrsamkeit so mancherley Erfahrung zu erwerben die Gelegenheit gehabt, als wohl nicht der gröste Theil derer Rechtsgelehrten von sich angeben kan: Dann ich war unter zweyen Herzogen zweymal ein (und zwar fleißiges,) Mitglied des Herzoglich-Würtembergischen Regierungsraths- und Ehegerichts-Collegii, welches, in Ansehung der Größe derer demselbigen untergebenen Lande eines derer wichtigsten in ganz Teutschland ist: Ich war e ferner Ordinarius und erstes Mitglied der Juristenfacultät zu Franckfurt an der Oderi, wohin aus vielen Gegenden von dem nordl-

lichen

lichen oder Nieder-Teutschland Acten kamen: Ich ware endlich das Haupt der Fürstlich-Heßen-Homburgischen Canzley und des dasigen so wohl Evangelisch-Lutherisch- als reformirten Consistorii, und der Rentcammer: Also kan ich nicht nur, sondern muß auch aus meiner eigenen Erfahrung, (die mir mit Vernunfft nicht bestritten werden kan,) wißen, worauf es in allen mehrmalen vorkommenden so wohl gericht- als außergerichtlichen Rechtsfällen bey deren Entscheidung ankomme.

Wer nun, wann er dieses mit Billigkeit überdacht hat, dennoch anderer Meinung ist, und Lust träget, die Gründe davon öffentlich bekannt zu machen, der wird sich dadurch um das gemeine Wesen ein Verdienst erwerben, und Gelegenheit machen, der Sache noch weiter nachzudencken.

§. 1.

Die einheimische Rechte gehen in Teutschland denen ausländischen vor, und seynd die Regul.

Ich würde Zeit und Papier damit verderben, wann ich weitläufftig ausführen und erweisen wollte, daß bey uns in Teutschland die einheimische Teutsche Rechte denen ausländischen Römisch-Justinianeischen, canonisch- und Päbstlichen, sodann denen Longobardischen vorgehen: Selbst die gröste Verehrer und Vertheidi-

ger dieser Auswärtigen Rechte müßen und werden es gerne gestehen; absonderlich heutigen Tages, da man von der übermäßigen Vorliebe für diese fremde Rechte zurückgekommen ist, und nicht mehr glaubt, daß alle rechtliche Wahrheiten aus besagten Rechtsbüchern hergeleitet und erwiesen werden müssen, wann sie auch gleich nichts weiteres enthielten, als was die gesunde Vernunfft und natürliche Billigkeit einem jedem seiner Sinnen mächtigen Menschen an die Hand giebet.

Diese einheimische Teutsche Rechte seynd also die eigentliche, erste und hauptsächlichste Regul, wornach alle und jede Teutsche Rechtsgelehrte in allen und jeden Rechtsfällen zu urtheilen haben.

Selbst denen beeden höchsten Reichsgerichten ist nachdrücklich eingeschärfft und aufgegeben, sich hiernach zu achten (1), und, wie die Reichs-Hofraths-Ordn. Tit. 1. §. 15. ausdrücklich meldet, erst in Mangel derselben einheimischen Rechten, nach denen fremden zu sprechen: Und die Gerichtsordnungen derer Stände des Reichs seynd gleichen Innhalts; wie derselbigen Einsicht jeden überzeuget.

Darum heißen auch die Römische, Päbst-

(1) s. mein. Tract. von der Teutschen Justizverfaß. 1. Theil, S. 1147. u. f.

Päbstliche und Longobardische Rechte subsidiarische Rechte, weil sie nur die Lücken derer einheimischen ergänzen sollen.

Welches seynd nun diese Teutsche Rechte? Die Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 1. §. 15. erzählet uns dieselbige in folgender Ordnung: 1) Die Kayserl. Wahlcapitulation, Reichsabschiede, Religion- und Profan-Frieden, wie auch den Westphälischen Friedensschluß; 2) jedes Standes, Landes, Orts und Gerichts, Privilegia, 3) Ordnungen und 4) Gewohnheiten.

Hingegen wird derer alten Fränckischen Capitularien, alten particular-Teutschen Rechten, wie auch des Kayser-Rechts, Sachsen- und Schwaben-Spiegels und Lehenrechts, u. s. w. nicht gedacht; und es ist meiner jezigen Absicht eben so wenig gemäß, mich dabey aufzuhalten.

§. 2.

Also ist bey denen Einheimischen anzufangen.

Die erste natürliche Folge dieser von Jedermann zugestandenen Säze wäre also in meinen Augen diese: Man muß zu erst sich um die einheimische Rechte bekümmern; alsdann aber erst um die fremde: Und man muß zu erst die Regul erklären, erlernen und faßen; alsdann aber erst die Abfälle von derselbigen.

Ich

Ich wüßte nicht, daß eine einige gelehrte Wißenschafft, oder auch andere Kunst, ja sogar einige gemeine Haus-Feld- oder andere Kenntniß, seye, darinn nicht diesem Leitfaden gefolget werde, und Jedermann würde glauben, es hieße die Pferde hinter den Wagen gespannt, wann man anderst verfahren würde.

§. 3.

Auf selbige die meiste Zeit zu verwenden.

Die 2te Folge obigen Grundsazes möchte wohl diese seyn: Die meiste Zeit muß man auf das verwenden, was einheimisch und die in allen Fällen gültige und vorgeschriebene Regul ist; die wenigere hingegen auf das fremde, und das, worauf es ordentlicher Weise nicht ankommt, sondern nur dann und wann, außerordentlicher und zufälliger Weise.

§. 4.

Und von dem fremden nur das nöthige erlernen.

Endlich und 3tens düncket es mich, weil die fremde Rechte bey uns in subsidium gelten; so seye allerdings nicht nur räthlich, und nicht nur nüzlich, sondern auch nöthig, dieselbige zu erlernen; und zwar nicht nur obenhin, sondern gründlich: Doch nur in so fern, als es dem Zweck gemäß ist, und als man derselbigen bedarff, um

in Mangel der einheimischen Rechte, darnach sprechen können.

Ich halte dieses auch bey gegenwärtigen Zeiten um so viel nöthiger, 1. weil die Jahre, welche man nunmehro auf hohen Schulen zubringt, von denen Meisten sehr abgekürzet werden; und 2. weil man heut zu Tag von einem Rechtsgelehrten billig verlanget, daß er in allerley, sonst auf Universitäten unbekannt gewesenen, Neben-Wißenschafften, z. E. dem Cameral-Oeconomie-Policey-Wesen, dem Europäischen Völckerrecht, u. s. w. nicht ganz unerfahren seye, um dem Staat auf allerley Art nüzliche und desto mehrere Dienste leisten zu können.

§. 5.

Einwürffe.

Ich weiß wohl, daß man gegen das bißherige allerley Einwürffe machen kan, und ich will jezo selber diejenige anführen, welche mir bekant seynd; aber auch zugleich melden: Ob? oder allenfalls wie weit? ich mit denenselbigen übereinstimmen könne oder nicht: Haben Andere noch mehrere Einwürffe, oder können die von mir angeführte noch höher treiben, oder haben gegen meine Antworten erhebliche Einwendungen zu machen; so will ich es erwarten, und alsdann in weitere Ueberlegung nehmen.

§. 6.

1. Der allgemeinen einheimischen Rechte seynd wenige.

1. Kan man mit gutem Grund sagen: Derer allgemeinen Teutschen privat-Rechte seynd wenige, und so wenige, daß nur ein geringer Theil derer vorfallenden Rechtshändel daraus entschieden werden kan; nur das peinliche Recht ausgenommen:

Von Civil-Sachen hingegen enthalten unsere Reichsgeseze überaus wenig; und was noch darinn vorkommt, gehet meist nur den gerichtlichen Proceß an; und zwar so, daß, nach dem R. Abschied von 1654. §. 137. denen Reichsständen vorbehalten bleibt, sich nicht eben daran zu binden.

Es streiten dahero die Gelehrte noch biß jezo darüber: Ob es auch nur ein neueres würckliches allgemeines Teutsches privat-Recht gebe? weil das wenige, so, wie gedacht, die Reichs-Geseze davon enthalten, wie für nichts zu achten ist, und kein Lehrgebäude daraus verfertiget werden kan (1).

Antwort.

Ich raume den ganzen Einwurff ein: Wir werden aber bald hören, daß das,

(1) Man sehe auch der auserles. Biblioth 5. Band, S. 641. u. f.

was denen allgemeinen Teutschen Gesezen hierinn abgehet, theils durch die besondere Teutsche Geseze, theils durch die in Rechtssachen altherkommliche und in dem grösseren Theil, oder auch in dem ganzen Teutschen Reich mit einander übereinkommende Gewohnheiten, dergestalt ergänzet wird, daß es allerdings zu Entscheidung des mehreren Theils derer Rechtshändel hinreichet; und alles dieses gehet denen subsidiarischen Rechten vor.

§. 7.

2. Die besondere Rechte haben auch nur einen besonderen Nuzen.

2. Dererjenigen Fälle, da eines Reichsstandes besondere Geseze und Herkommen auch in anderer Reichsstände Landen eine verbindliche Rechtskrafft hätten, seynd sehr wenige (1): Ordentlicher Weise also gelten jeden Standes Geseze und Herkommen nur in seinen eigenen Landen, und dieser zählen wir in Teutschland zu hunderten; wie kan also aus diesen etwas allgemeines herauskommen? Seynd und bleiben es nicht blosse Scopæ dissolutæ und in Ansehung Dritter willkührliche unverbindliche Dinge?

Antwort.

Wie ich anderwärts (2), gegen die, so

(1) s. mein Teutsch. Nachbarl. Staatsrecht, S. 260.
(2) in meines Teutsch. Persönl. Staatsr. 1sten Th. S. 7

so es auch nicht faßen können oder wollen, aus Familiengrundgesezen 2c. und denen Erkenntnißen derer höchsten Reichsgerichten, dargethan habe, daß allerdings aus denen besonderen Verträgen und Herkommen vieler hoher Teutscher Häuser in alle Wege ein allgemeines Herkommen entstehe, aus welchem viele Hausangelegenheiten derer Teutschen Familien entschieden werden können und müßen, auch würcklich entschieden werden; eben so verhält es sich auch damit, wann in denen in das privat-Recht einschlagenden Materien die besondere Geseze oder das Herkommen eines großen Theiles Teutschlandes, besonders gewißer ganzer Gegenden derselbigen, mit einander übereinstimmen. Aus vielen solchen gleichen Theilen wird ja ein Ganzes Gleiches; und aus demselbigen schließet man, in Ermanglung einer eigenen besonderen Verfaßung oder Herkommens, billig auch auf Andere in gleichen Umständen und Fällen, und entscheidet sie daraus weit sicherer, als aus fremden Rechten, die eine ganz andere Landesverfaßung voraus zusezen.

Und aus einer also zusammengesezten (so zu sagen Mosaischen,) Arbeit bestehen des Herrn Hofraths von SELCHOW und einiger anderer Neueren vortreffliche und brauchbare Schrifften von dem Teutschen privat-Recht, desgleichen meine Schrifften von der Landeshoheit überhaupt sowohl,

 als

als im geist- und weltlichen ins besondere, desgleichen mein Tr. von denen Rechten und Pflichten derer Teutschen Unterthanen; mit welchen man Allen Troz bieten kan, welche laugnen wollen, daß es kein, wenigstens in seiner Art, allgemeines Teutsches privat-Recht gebe.

Schlagen gleich nicht alle Säze allenthalben an; so heißt es doch auch hier: A potiori fit denominatio. Genug, daß man nicht widersprechen kan, das meiste verhalte sich in ganz Teutschland, oder doch in einem großen Theil, oder gewißen Gegend deßelbigen, z. E. in Francken, Schwaben und am Rhein, so Gehet es doch mit denen subsidiarischen Rechten auch so, daß selbige eben so wohl, und noch öffter, nicht auf unsere Teutsche Landesverfaßungen überhaupt paßen, geschweige auf alle und jede; und alle Reglen in allen Wißenschafften haben und behalten ihre Abfälle und Einschränckungen, welche aber deßwegen den Nuzen und Gebrauch der Regel keineswegs aufheben.

§. 8.

3. Die einheimische Rechte gründen sich auf die auswärtige.

3. Kan man sagen: Die allermeiste Teutsche Landrechte, besonders in denen Materien von denen Contracten, Testamenten,

ten, Erbschafften, wie auch von dem ge-richtlichen Verfahren, seynd großen Theils aus dem Römisch- und Päbstlichen Recht hergenommen, gründen sich also darauf, und müßen in unzählichen Fällen aus denenselbigen erläutert werden.

Antwort.

Dieser Einwurff kan gar leicht viel zu weit ausgedehnet werden. Z.E. in der Materie von dem Recht der Personen haben die fremde Rechte bey sehr weitem den Nuzen nicht, wie in anderen, wegen der ganz verschiedenen Römischen und Teutschen Landesverfaßungen; auch in denen Contracten, z. E. in Pfandschafften, Wiederkäuffen, allerley Arten von Losungen, ferner in Ansehung derer denen Römern ganz unbekannt gewesenen Arten von liegenden Gütern, u. s. w. haben die Teutsche ihr altes Herkommen bis jezo behalten. Die Materie von der Gerichtbarkeit, wie sie z. E. HILDEBRAND in der Kürze schön abgehandelt hat, paßet fast in nichts auf das Römische Recht; der Sächsische, auch andere summarische oder executivische, Proceße, die Mandata cum und sine clausula, die Austräge, allerley Arten von Commißionen, von Rechtsmitteln gegen die richterliche Erkenntniße, die in Teutschland übliche Subordinationen der Gerichte, u. s. w. seynd lauter denen fremden Rechten unbekannte

Dinge, und alle jezige Rechtsgelehrte sehen es als einen Mißbrauch und etwas ungeschicktes an, wann man die fremde Rechte mit darein mengen will.

Indeßen bleibet doch allemahl so viel richtig, und wird von mir gerne zugestanden, daß dergleichen Teutsche Landrechte in vielen Stücken aus denen Römischen rc. Rechten nicht nur erläutert werden können, sondern auch in so ferne müßen, als sie ihren Grund in besagten Rechten haben: Daraus folget aber nur so viel, daß ein Teutscher Rechtsgelehrter das Römische, Päbstliche und Longobardische Recht nicht ganz entbehren könne; hingegen folget daraus nichts weniger, als dieses, daß in der Kenntniß dieser fremden Rechte der gröste und wichtigste Theil der Wißenschafft eines Teutschen Rechtsgelehrten seye, daß es noch jezo heiße: Dat Justinianus honores, oder: Bartolus & Baldus faciunt equitare caballum, und daß dieses die Brodtcollegia seyen. Mehreres davon kommt hernach vor.

§. 9.

4. Die auswärtige Rechte kommen öffters vor als die einheimische.

4. Ist es freylich an deme, daß wann man die ältere, oder auch noch zu unseren Zeiten herausgekommene, Lehrbücher, woraus junge Leute die Rechte erlernen sollen, die von denen Juristen-Facultäten abgefaßte

te Rechtsbelehrungen, die an denen höchsten Reichs- und anderen Gerichten abgelegte Relationen in Streitsachen, ja sogar die an Kayserl. Majest. erstattete Reichs-Hofraths-gutachten, manche bey Reichs- und anderen Conventen abgelegte Vota, oder übergebene Vorstellungen, viele Staatsstreitschrifften, u. d. ansiehet, man darinn 10. 50. und 100mal Stellen aus denen Römischen Rechten angezogen findet, biß man eine oder etliche aus denen Teutschen einheimischen ꝛc. Rechten und Rechtsgewohnheiten antrifft; so, daß einer, der die jezige Teutsche Welt nicht aus eigener Erfahrung kennet, gar leicht auf die Gedancken gerathen, oder, wann er sie schon hat, darinn bestärcket werden kan, das Corpus Juris civilis seye des Rechtsgelehrten Bibel, dieses brauche er vor allem und zu allem, und er könne eher das ganze Teutsche Recht entbehren, als das Römische.

Antwort.

Es seye weit von mir entfernet, einem Rechtsbeflißenen das Römische, Päbstliche und Longobardische Recht zu entleiden, oder ihne von deßen fleißiger Behandlung zurück zu halten: Aber das kan und werde ich nimmermehr einraumen, daß diese fremde Rechte in der würcklichen Anwendung derer Rechte auf die vorkommende Fälle mehreren Nuzen habe, als die einheimische

Teutsche geschriebene Rechte und hergebrachte rechtliche Gewohnheiten.

Um den Leser, dem dieses unbegreifflich fallen will, durch den Augenschein zu überzeugen; so sehe er selber die jezo, und in denen neuesten Zeiten abgefaßte Pütterische und andere rechtliche Gutachten, die neueste Reichs-Hofraths-Gutachten, die von Ludolfische bey dem Cammergericht abgelegte Relationen und Vota, Herrn Vicecanzlers Strubens rechtliche Bedencken, und vieler anderer vortrefflichen Männer neueste Schrifften an; wird er sich alsdann noch getrauen zu sagen, das Römische rc. Recht seye von öffterem Gebrauch, als das einheimische Teutsche?

Was aber auch Lehrbücher anbelangt; so will ich (weil doch die Argumenta ad hominem und die Autorität angesehener Personen bey sehr vielen mehr gelten, als alle auch noch so wichtige Gründe,) ein ganz neues ausnehmendes Beyspiel vorlegen.

Der Freyherr von KREITTMAYR hat die gemeine Rechte gründlich studiert: und eben dadurch sein Glück gemacht: Er wurde, nachdeme er in niedrigeren Chur-Bayrischen Collegien mit Ruhm gedient, würcklicher Kayserl. Reichs-Hofrath und bekleidete auch diese Stelle mit ausnehmendem Beyfall seiner eben so großen Geschicklich-

keit

keit, als Ehrlichkeit; nachhero wurde er Chur-Bayrischer Geheimer-Raths-Vice-Canzler, und ist nun schon geraume Jahre an eben diesem Hof Geheimer Canzler, Conferenz-Minister und obrister Lehen-Probst. In diesen Aemtern hat er den neuen unter Churfürstlichem Nahmen herausgekommenen codicem Bavaricum civilem, judiciarium & criminalem, auch über dieselbige zween starcke compreß gedruckte Bände in folio von Anmerckungen herausgegeben; welchem allem nach Er hoffentlich mit denen Vorwürffen, die einige Leute mir etwa zu machen Lust haben möchten, verschonet bleiben wird: Nun dieser an Würde und Gelehrsamkeit große Mann gabe zu München 1768. in 8. heraus einen „Grundriß der gemein und bayrischen Privat-Rechtsgelehrsamkeit; den Anfängern zur Einleitung, den übrigen zur Recollection.„ Er meldet Selber davon in der Vorrede: „Wäre unsere Absicht bey dem Wercke nur auf jene gegangen, welche die Jurisprudenz nicht für ihr Haupt- sondern nur als ein bloßes Nebenwerck ansehen, mithin auch solches nicht zu approfondiren gedencken, so würden wir uns noch weit kürzer hiemit —— expediret . . . haben. Da aber selbiges lediglich jenen, welche eine solide und gründliche Wißenschafft im *Jure* zu erlangen, oder sich etwan gar mit der Zeit dem juristischen Metier zu widmen

ge-

gedencken, zur Manuduction und Einleitung dienen soll, so haben wir uns etwas mehr zu extendiren . . . für gut befunden.„ Der Herr Staatsminister will also solide und gründliche Juristen ziehen.

Wie greifft Er es dann an? 1. Er erwählet weder die Ordnung der Institutionen, noch der Pandecten, sondern wie Ihne gedaucht, daß die Materien in natürlicher Ordnung, (nach Anleitung des Codicis Bavarici,) am besten auf einander folgen. 2. In der Ausarbeitung selbst aber nimmt er aus dem Teutschen, dem Römischen, Päbstlichen, Longobardischen und Bayrischen Recht bloß das brauchbare heraus, faßet es in kurze und deutliche Säze, ohne irgend einige Anführung eines Römischen oder anderen Gesezes. Ich will zum Beyspiel den ersten besten §. so mir in die Hände fällt, hier ganz einrücken. Er ist aus dem Codice civili Part. 2. Cap. 1. §. 6. und handelt von denen rebus universitatis also:

> Gemeindsgüter sind zweyerley, dann entweder gehören sie der Gemeinde, z. E. einer Stadt, Marck, Dorff, oder anderer Gemeinde dergestalt zu, daß auch jedes Mitglied den Gebrauch und Nuzen davon hat, z. E. die Gemeinweide und Waldung, oder es stehet so wohl das Eigenthum, als der Nuz und

und Gebrauch der Gemeinde nur in corpore, keinem aber in particulari zu, z. E. die Stattcammergüter. Die erste werden res universitatis in specie, die andere aber patrimonium universitatis, genannt. Weder bey diesen noch jenen hat eine Alienation anderer Gestalt, als mit Bewilligung der Gemeinde, wie auch mit obrigkeitlicher Bestättigung und aus erheblicher Ursache Plaz. Die übrige jura circa res universitatis, siehe hier in not. und unten P. 5. C. 30.

In dem größeren Werck nun wird dieses in 4. Blättern in folio mit kleinem Druck also erläutert, daß n. 1. handelt de rebus Universitatis; n. 2. de juribus circa res Universitatis. n. 3. von der Alienatione rerum Universitatis und den Requisiten derselben; n. 4. sonderbar von der causa alienationis; n. 5. von dem consensu universitatis, n. 6. von der obrigkeitlichen Bestättigung; n. 7. von dem Beweis obiger Requisiten; n. 8. von Widerruffung veräusserter Gemeinds-Güter; n. 9. Ueberrest der Materie von rebus universitatis.

Weil dieses Werck außer Bayern sehr rar ist, und ich doch gerne den Leser mit der Lehrart des Herrn Verfaßers bekannt machen möchte; so will ich den ganzen nr. 1. hieher sezen. Er lautet also:

„ 1. Unter Gemeinden verstehet man nichts anders, als (a) grössere Gesellschafften und Versammlungen von Leuten, welche unter gemeinschafftlichen Namen, und auch gemeinschafftlichen Interesse wegen in einem gewissen nexu und sistemate beysammen, sohin auch gleichsam für einen Mann stehen, z. E. Städt, Märckt, Dorfschafften, Zünfften, und dergleichen Corpora politica. Titius *Jus priv. L.* 8. c. 2. §. 1. Moeller *de jure personarum* §. 3. und obwohl dieser Beschreibung nach auch ganze Staaten und Republiquen eine Gattung von Gemeinden seynd, Hertius *de pluribus hominibus unam personam sustinentibus* Sect. 2. §. 4. so ist doch die Rede hier nur von dependent- und mittelbaren Communitäten, welche nemlich unter Landsoberherrlicher Bottmässigkeit stehen, und in dem Römischen Recht Univers. oder bey den Autor. per figuram comparationis, reipublicæ minimæ genannt werden, weil sie zwar grösser als Familien, hingegen kleiner als Republiquen seynd. Heineccius *Inst.* §. 325. Titius *obs. ad Lauterb.* 36. *n.* 2. Schmid *jus Germ. p.* 360. Da nun eine Communität, saltem ficte vel mystice, für eine Person geachtet wird, sohin, wie andere personæ veræ,

mit-

mittels ihrer Vorsteher, acquiriren, poßidiren, contrahiren, und handlen kan. Lauterbach *ff. L.* 3. *T.* 4. §. 3. Titius *Jus priv. L.* 8. *C.* 2. §. 10. *&c.* so wird auch unten *part. seq.* 5. *Cap. ult.* wo wir de statu personarum composito überhaupt handlen werden, ein mehrers von rechtlicher Verfaßung der Communitäten zu sprechen Gelegenheit seyn. Hier aber berühren wir (b) sie nur quoad res vel bona: Und diese sind zweyerley; dann entweder gehören solche der Gemeinde dergestalten zu, daß auch jedes Mitglied von dem Gebrauch und Nuzen derselben participirt oder nicht. Jene pflegt man res universitatis in specie, diese hingegen patrimonium universitatis, zu nennen. Heineccius *Inst.* §. 325. 327. Glasey Burgl. Recht *pag.* 125. Leyser *med. spec.* 22. §. 2. Vorhof der Jurispr. *T.* 2. *p.* 604. Zu der ersten Gattung werden z. E. die offentliche Brunnen und Bäder, Marcktpläz, Schießhütten, Tanzhäuser, Gemeinweid, Gemeinholz, Gemeinwäßer, ꝛc. Zu der andern aber die Gemeincaßa und alle übrige ad conservationem totius corporis gewidmete Güter, Gefälle, Rechten und Gerechtigkeiten, z. E. bey Stätten die Stattcammergüter, Thor- und

Pfla-

Pflaster, Zölle gerechnet. Glafey, Titius *loc. cit.* Schmid *Jus Germ. p.* 360. §. 25. Estor teutsches Recht *tom.* 1. §. 1061. Heineccius *Jus Germ. tom.* 1. *L.* 2. §. 9. 18. Stryck *de alien. bon. Civit. C.* 2. *n.* 27. confer Besold *de Jure rerum universitatis*, Schopf *de bonis universitatum, quæ dicuntur* Almanden. Falls nun die Frage ist: Ob die Sach mehr ad patrimonium, als obverstandene res universitatis in specie gehöre? hält zwar Lossæus *de jure Universitatis P.* 3. *C.* 1. *n.* 6. in Zweifel allezeit mehr das erste als das lezte dafür, wir glauben aber, daß sich in dubio weder eins noch anders präsumire, folglich wie in all andern rebus meri facti demjenigen, welcher sich auf ein so andere Qualität beruft, der Beweis hierinn obliege. Res universitatis (c) haben zwar mit publicis viele Aehnlichkeit, seynd aber in der That nur privatæ. Boehmer *Jus publ. univers. part. spec. L.* 2. *C.* 10. §. 7. *not. ZZ.* und werden dahero beede von manchem Authore nicht wohl miteinander vermischt, welchen Verstoß Titius auch von Lauterbach *in not. ad eundem obs.* 36. bemerckt, und ob wohl Coccejus *de distinctione Bonorum C.* 2. §. 2. vermeint, daß res universitatis nur in

An-

Ansehung des Fürsten pro privatis, hingegen in Ansehen des Volcks pro publicis zu achten wären, so können wir sie doch auch in diesem leztern Egard anderer gestalt nicht, als in sensu valde improprio & abusivo pro publicis halten. Stryck *de alien. rer. Civ. C.* 2. *n.* 25. Ludolf *obs.* 198. *n.* 4. *in not.* Was gestalten die Protestanten res Sacras & (d) Religiosas gleichfalls anhero rechnen, das haben wir bereits oben verstanden, und eben so verhält es sich mit verschiedenen rebus Sanctis. Titius *Obs.* 36. *n.* 2. Res ecclesiasticæ aber gehören wenigist nach unsern Principiis nur so weit anhero, als sie Geistlichen Communitäten, z. E. Clöstern, Collegiat-Stiftern, oder authoritate Ecclesiastica errichteten Confraternitäten, und dergleichen, zustehen.

Ist hierinn mehr aus der Teutschen Verfaßung, oder denen gemeinen Rechten? und wie artig ist das leztere in jenes eingewebt, und dadurch gleichsam naturalisirt!

I.

Von dem Werth und Gebrauch des Römischen Rechts in Teutschland.

§. 10.

Einige vorläuffige Anmerckungen.

Es veranlaßet mich der vorhin angeführte leztere Einwurff, aus der unwidersprechlichen Praxi von dem Gebrauch des Römischen Rechts, (um welchen es hauptsächlich zu thun ist,) noch einige Anmerckungen beyzufügen; wobey ich aber einiges voraussezen will.

1. Nemlich habe ich schon anderwärts verschiedene mahle errinnert, daß in Ansehung des Justizwesens zwischen Ober- und Niederteutschland darinn ein großer Unterschied seye, daß in jenem vieles durch amtliche Bescheide oder außergerichtliche Regierungs- oder Hofraths-Resolutionen ausgemacht wird, mithin zu keinen Proceßen kommt, welches hingegen in Nieder-Teutschland gleich durch formliche Proceße lauffen muß: Wo nun viele Proceße seynd, da mengen die Advocaten auch das Römische Recht, gar sehr offt ohne alle Noth, gerne mit ein, welches hingegen hinweg fällt, wo die Sache ohne Proceße abgethan wird; dahero in Ober-Teutschland das Römische Recht bey sehr weitem nicht so offt zum Vorschein kommt, und gebraucht wird, als in Nieder-Teutschland:

Und auf dieses Ober-Teutschland nun gehet vornehmlich das, was ich hernach weiter sagen werde.

2. In

2. In der, ohne Zweifel von unserem würdigen Landsmann und seinem Vaterlande so viele Ehre machenden Herrn geheimen Rath Steck zu Berlin abgefaßten, und allda 1771. in 4. gedruckten „Anweisung für diejenigen, die sich der Rechts-Gelehrsamkeit und dem Dienst des Staats widmen,„ wird S. 3. die höchstnöthige und sehr weise Errinnerung gegeben:

„Die Bestimmung eines Rechtsgelehrten ist unendlich mannigfaltig; er wird nach den heutigen Regierungs-Einrichtungen zu den öffentlichen Staatsgeschäfften, zu Gesandtschafften und Unterhandlungen, zur Gesezgebung, zur Besorgung der Policey, zur Aufsicht und Leitung des Handels, der Fabriken und Manufacturen, zur Besorgung der Einkünffte des Staats, zur Führung oder zur Entscheidung der bürgerlichen Streitigkeiten, zur Untersuchung der Verbrechen, zur Verwaltung der Gerechtigkeit überhaupt, zur Rathgebung in außerordentlichen Geschäften, gebraucht.

Diese Bestimmung weiß und sieht ein Rechtsbeflißener nicht voraus, und er kan auch daher seine Vorbereitung nicht darnach einrichten, und seine Wissenschafften nicht darnach wählen. Er muß sich in allen Haupt- und Neben-Wißenschafften umsehen, von jeder die

Grundsäze faßen, die Quellen, Hülfsmittel und Gränzen kennen lernen, und in jeder so viel Erkenntniß erlangen, daß er dereinst auf diesen Grund bauen, sich in allen Geschäfften selber helfen, und Raths erholen kan. Es fügt sich, nach der weisen und wunderbaren Führung der Menschen gemeiniglich, daß man zu einer Art von Geschäfften gerufen wird, wozu man seine Lieblings-Wißenschafften am wenigsten gebrauchen kan.

Ein Rechtsbeflißener, der seine wahre Vortheile kennt, der in die Zukunfft sieht, der den Zweck hat, sich zum Dienst des Staats zu bilden, kan nicht eine einige Vorbereitungs-Haupt- oder Neben-Wißenschafft versäumen. Sie hängen ohne dieß auf das unzertrennlichste zusammen, und man erreicht in keiner einen Grad der Vollkommenheit, wenn man nicht in allen sich umgesehen hat. „ So weit obige Anweisung.

Ist es nun aber an deme, wie sehr betrügen sich also diejenige, welche ihr ganzes Vertrauen auf die alleinige Römische Rechtsgelehrsamkeit sezen, und sich selbige zu ihrem Abgott machen!

Noch mehr: Man durchgehe alle Universitätsmatriculn, oder ein zu Jahren gekommener Mann überzähle alle diejenige,

welche

welche zu seiner Zeit die Rechte studieret haben; er wird gewißlich finden, daß kaum die Helffte derselben in Aemter gekommen ist, worzu die Rechtsgelehrsamkeit nothwendig erfordert würde, und welche nicht von einem anderen verständigen, zumalen dabey gelehrten Mann eben sowohl hätten versehen werden können.

Sodann frage er auch unter der Helffte dererjenigen, welche würcklich in Rechtssachen gebraucht werden, nach, und er wird von ihnen vernehmen, daß kaum die Helffte dieser Helffte, (vornemlich, vorhin gedachter maßen, in Ober-Teutschland,) von dem Römischen Recht in ihren mehresten Amtsverrichtungen einen öffteren oder grossen Nuzen gehabt habe.

Ueber alles dieses aber will ich mich die Mühe nicht dauern laßen, allerley Gattungen von denen gewohnlichsten Lebensarten derer, so in Rechtssachen gebraucht werden, zu durchgehen, und zu prüfen: Ob und wie ferne das Römische Recht darinn einen häuffigen und großen Nuzen habe, oder nicht?

§. 11.

Worinn das Röm. Recht einen großen und öffteren Gebrauch habe?

Allerforderist muß man hiebey einen Unterschied machen zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfften:

In jenen hat das Römische Recht unstreitig einen größeren und öffteren Nuzen, als bey diesen; so wohl bey denen, so die Rechtshändel führen, das ist, denen Advocaten, Procuratoren und anderen Schrifftenstellern, ingleichem denen, die darinn um ihr rechtliches Gutachten befraget werden, als auch bey denen, so die Streitigkeiten entscheiden, das ist, denen Richtern.

Doch ist hiebey auch folgendes zu bemercken.

1. Will ich nicht wiederhohlen, was Thomasius in seiner bekannten Dißertation: de rite formando statu Controversiæ: an Legum Juris Justinianei sit frequens an exiguus usus practicus in Foris Germaniæ? weitläufftig ausgeführet hat, daß man nemlich offt etwas auf Rechnung des Römischen Rechts schreibe, und demselbigen einen Nuzen zuschreibe, wo doch die Säze, worauf es ankommt, eigentlich keine Säze des Römischen Rechtes seynd; wiewohl Thomasius in einigem darinn zu weit gegangen ist.

2. Ist nicht die Frage davon: Ob nicht manche gerichtliche Schrifftensteller und Richter noch jezo sich mehrmalen des Röm. Rechts in ihren Auffsäzen, wie auch Zweifels- und Entscheidungsgründen, bedienen? sondern: Ob sie es nöthig haben? ob würcklich etwas darauf ankomme? oder ob nicht die Sache auch ohne solches gründlich hätte

aus-

ausgeführet, und entschieden werden können? Vielleicht thut es noch mancher aus der für das Römische Recht eingesogenen Vorliebe, als ob alles, was nur ein Rechtsstreit heißt, aus demselben erwiesen oder entschieden werden müste; vielleicht will er seine Gelehrsamkeit dadurch zeigen, oder die Zahl der Bogen dadurch vergrößeren, oder findet in seinem wenigen Bücher-Vorrath mehreren Stoff darzu, als zu einer Ausführung aus denen Teutschen Rechten u. s. w.

3. Man frage hier zu Land, und sonst in Ober-Teutschland, bey hohen und niederen Gerichten nach; so wird man hören und überzeuget werden, daß in denen mehresten Proceßen, wo es auch würcklich in der Hauptsach auf einen streitigen Rechtspuncten ankommt, doch in denen allermeisten Fällen die Frage nicht von denen gemeinen, sondern von des Landes oder Orts besonderen Rechten und Ordnungen, Edicten, general-Rescripten, oder auch Landsittlichem Herkommen, seye.

4. Noch mehr! Bey einem sehr grossen Theil derer Rechtshändel kommt es gar nicht einmal auf einen streitigen Rechtspunct weder aus denen Teutschen allgemeinen oder besonderen, oder aus denen Römischen Rechten, sondern auf bloße Facta an: z. E. ist dieses oder jenes geschehen

und erwiesen, oder nicht? ist eine solche Urkund, Verschreibung, Wechsel, ꝛc. vorhanden, oder nicht? was seynd bey dem begangenen Todtschlag, Diebstahl ꝛc. vor Umstände befindlich? u. s. w. dahero mir der alte, berühmte und erfahrene Reichs-Cammergerichts-Aßeßor, Herr von Ludolf gesagt: „Wir brauchen bey dem Cammergericht nicht viel Doctores Juris, aber desto mehr Doctores Facti, und wann ein Referent das von denen Parthien mit Fleiß verwirrte Factum in das Licht gesezet hat, ergiebt sich meistens von selbsten, wer Recht habe oder nicht.„

5. Eben dieses wird auch durch die Erfahrung bestärcket: Dann bey denen meisten Statt- und anderen Untergerichten ist nicht auch nur eine einige derer Rechten gelehrte Person, und dennoch entscheiden sie die gerichtlich angebrachte Händel; und bey ihren Bescheiden und Urtheilen muß es biß auf eine gewiße Summ verbleiben: In denen anderen aber kan zwar appellirt werden; es werden aber so dann ihre Bescheide und Urtheile sehr offt bestättiget: Und wann es auch nicht allemahl geschiehet; so träget sich doch dieses selbst bey denen mit lauter Rechtsgelehrten besezten Gerichten eben so wohl zu.

Was aber die außergerichtliche Rechtshändel betrifft; so wird das gleich folgende be-

belehren, daß in allen Collegien und Aemtern in denenselbigen das Römische Recht von noch weit selteneren und geringeren Nuzen seye.

Kommen aber je bey einem solchen Gerichte zuweilen Fragen vor, welche tieff in die Rechtsgelehrsamkeit einschlagen; so seynd sie befugt und schuldig, ein rechtliches Gutachten deßwegen einzuhohlen, und darauf behörige Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Worinn das Röm. Recht einen wenigeren ꝛc. Nuzen habe?

Wann ich nemlich prüfen solle: Wann und worinn auch bey denen mit Rechtsgelehrten besezten Aemtern das Römische Recht dennoch selten einen, und zwar meistens nur geringen, Nuzen habe; so wollen wir forderist auf die in Ober-Teutschland, und sonderlich in denen vorderen Reichs-Craysen, übliche Collegia sehen.

Da ist dann überhaupt von allen derselbigen Subalternen (wann sie auch gleich Rechtsgelehrte seynd und seyn müßen,) unwidersprechlich, daß sie ordentlicher Weise von dem Römischen Recht niemalen auch nur den geringsten Nuzen haben: Dann die Secretarien protocolliren und expediren die vorgetragene und beschloßene Sachen; die Registratores nehmen die Acten zu Handen, bringen sie in Ordnung, erhalten sie darinn,

und geben sie auf Verlangen wieder her; die Cancellisten endlich schreiben das von den Secretarien concipirte in das Reine, besieglen und versenden es 2c. Was hat nun das Röm. Recht mit allem diesem für einen Zusammenhang?

Was aber auch die Räthe derer mit Rechtsgelehrten besezten Collegien anbelangt; so kommen

In denen Cabinets- und Geheimenraths-Collegiis zwar vielfältig auch Justizsachen vor: Aber sie betreffen entweder die Gebung neuer oder Abänderung alter Geseze; darinn es auf die Staatsklugheit, Landesverfaßung, natürliche Billigkeit, u. s. w. in langen Zeiten aber etwa kaum einmal mit auf die Kenntniß des Röm. Rechts ankommt, wann nemlich denen Ober- oder Unter-Gerichten Ordnungen vorgeschrieben, oder sie auf ihre Anfragen wegen vorgefallener, aus dem Röm. Recht herrührender, Rechtszweifel beschieden werden sollen, u. s. w.

Wo die criminal-Fälle von dem Regenten und deßen Ministerio entschieden werden; da kommt es fast allemahl auf die eigene oder die allgemeine Reichs-Halsgerichtsordnung an.

Einzelne Justizfälle und Parthiesachen endlich kommen ordentlicher Weise gar nicht in dergleichen Collegia, sondern werden bey ih-

ihren gehörigen Instantien vor denen höheren und niederen Gerichten gelaßen.

* * *

In denen Regierungs- und Hofraths-Collegiis in Ober-Teutschland, und besonders hier zu Land, kommen entweder gar keine privat-Justiz-Parthiesachen vor, oder sie werden nur alsdann angenommen, wann sich selbige in der Kürze abthun lassen: So bald hingegen vermercket wird, daß die Sache bedenckliche Umstände habe, wird sie von Amtswegen zum ordentlichen Proceß an ihr gehöriges, oder auch namentlich vorgeschriebenes, Ort verwiesen; und ein gleiches geschiehet, wann die eine Parthie sich vor einem solchen Collegio nicht einlaßen will, sondern ad Judicem provocirt. In allen denen Sachen aber, welche bey besagten Collegiis summarisch entschieden werden, kommt es in 100. und 1000. Fällen nicht ein einiges mahl auf das Römische Recht an, sondern auf die Landesgeseze, oder das Herkommen, oder die natürliche Billigkeit. Z. E. einer, so unmittelbar unter der Regierung steht, wird Schulden halber belangt; so heißt es: Er solle entweder in 4. Wochen zahlen, oder inner 14. Tagen beybringen, was er gegen die Klage einzuwenden habe: Thut er keines von beyden; so wird in contumaciam gegen ihne verfahren: Excipirt er, und die

Ex-

Exceptionen seynd frivol; so werden sie verworffen und er wird exequirt: Verdienen sie Mitleiden, oder anderes Einsehen, so sucht man der Sache zu helfen, so viel möglich ist: Seynd die Einwendungen gegründet und liquid; so wird der Kläger abgewiesen: Seynd sie altioris indaginis; ad Judicem! Bey allem diesem hat, wie gesagt, das Römische Recht meist nichts zu thun, und ich weiß mich von der ganzen Zeit, da ich Regierungsrath ware, nur eines einigen Falles zu errinneren, in welchem ein Rath sich auf einen Legem aus dem Corpore Juris bezogen, und selbigen aufgeschlagen hat.

Wo peinliche Sachen in dergleichen Collegiis vor erkanntem und nach geschloßenem Proceß verhandelt werden; da findet auch das vorhin von denen Geheimen-Raths-Collegiis gesagte statt.

Die Ehegerichte und Revisionsgerichte, welche mit denen Regierungs- und Hofraths-Collegiis verbunden zu seyn pflegen, seynd Gerichte; dahero in so ferne das §. 11. gemeldete auch von ihnen gilt.

In allen anderen, so vielfältigen, bey Regierungs- und Hofraths-Collegiis vorkommenden Geschäfften, (welche aus meinem Tractat von der Landeshoheit in Regierungssachen Cap. 2. erlernet werden können,) kommt das Römische Recht aber-

ma-

malen wohl in langen Jahren nicht zum Vorschein; sondern alles wird resp. nach dem Teutschen Staats- und allgemeinen oder besonderen Rechten, denen Craysschlüssen, dem Herkommen, so dann nach der gesunden Vernunfft, natürlichen Billigkeit, Staatsklugheit, u. s. w. entschieden.

* * *

Bey Rentcammer- u. d. Collegien kommen zwar mehrmahlen auch Fälle vor, welche in die Rechte einschlagen; zu welchem Ende denenselbigen auch ein rechtsgelehrter Rath zugegeben zu werden pfleget, welcher in wichtigen oder zweifelhafften Fällen in dem Regierungs- oder Hofraths-Collegio daraus referirt, und den erfolgenden Schluß dem Cameralcollegio hinterbringt.

Nun ist es zwar an deme, daß man vormals in dergleichen fiscalischen und Regalien-Sachen seine Zuflucht bey nahe ganz allein zu dem Römischen und Longobardischen Lehenrecht genommen hat: Es ist aber auch wahr, daß man sich deßen jezo schämen würde, sondern die Teutsche Lande und Unterthanen nach denen Teutschen Gesezen und Herkommen behandelt; da dann besagte Rechte selten an den Mann gebracht werden können.

* * *

Wo Hofmarschallenämter, Kriegs-

** wie

wie auch Tutelar-Raths-Collegia vorhanden seynd; da ist auch ordentlicher Weise ein rechtsgelehrtes Mitglied vorhanden, mit denen es eben die Beschaffenheit hat, wie von denen Cammercollegien gesagt worden ist: Es werden aber auch solche Personen einhellig bezeugen, daß die Fälle, darinn sie des Römischen Rechts nöthig hätten, oder es nuzen könnten, unter die rare, oder auch sehr rare gehören.

* * *

Die Reichs-Prälatisch- und Gräfliche Canzleyen bestehen an mehreren Orten aus einem einigen Collegio, haben auch wohl etwa nur einen einigen Rechtsgelehrten Rath:

Es werden aber nun darinn nur bloß außergerichtliche, oder gericht- und außergerichtliche Sachen zugleich, verhandelt; so wird zwar allemahl wahr bleiben, daß ihnen, resp. mehrmalen Fälle vorkommen, darinnen ihnen das Römische Recht Hülffe leistet: Es wird aber auch wahr bleiben, daß selbige nicht den grösten Theil ihrer Amtsverrichtungen betreffen.

*

Anlangend nun auch die Aemter, worzu einzelne Rechtsgelehrten allezeit, oder doch mehrmalen, gebraucht zu werden pflegen; so mag folgendes zum Beweis meiner Säze hinreichend seyn.

* * *

* * *

Personen, so zu Staatsgeschäfften gebraucht werden, z. E. Comitial-Crays-Collegial- und andere Gesandte, Residenten, Legations-Secretarien, u. d. kommt meistens ihre ganze Amtszeit über nicht ein einiger Fall vor, der auch nur von weitem in das Römische Recht einschlüge.

* * *

Geheime und andere Archivarii seynd eine Art von Registratoren; dahero das von diesen vorhin bemerckte auch von ihnen gilt.

* * *

Die Justiz- oder bey uns so genannte Staabs-Beamte auf dem Land können allerdings von dem Römischen Recht in manchen Fällen guten Gebrauch machen, und durch deßen Kenntniß sich in Amtssachen, wie auch in denen an ihr Ortsgericht erwachsenden Rechtshändeln da und dort selber rathen und helffen, worinn es die auf das ungewiße wagen müßen, welche die Rechte nicht erlernet haben:

Indeßen ist es doch keine nothwendige Eigenschafft eines solchen Beamtens, daß er ein Rechtsgelehrter seye; sondern wir haben auch manche andere Personen in solchen Aemtern, welche dieselbe eben so gut, und zuweilen beßer versehen, als ein Rechtsge-

lehrter; weil eben doch das allermeiste nach den Landesgesezen und Verfaßung, wie auch nach der gesunden Vernunft, oder natürlichem Recht und Billigkeit, entschieden werden kan und muß.

* *
*

Im Militarstand werden Rechtsgelehrte zu General- und anderen Auditor- oder Regiments-Schultheißen-Stellen genommen: Aber ihr Corpus Juris seynd die besondere und Reichs-Kriegsarticul, nebst der peinlichen Halsgerichts-Ordnung; das Römische Recht hingegen wird wohl sehr selten bey ihnen zum Vorschein kommen.

* *
*

Von Landschafftlichen Consulenten kan ich aus eigener Erfahrung bezeugen, daß zu meiner Zeit niemalen ein Fall vorgekommen ist, darinn wir nöthig gehabt hätten, uns auf das Römische Recht zu beruffen: Und vermuthlich wird es Anderen eben so ergehen.

* *
*

Reichsritterschafftliche Consulenten können und werden zwar zuweilen in gerichtlichen und außergerichtlichen Auffsäzen sich des Römischen Rechts bedienen können und müßen; indeßen wird doch solches ohne Zweifel nur den wenigeren Theil ihrer Amtsge-

geschäffte betreffen, und einen Einfluß darein haben.

* * *

Mit Reichsstättischen Consulenten und Syndicis hat es die nemliche Beschaffenheit.

* * *

Reichsritterschafftliche Beamte scheinen des Römischen Rechts weniger entbehren zu können, als die, welche Reichsständen dienen, weil sie wenige oder gar keine local-Geseze haben, nach denen sie sprechen könnten, oder müßten: Da aber diese Stellen häufig auch von Ungelehrten versehen werden; so schließe ich, sie halten sich eben in denen ihnen vorkommenden Rechtsfällen an das, was bey ihnen oder in der Nachbarschafft Herkommens ist, oder was sie sonst nach bestem Wißen und Gewißen recht und billig zu seyn düncket.

* * *

Kurz: Es mögen auch noch andere hier nicht benahmste Stellen und Pläze seyn, welche denen Rechtsgelehrten anvertrauet zu werden pflegen, und selbige beschaffen seyn wie sie wollen; so wird man doch, wann man genauere Nachfrage hält, befinden,

daß das bißhero gesagte auch auf dieselbe paße.

2.

Von der Lehrart des Römischen Rechts.

§. 13.

Einige vorläuffige Anmerckungen.

Um allen Mißverstand und so offt erfahrene unbillige und unverdiente Beschuldigungen, so viel möglich, abzuwenden, will ich zum voraus folgendes erinneren.

1. Ich sage nicht, daß die Lehrarten, denen ich nicht Beyfall geben kan, schädlich oder in dem Rechtsstudio hinderlich seyen; sondern nur, daß ich die denselbigen zugeschriebene Nothwendigkeit, oder doch Vorzüglichkeit, nicht einsehen kan: Wer sich aber derselbigen dennoch bedienen will, der mag es; er kan dabey allerdings ein rechtschaffener Rechtsgelehrter werden.

2. Eben so sage ich auch nicht, daß Niemand sich auf die Römische Rechtsalterthümer, so gar als auf eine Hauptwißenschafft legen solle, wann er gleich Neigung und die Hülfsmittel darzu in Handen hat; viel weniger mißbillige ich also, wann einer

ner, der Lust, Zeit und Geld darzu hat, und nichts nöthigeres darüber versaumt, es als eine Nebenwißenschafft behandelt, oder es in denen Lehrstunden gelegenheitlich mitgenommen wird: Sondern ich behaupte nur, der, so es unterläßt, könne eben so wohl ein geschickter, gründlicher und treuer Lehrer seyn; und einer, der über diese Dinge hinüber gehet, könne dennoch ein dem gemeinen Wesen in allen und jeden Aemtern, in allen und jeden Stücken, ein sehr brauchbarer Rechtsgelehrter werden.

3. Es wird dabey hauptsächlich auf folgende Umstände ankommen: a) Ob es besser seye, das Römische Recht unvermischt vorzutragen ꝛc.? b) Nach was für einer Ordnung der Vortrag einzurichten? und c) ob man der Römischen Alterthümer mit Erwehnung zu thun habe?

§. 14.

Ob das Römische Recht unvermischt vorzutragen seye?

Ob das Römische Recht unvermischt vorzutragen seye? davon seynd mir des hochberühmten Herrn Geheimen Justiz-Rath Pütters Gedancken wohl bekannt. Er schreibt (1): „Wenn es irgend nöthig ist, ein jedes Recht für sich in seinem eigenen Zusammenhang abzuhandlen, und nicht meh-

(1) in seiner Jurist. Encyclop. ꝛc. (1767. S. 76.

rere Rechte von ganz verschiedenen Gesezgebern und Zeiten unter einander zu mengen; so kan wohl kein grösserer Fehler seyn, als wenn in denen auf Teutschen Universitäten gewohnlichen Vorlesungen über die Pandecten, bald aus dem Päbstlich-canonischen Rechte, bald aus alten Teutschen, oder Sächsischen Rechten, bald aus Reichsgesezen, oder einzelnen Landes-Rechten, bald selbst aus dem heutigen Staats- und Lehen-Rechte Sachen mit eingemenget werden. Die erste Regel einer richtigen Lehrart würde also erfordern, „das Römische Recht ganz alleine in seiner ungemischten Lauterkeit„ bloß Römisch vorzutragen.„

Er führet darauf mit mehrerem aus, warum Er dafür halte: 2. Das alte Römische Recht seye vor dem Justinianeischen vorauszusezen; 3. das jedesmahlige Römische Staatsrecht seye vom Privat-Rechte abzuhandlen; 4. seye eine pragmatische Staatsgeschichte vorauszusezen; so a) mit dem alten Römischen Staats- und Privat-Rechte verbunden werden könnte, und b) vor dem Justinianeischen Rechte an statt der Rechtsgeschichte voraus zu sezen.

Gleichwie aber der Herr Geheime Justiz-Rath Pütter sich mit allem Recht der Freyheit bedienet hat, seine eigene Gedancken vorzutragen und darinn von der gemeinen Lehrart abzugehen; also wird Er auch gerne

An-

Anderen ein gleiches Recht gestatten, und unsere alte Freundschafft wird dadurch eben so wenig einen Abbruch leiden, als meine bey aller Gelegenheit gegen Ihne bezeugende Hochachtung und Ehrerbietung.

Ich gestehe also, daß ich hier, wo es um das privat-Recht zu thun ist, ganz anderer Meinung seye; und dieses aus folgenden Gründen:

1. Durch das privat-Recht wird denen privat-Handlungen derer Unterthanen eine Richtschnur vorgeschrieben: In diese privat-Handlungen hat aber ordentlicher Weise die Regimentsverfaßung des Staats nicht den allermindesten Einfluß; sondern es kan unter einer jeden Regierungsform so oder anderst seyn, wie es der Gesezgeber gut findet, und wie er es einmal bestimmet, so ist und bleibet es recht. Z. E. Daß zu einem Testament 7. Zeugen genommen werden sollen, konnte unter allen Zeitläufften der Römischen Staatsverfaßung, so verschieden sie auch waren, befohlen werden, und es hatte keinen Zusammenhang weder mit der alten Königlichen, noch mit der Burgermeisterlichen, noch mit der Kayserlichen Regierung: Es hätten aber eben sowohl auch 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. Zeugen erfordert werden können: Nachdeme aber 7. beliebt worden seynd; so ist dieses nun einmal Römischen Rechtens, und, wo keine

andere local-Geseze vorhanden seynd, auf Teutschland applicabel, es betreffe eines Reichsstandes, von welcherley Gattung er und seine Landesverfaßung seye, Unterthanen.

2. Gesezt auch, diese oder jene Art der damaligen Römischen Landes- oder Statt-Verfaßung habe Gelegenheit zu einem Gesez gegeben; so machet dennoch dieses nicht, daß das Gesez deßwegen nicht auch auf andere Zeiten und Verfaßungen paßete, oder aufhörete, wann die causa *occasionalis* nicht mehr vorhanden ist. Z. E. Sollte gleich die Ursach, warum 7. Zeugen zu einem Testament erfordert worden seynd, diese gewesen seyn, weil Rom zu der Zeit, als solches Gesez gegeben worden, aus 7. Quartieren bestanden habe, und aus jedem Quartier ein Zeuge hat zugegen seyn sollen; so ist doch keine Ursach vorhanden, dieses Gesez als erloschen oder nicht applicabel anzusehen, wann sich die Anzahl der Quartiere der Statt Rom vermehret oder vermindert hätte, oder wann anderer Orte local-Verfaßung von einer anderen Beschaffenheit wäre.

3. Wann in einzelnen Fällen bey gewißen Gesezen die Geschichte derselbigen etwas darzu beyträget, den wahren Sinn des Gesezgebers zu faßen; da halte ich es für billig und recht, daß man die Geschichte

te des Gesezes zu Hülffe nehme: Dieses seynd aber außerordentliche Fälle, und ordentlicher Weise ist der Sinn des Gesezes klar, oder wenigstens trägt doch die Geschichte des Gesezes nichts darzu bey, die Absicht und Verstand deßelbigen in ein helleres Licht zu sezen: Was soll ich also aus allen Geschichten der zur Zeit des gegebenen Gesezes so oder so beschaffen gewesenen Römischen Regierungsform für einen Nuzen ziehen? Genug, das Gesez ist da, von Kayser Justinian adoptirt, und, als ob es erst von Ihme selbst gegeben worden wäre, in sein Gesezbuch eingetragen worden; das Gesez mag nun von einem Röm. König, oder Burgermeister, oder Kayser, aus einem Senatusconsulto oder Plebiscito, oder Edicto Prætoris, u.s.w. herrühren, oder ein (von dem Kayser genehmigt- und autorisirtes) Gutachten eines privat-Rechtsgelehrten, oder den Spruch eines Unter- oder Ober-Gerichts in einem besonderen Fall, zum Grunde haben.

4. Man handelt dadurch gerade gegen die ganze Absicht des Kaysers Justinians: Dieser wollte alle alte (ohne Zweifel auch über dergleichen Umständen entstandene,) Streitigkeiten abgethan wißen; alle in seinen Gesezbücher nenthaltene Geseze sollten als seine eigene angesehen werden, und wann Er, (wie er wohl hätte thun können und sollen,) nicht

nicht die Worte und Form der alten beybehalten, sondern den Innhalt derselben in ordentliche Säze gebracht hätte, wäre es einerley gewesen, ob er etwas altes sich zu eigen gemacht, oder es erst von neuem gegeben hätte: So hingegen macht man das Gesez erst ungewiß, und erreget Streitigkeiten, welche Justinian hat verhütet wißen wollen.

5. Ueberhaupt sehe ich nicht ab, worinn der Nuzen dieser neuen Lehrart bestehen solle: Entweder verstehet man die Römische Geseze nach derselbigen auch nicht anderst, als unsere bisherige Rechtsgelehrte sie verstanden haben, ohne das Römische Recht unvermischt vorzutragen; was seynd wir dann durch die vorgeschlagene Lehrart gebeßert? oder sollen die Römische Geseze nun und künfftig einen anderen Verstand bekommen, als in welchem man sie bishero genommen hat; so wird der betrübte Zustand unserer ohnehin in vielen Stücken so ungewißen Rechtsgelehrsamkeit noch verwirrter gemacht; da doch am Ende das Wohl des gemeinen Wesens bey dem alten Verstand der Römischen Geseze eben so gut bestehen kan und wird, als bey dem neuen.

6. Da man darauf zu sehen hat, daß die ohnehin so kurze academische Lehrzeit möglichst ausgekaufft und auf das nüzliche angewandt werde; so finde ich nicht, warum man

man NB. einem jeden Rechtsbeflißenen zumuthen wolle, seine Zeit zu Wißenschafften zu gebrauchen, die ihme in seinem künfftigen Leben ordentlicher Weise gar keinen, oder nur in denen seltensten Fällen einigen, Nuzen gewähren, und warum er nicht lieber solche Stunden auf nüzlichere Dinge verwenden solle.

Diese Gründe hielten mich ab, Herrn G. J. R. Pütter hierinn beyzupflichten, wann auch das Römisch-Justinianeische Recht unser eigenes und einheimisches Recht wäre: Nun aber, da es vollends nur ein subsidiarisches Recht in Teutschland ist, und durch alle Theile deßelbigen hindurch eine Menge Sachen enthält, die man nur erlernt, um sie künfftig wieder zu vergeßen, weil sie mit unseren Teutschen Reichs- und Landes-Verfaßungen nicht zu vereinbaren, mithin auch nicht zu gebrauchen, seynd; so müßte ich mir ein großes Gewißen machen, einem Jeden, der die Rechte erlernen will, anzurathen, das Römische Recht sich auf die vorgeschlagene Weise bekannt zu machen.

Ja, gerade umgekehrt, sehe ich dasjenige, was Herr G. J. R. Pütter für den allergrösten Fehler in der Lehrart hält, für die kürzeste, faßlichste und gründlichste Lehrart an, daß nemlich bey allen und jeden Materien des privat-Rechts alles nöthige auf ein-

einmal gesagt, bey dem Teutschen Recht angefangen und deßen Lücken so dann aus allen bey uns auf den Nothfall zu Hülfsmitteln angenommenen fremden Rechten ausgefüllet werden.

Der Herr Reichshofrath, Freyherr von SENCKENBERG (1), ware auch der Meinung: Man sollte billig die Teutsche Rechte zum Fundament nehmen, und das wenige, so aus dem Römischen Rechte recipiret ist, als consuetudinem novam contrariam, dabey miteinrücken; so wäre allem auf einmal geholffen.

§. 15.

Von der Ordnung des Vortrags.

Was hingegen 2. die Ordnung des Vortrags in Ansehung der Lehre des privat-Rechts betrifft; so bin ich mit dem Freyherrn von KREITTMAYR, Herrn Geheimen Justizrath PÜTTER, und vielen andern Neueren darinn vorlängst ganz einig gewesen, daß sich weder die Institutionen noch Pandecten zu Lehrbüchern des ganzen privat-Rechts schicken.

Gleichwie aber aus denen Lehrarten, wie nicht zu wenig, so auch nicht zu viel, zu machen ist, sondern es billig in allen Wis-

(1) von dem lebh. Gebrauch der Teutschen Rechte Anmerck. zu Cap. 2. §. 21.

Wißenschafften dabey bleibet, Methodus est arbitraria; und gleichwie bey der alten Lehrart nach denen Institutionen und Pandecten in denen vorigen Zeiten so viele rechtschaffene und gründliche Rechtsgelehrte erzogen worden seynd, daß wir alle Ursach haben zu wünschen, ihres gleichen immerfort zu haben; so wäre zwar eine beßere Lehrart natürlicher, bequemer und leichter: Indeßen kan man doch auch nach Anleitung der Institutionen und Pandecten ein brauchbarer Mann werden; mithin ist es am Ende kein eine gründliche Rechtsgelehrsamkeit hinderender Fehler darum.

Nur ist zu bedauren, daß wir noch mit keinen solchen Lehrbüchern versehen seynd, darinn das Teutsch- und Römische privat-Recht zugleich auf eine solche Art vorgetragen wäre, als man es zu unseren Zeiten verlanget, und billig verlangen kan, seit deme die Lehre des Teutschen einheimischen privat-Rechts eine ganz andere und beßere Gestalt gewonnen hat, als sie in denen vorigen Zeiten gehabt hatte.

§. 16.

Ob man der Röm. Alterthümer mit Erwehnung zu thun habe?

Ob endlich bey dem Vortrag der privat-Rechte auch die Rechtsalterthümer mitzunehmen seyen? dießfalls läßet sich meine Meinung aus dem bißherigen leicht errathen

Ich:

Ich halte es nemlich nicht für nöthig, und glaube, einer, der nur wenige Jahre auf Universitäten bleiben will und kan, auch nicht eben einen Rechtslehrer, oder galanten Schrifftensteller, abzugeben gedencke, könne diese Zeit auf Wißenschafften wenden, die künfftig für ihne und das gemeine Wesen weit nützlicher seynd.

Ich dencke, es werde ein Wort seyn, das zu rechter Zeit geredet wird, wann ich hier zur Warnung noch dieses anführe: Als ich im Jahr 1736. nach Franckfurt an der Oder kame, woselbst die Universität die niedere Gerichtbarkeit über der Universität Dörffer hat, welche von dem jedesmaligen Rectore, mit Zuziehung des Universitäts-Syndici, verwaltet wird, wurde mir öffters erzählt, es seye nie kein elenderes Rectorat gewesen, als unter dem mit Recht in seiner Art so berühmten und in denen Teutschen so wohl als Römischen Rechtsalterthümern so bewanderten Rechtsgelehrten, Herrn H. so, daß ein Rector aus der Theologischen, Medicinischen oder Philosophischen Facultät viel leichter und einen schicklicheren Rechts- und Amts-Bescheid habe ertheilen können, als Derselbige.

Nur noch eines! Es ist wahr, Brunnemann und Lauterbach, rc. (Stryck kommt Diesen weit nicht gleich,) waren in denen Rechtsalterthümern nicht sehr erfahren, noch

muß

muß man in ihren Schrifften dergleichen suchen: Deßen ohneracht et aber waren sie nicht nur zu ihrer Zeit große Männer, sondern sie seynd es auch noch, und werden es bleiben, so lang die Römische Rechte in Teutschland einen Nuzen behalten. Geringschäzig von ihnen urtheilen, möchte ich nicht, und Herr G. J. R. Pütter wird es sicherlich auch nicht thun.

Seine Ehre auf die Ruinen von anderer Leute verdientestem Ruhm zu bauen, und Männer, die in einer allgemeinen Hochachtung und Verehrung stehen, geringschäzig zu behandlen, ist der Weg, sich selber verächtlich zu machen, und gar nicht der Weg, sich eine vorzügliche Achtung zu erwerben.

§. 17.

Wünsche in Ansehung der Rechtslehre.

Ich füge noch einige gute Wünsche bey.

1. Habe ich dem Herrn Staatsminister von Münchhausen, welcher fast von Stifftung der Universität zu Göttingen an viele Jahre wegen derselben mit mir gepflogen hat, den Rath ertheilt: Man sollte keinen zum Lehrer des Staatsrechts machen, der nicht einige Zeit als Geheimer Secretaire Dienste gethan, und dadurch einen practischen Geschmack an Staatsgeschäfften gewon-

wonnen habe, und keinen sonsten zum Rechtslehrer, der nicht in einem solchen Regierungs- und Hofraths-Collegio, wie die in Ober-Teutschland seynd, und darinn ganz andere Dinge, als in bloßen Justiz-Collegiis, vorkommen, gesessen seynd; und dieser Meinung bin ich noch.

Allein dadurch können ihnen die Köpfe herumgesezet werden, daß sie die Sachen ansehen und beurtheilen, wie es der Dienst des gemeinen Wesens erfordert. Auf keine andere Weise, als so, werden sie manche ihnen außer deme Lebenslang nicht beyzubringende Begriffe bekommen, und sich von deme selbst überzeugen, wovon man sie außer deme meistens vergeblich zu überzeugen sucht. So würden sie selbsten aus resp. großen noch größere Gelehrte und Männer werden! So würden sie brauchbare junge Leute von denen Universitäten nach Hause schicken! Gaben kan und muß man von der Natur haben, und durch den Fleiß kan man es in vielem sehr weit bringen: Allein aber die Erfahrung macht in der ganzen Welt den Meister, und was sich aus dieser erlernen läßet, und erlernet werden muß, das ersezet weder ein gutes Genie und ein offener Kopf, noch der äußerste Fleiß und die Anstrengung aller Leibes- und Gemüthskräfften.

2. Wünschte ich, daß ein Landesherr, so

so eine Universität hat, einem darzu gewachsenen Mann auftrüge, ungefähr nach dem Plan des oben belobten Freyherrlich-von Kreittmayrischen Lehrbuches ein kürzeres und ein vollständigeres Compendium derer samtlichen in Teutschland üblichen Rechten, (jedoch, wo ausdrückliche Geseze vorhanden seynd, mit Beziehung auf die davon handlende Stellen,) zu verfertigen, so, daß die ganze privat-Rechtsgelehrsamkeit zur Noth in einem halben Jahr, hinlänglich aber in einem ganzen Jahr, täglich Eine Stunde, erlernet werden könnte: Alsdann würden die Collegien über die Institutionen und Pandecten an denen meisten Orten bald von selbsten fallen und aufhören; und desto mehr Zeit zu anderen einem Rechtsgelehrten nüzlichen Wißenschafften übrig bleiben: Ein Lehrbuch über das bloße unvermengte Römische Recht hingegen kan diese Dienste unmöglich leisten.

VII.
Kurze Anmerckungen.

I.
Blutbann.

f. Tr. von den Kayserl. Regier. Recht, S. 577.

In dem Reichs-Hofraths-Protocoll von 1550. findet sich dieses:

6. Aug 1550.

Anthoni Fugger, vmb Confirmation

des

des Halßgerichts in dem Dorf Rettenbach, welches er neulich von denen von Memmingen erkaufft, vnd, Ihme vnd seinen Erben gleicher Weiß daselbst ein Halsgericht aufzurichten, zu bewilligen, Sampt beygelegter Copien der Begnadung des Halß-Gerichts denen von Memmingen gegeben.

Ist die Translation des Hals-Gerichts zu Rettenbach auf ihne gewendt.

Taxa esset flor. Rhen. auri quadraginta, sed quia pro Domino Fuggero bene merito & hospite Cæsareæ Majestatis relinquendum ejus arbitrio.

Dedit flor. aur. 25.

2.

Von Domprôbsten.

§. 1.

Ob und was die Domprôbste in Capitulssachen zu sagen haben? sehe man meinen Tr. von den Rechten der Teutschen Unterthanen ꝛc. S. 299. u. f.

§. 2.

Hier mercke ich nur an, daß der Vergleich zwischen dem Hochstifft Bamberg und der Reichsstatt Nürnberg von 1774. 5. Mart. von dem Domprobsten namentlich mit bewilliget worden ist.

3.

Kayserliche Raths- und Ritter-Briefe.

Daß dergleichen Würden vormals auch bey

bey dem Reichs-Hofrath gesuchet worden seyen, belehren diese Auszüge deßen Protocolls:

6. Jun. 1550.

Wolfgangus Breyning vmb Rathsbrieff.

Expediantur literae Consiliariatus pro Doctore Wolffgango Breyning, procuratore judicii Cameræ Belgicæ.

28. Jul. 1550.

Nicolaus Parigori pro Militia attentis illius Servitiis Caesareæ Majestati in multis jam expeditionibus praestitis.

Fiat militia in forma.

15. Oct. 1550.

Hans Jacob Fuggern sollen literæ Consiliariatus verfertiget werden.

4.

Eigenmächtigkeit der Reichs-Hofcanzley.

Im Jahr 1754. wurde einem bißherigen Scharffrichter, nachdeme er dieses Amt niedergelegt, von Kayserl. Majest. auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, Legitimatio ad honores bewilliget (1): In der Reichs-Hofcanzley aber wurde noch hinzugethan, daß er Praxin medicam sollte treiben dörffen.

Als

(1) s. mein Tr. von Kayserl. Regier. Recht. S. 605.

Als der Reichs-Hofrath dieses erfuhre, caßierte er solche Clausul, und befahl, das original-Diploma zur Umfertigung einzuschicken (1).

Den endlichen Ausgang belehret dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

Martis 10. Maj. 1757.

Schmid contra den Magistrat zu Nürnberg, rc.

1. Ponatur des Magistrats der Statt Nürnberg sub dato 25. Febr. & præs. 8. Mart. a. curr. erstatteter allergehorsamster Bericht ad Acta.

2. Ist nunmehro das in Originali eingeschickte Legitimations-Diploma d. d. 4. Nov. 1754. dahin umzufertigen, daß die zur Ungebühr inserirte Erlaubniß, Praxin medicam zu treiben, weggelassen werde; und mit solcher Abänderung kan so dann besagtes Diploma Johann Michael Schmiden, auf Anmelden, hinwiederum verabfolget werden.

5.

Reichscanzley-Tax-Sachen.

§. I.

(1) Mein T. Staatsarch. 1756. 2. Band, S. 38.

§. 1.

Ein Cammergerichtliches Mandat, in Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, d. d. 1770. 9. Jul. kostete, cum Adjunctis 53. Rthl. 40. Kr.

§. 2.

Ein Cammergerichts-Mandat, in Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, d.d. 1770 6. Oct. kostete, cum Adjunctis, laboribus Protocolli & Compactatura ac foliatione Actorum, 45. Rthl. 6. Kr.

§. 3.

Ein Cammergerichtliches Mandat, in Sachen: Nürnberg contra Brandenburg, d. d. 1772. 28. Febr. kostete, cum Adjunctis & laboribus Protocolli, nec non ulteriori compactatura ac foliatione Actorum, 17. Rthl. 10. Kr.

6.

Folge der Standes-Erhöhung eines Geschlechts, oder des Landes.

§. 1.

Wann nur der Besizer eines Landes, nicht aber das Land selbsten, von dem Kayser eine Standeserhöhung erhält, und das Land fällt an einen Andern, bekommt

er nicht der vorigen Besitzere, sondern nur des Landes, Titulatur.

§. 2.

So ließen sich die Herrn von Limpurg zu Grafen machen: Nachdeme sie aber abgestorben seynd, und Brandenburg-Onolzbach die Limpurgische Reichslehen erhalten hat, bekommt es aus der Reichscanzley nur den Titul: „Herr zu Limpurg.„

7.

Titul: „Von Gottes Gnaden.„

In einer Urkund von 1774. 5. Mart. heißt es: „Von Gottes Gnaden, Wir, Adalbert Philipp Freyherr von Hutten, zum Stolzenberg, Domprobst, Philipp Ernst Freyherr Voit von Salzburg, Domdechant, Senior, und Capitul gemeiniglich des Kayserl. hohen Domstifts Bamberg.„

Es erhellet aber hieraus nicht: Auf wen besagter Titul eigentlich gehe?

Den 12. Maj. 1769. wurde vom Reichshofrath dem Grafen Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum befohlen, aus seiner Lehensvollmacht die nicht gebührende und ungewohnliche Titulatur: „Von Gottes Gnaden,„ wegzulaßen.

VIII.

VIII.

Von der Reichsritterschafft territorial-Gerechtsamen.

Es ist ein bekannter Streit unter denen Teutschen Staatsrechtslehrern: Ob die Mitgliedere der unmittelbaren Reichsritterschafft auf ihren unmittelbaren Rittergütern in weltlichen Sachen, (dann in geistlichen seynd sie durch den Osnabrückischen Frieden denen Reichsständen gleichgestellt,) die Landeshoheit haben oder nicht?

Diejenige, welchen es nicht um Wortklauberey zu thun ist, sehen billig darauf, worinn dann besagter Reichsrittere einzelne Gerechtsamen auf ihren Gütern bestehen? um daraus sodann einen Schluß im ganzen machen zu können.

An. 1727. wurde in fol. gedruckt "eine bey dem Reichshofrath übergebene Gegen-Ableinung *loco Triplicarum*, in Sachen: von Künsberg *contra* Grafen von Giech, *turbatæ compossessionis iurium condominialium* zu Thurnau, darinn gerichtlich ausgeführet wurde, was diese beede Familien zu Thurnau für gemeinschafftliche Gerechtsame", herkommlicher maßen, ausgeübet hätten: Da

nun selbige zu Erläuterung obiger Frage und zur Einsicht des Unterschieds zwischen einem Reichsunmittelbaren und landsäßigen adelichen Güter-Besizer nicht wenig beyträget; so will ich (mit Uebergehung des meisten dessen, was von geistlichen Sachen gemeldet wird,) nur die Rubriquen anführen, aus welchen erhellet, worinn dieser Familien Rechte bestehen.

Num. 14. Erbhuldigung, (welche ihnen allein und sonsten Niemand geleistet wird,) der gemeinschafftlichen Bürgerschafft im Marckt Thurnau 2c. Nach solchem müßen sie jährlich von Haus und Hof, 2c. etwas gewißes zahlen, in Käuffen und Verwechslungen den zehenden Pfenning Lehengeld, und in andern Veränderungen Handlohn, reichen, in Rechtssachen keinen andern Herrn suchen, sondern vor ihren Gerichten Recht geben und nehmen, und sich daran ersättigen laßen.

Num. 22. Kirchen- und Schul-Ordnung von 1655.

Num. 23. Kirchengebet für die Herrschafft.

Num. 29. Nachricht, wie es mit der Landestrauer zu Thurnau zu halten.

Num. 32. Extract gerichtlicher Urkunden und Protocollen in Eheversprechung, auch andern causis matrimonialibus, item Dispensation circa Gradus prohibitos betreffend.

Num.

Num. 33. Policey-Ordnung von 1615.

Num. 34. Extract renovirter Policeyordnung von 1655.

Num. 35. Edict wegen des übermäßigen Zutrinckens und Füllerey von 1613.

Num. 36. Policey-Mandat wider das Nachtschwermen, schießen im Marckt, Schwelgen, Spielen, bevorab unter der Predigt, item wie es bey Hochzeiten und Kindtauffen zu halten, von 1613.

Num. 37. Edict von wucherlichen Contracten 2c. von 1613.

Num. 37 b. Renovirtes Edict von wucherlichen Contracten, de An. 1655.

Num. 38. Feuerordnung von 1655.

Num. 39. Verordnung in verschiedenen Dingen, das Policey- und gemeine Wesen betreffend, von 1655.

Num. 40. Extract allerhand Ge- und Verbott auch Ordnungen, und Obrigkeitlicher Mandaten und Edicten 2c. von 1580. biß 1722. 64. Stück.

Num. 41. Extract aus denen Rechnungen, von allerhand Bestrafung derer, so wider herrschafftliche Ge- und Verbot, auch die ins Policeywesen einlauffende Mandata und Edicta gehandelt.

Num. 42. Extract Edicts, das Herrenlo-

se Gesind und Landstreicher betreffend, von 1615.

Num. 43. Gerichtsordnung, wie es mit Aufmerckung und Thaitung der Frevel und Unthaten zu halten; von 1615.

Num. 44. Desgleichen von 1655.

Num. 45. Verordnung von denen Gerichtsgebräuchen, Gerichtspersonen und Gerichtstägen, von 1655.

Num. 46. Urthel eines Burg- und Hof- (oder Lehen-) Gerichts zu Thurnau, von 1603.

Num. 47. Extract Receßes von 1593. wegen der Appellationen von dem Burg- und Lehengericht an die Herrschafft; auch Beyspiele davon.

Num. 50. Urkund wegen Bestellung des Raths zu Thurnau und der Burgermeistere Amts, von 1600.

Num. 51. Extract Receßes wegen des Rathhauses.

Num. 54. Actus possessorii wegen Urphed-Abschwörungen, dann Ausschaffung aus dem Marckt und Gebiet; ꝛc.

Num. 55. wegen der gerichtlichen Cognition und Abstrafung der Ehebruchs- und Fornications-Fälle ꝛc.

Num.

Num. 56. puncto Furti, expilatæ hæreditatis, Felddieberenen, Erkauffung gestohlener Sachen ꝛc.

Num. 57. puncto Beherbergung liederlichen Diebsgesindels, Gottslästern Feldschaden, Zehend-Defraudationen ꝛc.

Num. 58. puncto grober Injurien ꝛc.

Num. 59. puncto schwerer Verwund- und Lähmungen;

Num. 60. puncto Buß- und Straffgelder;

Num. 63. Gerichtliche Urkund, das jus Armorum und die denen Burgern zu Thurnau auferlegte Anschaffung des Gewehrs betreffend, von 1659.

Num. 64. Urkund wegen Eintheilung der Burgerschafft (zu Thurnau) in gewiße Rollen, zu Aufrichtung eines Ausschußes von 1664.

Num. 65. Extract Attestats wegen des Herrschafftlichen Einquartierungsrechts, Etappengelder, u. d.

Num. 67. u. f. Requisitionen verschiedener Reichsstände, wegen gestattender Werbung zu Thurnau.

Num. 74. Thurnauische Mühlordnung von 1615.

Num. 75. Thurnauische Ordnung vor das Beckenhandwerck, von 1611.

Num. 76. Desgleichen vor Fleischer und Mezger, auch von 1611.

Num. 77. Thurnauische Bierbrauer-Ordnung von 1615.

Num. 78. desgleichen von 1655.

Num. 79. ferner wegen der Lederer, Roth- und Weißgerber, auch von 1655.

Num. 80. Extract Thurnauischen Markts- und Gerichtsbuchs, über die ertheilte Lehrbrieffe, Aufnahm und Ausschreibung der Lehrjungen, Gesellen, auch anderen Handwercks- und Innungssachen von 1650. biß 1702.

Num. 82. Verordnung die Zünffte betreffend, von 1655.

Num. 86. Herrschafftliche Verordnungen wegen Bierabgabs, von 1597.

Num. 87. Extract Vergleichs zwischen denen von Künsberg und von Giech, dann Burgermeister und Rath, auch Burgerschafft zu Thurnau von 1617. wegen Zahlung an die Herrschafft 5. fl. von jedem Gebrau Biers 15. Kr. Umgeld von jedem Eymer Wein und jährlicher 15. fl. wegen Gestattung eines Wirthshauses.

Num. 92. Gerichtliche Urkund wegen des juris succedendi in Bonis vacantibus.

Num. 93. Verordnungen von 1615. und 1655. wegen Maaß, Ellen und Gewicht.

Num. 94. Verordnung wegen der Vormundschaffts-Bestellung, und wie es mit Wittwen und Waysen zu halten, von 1655.

Num. 95. Thurnauer Wald-Wiesen- und Feld-Verbot.

Num. 96. Urkund, den Kirchweyhschuz betr.

Num. 97. Verordnung wegen des Schuzgeldes derer fremden Personen.

Num. 98. Extract Suppliquen, um Aufnahm, Ertheilung Schuzes, auch Gestattung Handwercks.

Num. 118. Verbot, daß die Thurnauer ihre Kinder nicht bey auswärtigen Handwerckern, sondern vor Burgermeister und Rath allda sollen aufdingen laßen, von 1651.

Ende des vierzehenden Stücks.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 14.

Frankfurt ; Leipzig (1776)

J.publ.g. 496-13/16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560363-5
VD18 80230830-001